B 349328 DUPL

THE UNIVERSITY OF CHICAGO LIBRARIES

Nr. 8. *Preis M. 2.—.*
(im Abonnement).

Tübinger Studien
für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte.
Herausgegeben von **F. Thudichum.**

Zweiter Band** (Schluß).* ***Viertes Heft.

350
T913
V.2
pt.4

Geschichte der Reichsstadt Rottweil und des Kaiserlichen Hofgerichts daselbst

von

Friedrich Thudichum
Professor der Rechte a. D. an der Universität Tübingen.

Tübingen
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung
1911.

Preis im Einzelverkauf M. 2.60.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Tübinger Studien

für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte

herausgegeben von **F. Thudichum.**

Die „Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte“ erscheinen in Heften von 5—10 Druckbogen, welche zu Bänden von 25—35 Druckbogen mit Inhaltsverzeichnis vereinigt werden, aber auch einzeln käuflich sind.

Die Darstellung wird wissenschaftlich gehalten sein und daher überall auf die wichtigsten Quellenwerke und die Literatur Bezug nehmen, um dem Leser die Nachprüfung zu ermöglichen; als Leserkreis sind die Gebildeten in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, auch sonst im Ausland voraus gesetzt, weshalb auf allgemeine Verständlichkeit gesehen wird.

Subscriptionen auf die **„Tübinger Studien“**, sowie Bestellungen auf einzelne Hefte nehmen alle Buchhandlungen entgegen.

In der Subscription wird ein Druckbogen mit etwa 30 Pfennigen, im Einzelverkauf mit etwa 40 Pfennigen berechnet.

Verzeichnis der bis jetzt erschienenen Hefte auf der letzten Umschlag-Seite.

H. Laupp'sche Buchhandlung
in Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Hermann Fischer.

Die schwäbische Litteratur

im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert.

Ein historischer Rückblick.

8. 1911. M. 3.60. Gebunden M. 4.80.

Schwäbisches Wörterbuch.

Auf Grund der von **Adelbert v. Keller** begonnenen Sammlungen und mit Unterstützung des württembergischen Staates bearbeitet.

I. Band. A. B. P. 4. 1904. Subscr.-Preis M. 30.—, in Halbfranz gebunden M. 33.60.

II. Band. D. T. E. F. V. 4. 1908. Subscr.-Preis M. 36.—, in Halbfranz gebunden M. 40.—.

III. Band. G. H. Bearbeitet unter Mitwirkung von Dr. W. Pfleiderer. 4. 1911. Subscr.-Preis M. 37.—, in Halbfranz gebunden M. 41.50.

Wer schon alt an Jahren ist, beneidet die jüngeren Generationen, welche dereinst diesen grossartigen Thesaurus der schwäbischen Sprache vollendet schauen und hoffentlich in recht zahlreichen Exemplaren besitzen werden. „Staats-Anzeiger für Württemberg“, 4. Mai 1907.

Tübinger Studien

für

Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte.

Herausgegeben

von

Friedrich Thudichum.

II. Band.

Tübingen
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung
1911.

Nr. 8. *Preis M. 2.—.*
(im Abonnement).

Tübinger Studien
für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte.
Herausgegeben von F. Thudichum.

Zweiter Band (Schluß). *Viertes Heft.*

Geschichte der Reichsstadt Rottweil und des Kaiserlichen Hofgerichts daselbst

von

Friedrich Thudichum
Professor der Rechte a. D. an der Universität Tübingen.

Tübingen
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung
1911.

350
T913
v.2
pt.1

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

392177-190

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Einleitende Vorbemerkung 1

Quellen und Literatur über die Stadt Rotweil . . . . . 1— 4

I. Abschnitt.

Die Zeit der Herrschaft der Römer 37—235 n. Chr. Rotweil großes Römer-Lager. Der Staat der Schwaben-Alamannen. Auflösung des Herzogtums Schwaben seit 1268 . . . . . 4— 6

II. Abschnitt.

Der Schwäbische Gau Berchtholdis-Bara und sein Untergau die Pürsch. Der Königshof Rotwile. Das Reichs-Kloster Rotenmünster. Das Dorf oder die Altstatt Rotwile . . . . . 6—13

1. Die Gaue 6
2. Der königliche Hof Rotweil . . . . . 6— 9
3. Das Reichs-Kloster Rotenmünster 1217—1802 . . . . . 9—10
4. Ein Teil des königlichen Hofs Rotweil, darunter die Altstatt, kommt im J. 902 an das Kloster St. Gallen und seine Kirchen-Vögte . . . . . 10—13

III. Abschnitt.

Die Freie Pürsch um Rotweil und das Pürsch-Gericht 13

I. Der Bezirk der Rotweiler freien Pürsch und die Pürsch-Ordnungen . . . . . 14—15

II. Das Pürsch-Gericht . . . . . 15—21

III. Verfassung und Verfahren des Pürsch-Gerichts . . . . . 21—23

IV. Abschnitt.

Geschichte der Reichsstadt Rotweil.

I. Gründung und älteste Verfassung der Stadt. Rechte des Kaisers und deren Verpfändungen, zuletzt an die Stadt . . . 24—27

II. Kirchliche Verhältnisse. Schulwesen . . . . . 27—29

Seite

III. Bevölkerung der Stadt. Eintritt der Zünfte in die Stadtregierung. Gestaltung derselben bis zur Veränderung im J. 1378 29—30
IV. Rotweil unter Kaiser Ludwig dem Bayer (20. Okt. 1314 bis 11. Okt. 1347) und Karl IV (11. Juli 1346 bis 29. Nov. 1378). Schenkung des königlichen Gutshofs an die Stadt 1348. Ermordung der Juden 1349 . . . . . 31—33
V. Mißbräuche in der Stadt-Verwaltung. Neue Verfassung vom 3. Febr. 1378. Wiederabänderung derselben im J. 1480 . . 34—37
VI. Privilegien der Stadt . . . . . 37—39
VII. Erwerbung von Dörfern durch die Stadt. Kriegswesen. Bündnisse, insbesondere das Bündnis mit den Eidgenossen seit 1463 39—41
VIII. Rotweil verweigert den Beitritt zum Schwäbischen Bund 1487; beteiligt sich an den Kriegszügen der Eidgenossen; geht im April 1519 einen ewigen Bund mit ihnen ein. Zuteilung der Stadt zum Schwäbischen Reichs-Kreis . . . . . 41—44
IX. Die Anfänge der Reformation in Rotweil; seit 1525 bekennt sich fast die Hälfte der Bürger zur evangelischen Lehre. Gewaltsame Vertreibung der Evangelischen aus der Stadt, August 1529 . . . . . 44—48
X. Die Verfassung der Stadt im 16ten—18ten Jahrhundert . . 48
XI. Schicksale und Zustände der Stadt im 16ten—18ten Jahrhundert 48—52
XII. Rotweil unter Württemberg seit 1802 . . . . . 52—55

V. Abschnitt.

Das Kaiserliche Landgericht oder Hofgericht zu Rotweil.

I. Quellen und Literatur . . . . . 56—57
II. Fabeln von dem hohen Alter des Hofgerichts. Aelteste Urkunden darüber . . . . . 57—60
III. Das im Jahr 1235 geschaffene Kaiserliche Hofgericht für das ganze Reich. Die Gerichtsbarkeit der Stammes-Herzoge und ihrer Pfalzgrafen. Wirkung der Auflösung der Herzogtümer. Errichtung kaiserlicher Landgerichte in Schwaben . . . . 60—62
IV. Nachrichten über verschiedene Schwäbische Landgerichte . 62—68
V. Der Name Kaiserliches Hofgericht zu Rotweil 68
VI. Die Stadt Rotweil erhält 1397 die Zusicherung, daß das Hofgericht allezeit seinen Sitz zu Rotweil behalten solle . . . 69
VII. Die Verfassung des Hofgerichts . . . . . 69—72
VIII. Zuständigkeit des Hofgerichts . . . . . 72—76
IX. Beschränkungen der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts durch kaiserliche Privilegien, s.g. Exemtions-Privilegien. Bestreben des Hofgerichts, ihren Wert herabzudrücken . . . . . 76—83
X. Aufnahme der Stadt Rotweil und damit auch des Hofgerichts in den Fembund . . . . . 83—85
XI. Das Rotweiler Hofgericht seit 1495 . . . . . 85—92

Seite

Anhang.

Zwei alte Fränkische Markgenossenschaften.

I. Die Mark Murr an Murr und Neckar 93
II. Die Klein-Seebacher Mark und die Röttenbacher Mark an der Regnitz 94–95

Einleitende Vorbemerkung.

Am oberen Neckar, nur wenige Stunden unterhalb der Stelle, wo derselbe in den rauhen Abdachungen des östlichen Schwarzwaldes seinen Ursprung nimmt, liegt 600 Meter über dem Meere, 50 Meter über dem Flußbette und von weither sichtbar die ehemalige Reichsstadt Rotweil. Nach drei Seiten ist dieselbe noch mit stattlichen Mauern und Türmen und tiefem Graben umgeben, während nach dem Neckar-Ufer zu die Kalksteinfelsen einen natürlichen Schutzwall gewähren. Diese Befestigungen mit den zahlreichen über die Häuser hinausragenden Kirchengebäuden legen Zeugnis ab von der ehemaligen Blüte und Bedeutung dieses Gemeinwesens, und die Geschichte bestätigt diese Bedeutung.

Weit berühmt aber wurde der Name Rotweil durch das kaiserliche Landgericht oder Hofgericht, welches seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts hier seinen Sitz hatte, sich allmählich eine Gerichtsbarkeit über ganz Schwaben, ja darüber hinaus beilegte, und als eine Art juristischer Ruine bis zum Jahre 1784 sein Dasein gefristet hat. Noch stehen einige alte Linden und der aus Stein gehauene Richterstuhl des kaiserlichen Hofrichters an der Stelle, wo unter freiem Himmel das Gericht gehegt wurde.

Der Name der Stadt wurde allezeit „Rotwile“ geschrieben, und wird noch jetzt vom Volk gedehnt Rothweil gesprochen; erst zu Anfang des 19ten Jahrhunderts ist von König Friedrich I von Württemberg die Schreibung Rottweil vorgeschrieben worden.

Um Verwechselungen zu vermeiden ist es notwendig zu wissen, daß es auch ein Dorf Rothweil am Kaiserstuhl gibt.

Quellen und Literatur über die Stadt Rotweil.

Von den Gerichts-Ordnungen des Hofgerichts zu Rotweil und den Urkunden darüber wird unten in der Geschichte des Hofgerichts die Rede sein.

Aus der älteren Zeit vor dem 14ten Jahrhundert haben sich nur wenige, meist unerhebliche oder unsichere Urkunden erhalten, und das gilt auch noch vom 14ten Jahrhundert, was seine Ursache zum Teil in großen Feuerbränden haben dürfte, die 1289, 1338 und 1343 einen Teil

der Stadt zerstörten; noch 1699 verzehrte ein Brand den Turm der Heiliggeist-Kirche, wobei die Glocken schmolzen und auf das Dach der Kirche und die Räume herabfielen, in welchen viele Urkunden verwahr lagen. Glücklicherweise hat bereits in den Jahren 1580—1590 Wilhelm Armbruster, Assessor am K. Hofgericht, Abschriften von den damals noch vorhandenen Urkunden gefertigt, welche 9 Bände füllten; von diesen sind noch 7 in Rotweil vorhanden, der 3te und 9te mit Register in der neueren Zeit verloren gegangen. Viele Urkunden, 78 an der Zahl, kennt man nur aus Armbrusters Werk. Ueber die Richtigkeit der Abschriften und die Echtheit der Vorlagen läßt sich natürlich kein sicheres Urteil fällen.

Im J. 1828 wurden über 300 Urkunden, namentlich die das K. Hofgericht angehenden, in das Staatsarchiv zu Stuttgart gebracht; andere, insbesondere jüngere Akten-Bündel, blieben in Rottweil, sodaß ihre Benützung dem Geschichts-Forscher sehr erschwert ist.

Gedruckte Urkunden enthalten folgende Werke:

1. Württembergisches Urkundenbuch, 1—6, Urkunden bis zum J. 1268 enthaltend. 4°, 1849—1894; gedruckt auf Löschpapier. Dieses Werk ist seiner ganzen Anlage nach für ein verfehltes zu erachten, dessen Fortsetzung man längst hätte aufgeben sollen. (Abgekürzt zitiert Württ. U.B.)

2. Urkundenbuch der Stadt Rotweil, I, die Jahre 792 bis 1475 umfassend, mit Nachträgen auf S. 646—672. Bearbeitet von H. Günter. 1896 erschienen als Band III der Württembergischen Geschichtsquellen (abgekürzt zitiert U.B.). Ueber diese Arbeit ist folgendes zu sagen: Die äußere Einrichtung, daß alle Urkunden und Regesten fette Nummern haben, dagegen das Datum derselben nicht an der Spitze gegeben ist, sondern erst am Schluß gesucht werden muß erschwert den Gebrauch; alle mustergültigen Urkunden-Bücher und Regesten-Werke halten das anders. — Es kann ferner nicht gebilligt werden, daß die im Württembergischen Urk.Buch abgedruckten wenigen (!) Urkunden über Rotweil in das städtische Urk.B. nicht vollständig, sondern nur in ganz kurzem Auszug aufgenommen sind, sodaß jeder Besitzer derselben in erheblichen Fällen die schwerfälligen Bände des Württ. U.B. ebenfalls zur Hand nehmen muß. Welcher Privatmann wird aber die 6 Bände desselben, die 57 Mark kosten, zu kaufen Lust haben? Auch Urkunden, die in anderen Urkunden-Büchern vollständig abgedruckt stehen, werden nur als Regest aufgenommen, desgleichen ungedruckte Urkunden des Stuttgarter Staatsarchivs, deren volle Mitteilung geboten gewesen wäre.

3. Die Privilegien der Stadt, auch die nach dem Jahre 1475, sind abgedruckt in Lünig, Deutsches Reichs-Archiv, Band 14; 363 ff., sowie in Joh. Jak. Moser, Reichsstädtisches Handbuch 2, 641—663, 1733, im ganzen 12 Urkunden.

4. Das Rothe Buch, in Rotweil aufbewahrt, bestehend aus 123 Pergament-Blättern oder 245 Seiten in Folio, in rotes Leder gebunden, in 553 Artikel abgeteilt. Er ist zum größern Teil bis zu Artikel 397 in den Jahren 1498—1503 von einer und derselben Hand geschrieben; es will das um in der Zeit von 1378—1480 geltende Recht der Stadt bezüglich ihrer Verfassung, ihrer Privilegien und ihres Privatrechts darstellen. Es beruft sich mehrfach auf „der Stadt Rechtsbuch" oder „das alte Recht", also ein älteres Rechtsbuch, welches noch v. Langen im J. 1821 gekannt hat, aber seitdem verloren ist; ferner auf einige Ratsbeschlüsse aus den Jahren 1315, 1323, 1361, 1369, 1375, 1387, 1420, 1423, 1424. Aus der Benützung und wohl vielfach wörtlicher Abschrift älterer Satzungen erklärt sich dies sehr mangelhafte System der Ordnung. Von Artikel 398 an beginnt eine von anderen Händen geschriebene Fortsetzung, welche eine „Neue Ordnung" über die Ratswahl vom J. 1503 und spätere Ordnungen bis zum J. 1535 enthält. Obwohl nirgends gesagt ist, daß der Stadtrat dem Werk seine Bestätigung erteilt hat, darf doch gefolgert werden, daß er es stillschweigend als richtig anerkannte.

Einen vollständigen Abdruck lieferte Greiner, Johannes: Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil. 1900. S. 273; die Nummern hat Greiner beigefügt.

5. Im J. 1546 ließen Rat und Bürger-Ausschuß ein neues Rechtsbuch verfassen: „Statuten, Reformation, Ordnung und Rechtbuch bürgerlicher Polizei des h. Reichs Stadt Rotwil" in XI Teilen; es behandelt städtische Verfassung, Bürgerrechts-Verhältnisse, Polizei und Strafrecht, im V. und VI. Teil auch Privatrecht. Der Inhalt des Roten Buchs, soweit er noch in Geltung stand, ist aufgenommen, auch mehrfach ergänzt. Es wurden zwei Exemplare davon in Folio angefertigt, die sich im Staatsarchiv befinden. Gute Angaben hierüber bei Karl Georg Wächter, Geschichte, Quellen und Literatur des Württembergischen Privatrechts 1839 und 1842. S. 783—785.

6. Eine Reihe von Urkunden über Rotweil enthalten: Wegelin, J. R., Gründlich-Historischer Bericht über die Landvogtei in Schwaben 1755. Fol. Schmid, L., Monumenta Hohenbergica 1862. Fürstenbergisches Urkundenbuch.

7. Regesten-Werke sind: Glatz, K., Regesten über Rottweiler Urkunden von 1237—1500 (in den „Neuen Mitteilungen des archäologischen Vereins zu Rottweil" 1873). Böhmer, F., Regesta Imperii, neue Bearbeitung von Böhmer-Huber. Chmel, Jos., Regesta Ruperti 1834 und Regesta Friderici IV 1838.

8. Von der Literatur sind zu erwähnen: Hofer, J. B., Kurzer Unterricht von der Reichsstadt Rotweil zum Gebrauche ihrer oberen Schulen 1769. v. Langen, Beiträge z. Gesch. der Stadt Rotweil am Neckar 1821. Ruckgaber, Heinrich, Professor am oberen Gymnasium

zu Rottweil, Geschichte der Freien und Reichsstadt Rottweil I, II, 1, 2 1835—1838. Stälin, Paul, in der Beschreibung des Oberamts Rottweil 1875. S. 226—305.

9. Historische Karten über das Gebiet der Stadt und die ganze Umgegend sind von mir auf der Unterlage der von mir hergestellten Grundkarten im Maßstab von 1 : 100 000 für verschiedene Zeitabschnitte entworfen worden.

I. Abschnitt.

Die Zeit der Herrschaft der Römer 37—235 n. Chr. Rotweil großes Römer-Lager. Der Staat der Schwaben-Alamannen. Auflösung des Herzogtums Schwaben seit 1268.

1. Das Land am oberen Neckar ist von den Römern nach und nach, namentlich unter den Kaisern Tiberius (14—37), Vespasianus (69—79) und Domitianus (81—96) erobert und zu einem Teil der Provinz Ober-Germanien, Germania superior, erklärt worden. Wer bis dahin dort gesessen war, ist dunkel, und vielleicht bedeckte Wald die Gegend und wurde sie erst zur Römerzeit umgerodet, durch Gallische oder auch Germanische Ansiedler, etwa auch Römische Veteranen aus Kleinasien, welche an den dortigen Römischen Befehlshaber den Zehnten von ihrem Getreide-Ertrag zu entrichten hatten.

Durch Ausgrabungen, die im 18ten Jahrh. begonnen und im 19ten in umfassender Weise fortgesetzt wurden, ist festgestellt, daß Rotweil ein wichtiger militärischer Mittelpunkt war, in welchem 4 Heerstraßen zusammenliefen. Ohne Zweifel befand sich dort auch ein Lager, Castrum, mit Erdwällen und Pfählen befestigt, mit einer Garnison, die sich nach der Eroberung der nördlichen Landstriche vermindert haben mag, aber naturgemäß immer fortdauerte. Seine Lage befand sich südöstlich von der heutigen Stadt auf einer Hochfläche, die gegen den Neckar zu steil abfällt[1]). Der Platz führte im ganzen Mittelalter den Namen „Altstatt“,

1) Beschreibung d. O.A. 218—222.

wie es bei vielen ehemaligen Römischen Niederlassungen der Fall ist, und hat ihn auch heute noch: er ist gegenwärtig mit 80 Häusern und der St. Pelagius-Kirche besetzt.

Gegenüber dem Castrum, auf einer kleinen Anhöhe zwischen dem Neckarfluß und dem Primbach, standen stattliche Häuser der Römischen Beamten, wie die im Jahre 1784 und später dort aufgedeckten Bäder mit schmuckvollen Mosaik-Böden bewiesen, die jetzt in der St. Lorenz-Kapelle niedergelegt sind[1]).

2. Die Herrschaft der Römer nahm um die Mitte des 3ten Jahrhunderts durch den Einbruch der Alamannen und Schwaben ihr Ende, wozu die Tatsache stimmt, daß die am Ort gefundenen Römischen Münzen nicht über Alexander Severus (222—235) herabgehen, die im J. 1911 in Oehringen gefundenen Inschriften nicht über das Jahr 241.

Die Alamannen nahmen das Land südlich der Donau, am Lech und der Iller, in Helvetien und im südlichen Schwarzwald in Besitz, die Schwaben die nördlichen Landstriche; es herrschten hier wie dort anfänglich mehrere Herzoge oder Könige (reguli), seit unbekannter Zeit aber warf sich einer derselben zum Alleinherrscher auf, und bildeten seitdem Alamannen und Schwaben ein großes Reich[2]). Um 496 machten die Fränkischen Könige, die zuerst stehende Heere aufstellten, die Schwäbisch-Alamannischen Herzoge zu ihren Vasallen. Pippin der Kleine aber entthronte sie im J. 748 völlig und ließ das Land durch von ihm beauftragte Grafen verwalten.

Die Amts-Bezirke dieser Grafen hießen Gaue, Gaugrafschaften; ob diese Einteilung schon von den Schwäbischen Herzogen oder erst von den Fränkischen Königen eingeführt worden ist, bleibt unermittelt.

Seit 911 oder 917 gab es wieder Herzoge über ganz Schwaben-Alamannien, die aber von den Fränkischen Königen widerruflich ernannt wurden und die wiederum die Grafen widerruflich ernannten.

Seit dem 10ten Jahrh. stellte sich allmählich die Erblichkeit sowohl der Herzoge wie der Grafen fest.

Nach dem Vorbild der Könige im Deutschen Reich richteten die Herzoge 4 Hofämter des Marschalls, Kämmerers, Truchseß und Schenks ein, und übten mit ihren Vasallen die oberste Gerichtsbarkeit im Herzogtum, entweder in Selbstperson oder unter Vorsitz ihres Pfalzgrafen. Das Pfalzgrafen-Amt bekleideten in der Zeit von 1070—1143 die Grafen von

1) Beschreibung d. O.A. 222—226.

2) Der Gotische Geschichtsschreiber Jordanes, Getica cap. 55, berichtet um das Jahr 551, daß zur Zeit des Römischen Kaisers Leo I, 457—474 der Goten-König Thiudimer von Osten her die miteinander verbündeten Suaven und Alamannen unvermutet angegriffen und beinahe unterjocht habe. Diese Nachricht ist für durchaus glaubwürdig zu erachten und stimmt zu der Ausdehnung des späteren Herzogtums Schwaben oder Alemannien.

Dillingen, genannt nach ihrer am linken Donau-Ufer zwischen Ulm und Donauwörth gelegenen Burg Dillingen, seit 1146 die Grafen von Tübingen, welche zugleich erbliche Grafen des großen Nagold-Gaus waren.

Die herzogliche Gewalt erlosch mit dem Tod des letzten Hohenstaufen Konradin im J. 1268 und die Grafen, Herrn, Städte, auch viele bloße Ritter und Dörfer wurden damit reichsunmittelbar.

II. Abschnitt.

Der Schwäbische Gau Berchtholdis-Bara und sein Untergau die Pürsch. Der Königshof Rotwile. Das Reichs-Kloster Rotenmünster. Das Dorf oder die Altstatt Rotwile.

1. Die Gaue.

Rotweil mit seiner Umgegend gehörte zu der seit dem Jahr 759 erwähnten großen Gaugrafschaft Berchtoldis-Bara, d. h. Fruchtfeld des Berchtold, der ein Mann aus hochangesehenem Geschlecht gewesen sein muß und diese Gegend überwiesen erhielt[1]; sie ist bis auf diesen Tag, im Gegensatz zum nahen Schwarzwald eine reiche Kornkammer. Seit dem 11. Jahrh. waren die Herzoge von Teck, eine Nebenlinie der Herzoge von Zähringen die erblichen Besitzer der Grafengewalt in dem Gau.

Einer der Untergaue (Huntaris) der Berchtolds-Bara, welcher die Gegend um Rotweil begriff, führte den Namen „die Pirs“ oder „die Freie Pürsch“, von dem in ihm geltenden freien Jagdrecht des ganzen Volks. Es gehörten dazu 42 Dörfer. Der erbliche Graf erschien jährlich dreimal dort und hielt die 3 ungebotenen Dinge und die hohen Gerichte ab.

2. Der königliche Hof Rotweil.

Mitten in der Freien Pürsch lag ein königlicher Hof, welcher zuerst in einer Urkunde aus dem Jahr 792 erwähnt und Rotunvilla, Rotwilare genannt wird[2]. Er bestand aus königlichen Wohngebäuden zwischen

1) Stälin, Chr. F., Wirtemb. Gesch. 1, 284—286.

2) Am 6. Dez. 792 verkauft Cundhart sein Erbe, welches ihm sein Vater

dem Neckarfluß und dem Prim-Bach und einer größeren Anzahl von Bauerngütern, die in den Dorfmarken der umliegenden Dörfer lagen, und

---

und sein Bruder im Gau Bertholdsbar im Dorfe Dietingen hinterlassen haben (in popo Perahtoldespara in villa Teotingas), an den Bischof Agino von Constanz. Der Verkauf geschieht im Hof Rotweil, öffentlich, in Gegenwart des Richters Wolwolt und 9 anderer Zeugen, die ihre Zeichen auf die Urkunde machen. (Actum in villa Rotunuilla, publici [e] — — praesentibus Uoluolto judice — —.) Wirtembergisches U.B. 1, nr. 41, S. 43—44.

Ein zweites Rotwilare gibt es am Kaiserstuhl; auf dieses scheint sich eine Urkunde des Bischofs Heddo von Straßburg vom Jahr 763 zu beziehen, worin dieser mit Genehmigung des Königs Pipin dem Kloster Ettenheim in der Ortenau einige Grundstücke zu Forchheim, Balingen, Rotwilare, Riegel und anderen Orten vermacht.

Von der Urkunde Ludwigs des Kinds vom J. 902 wird unten die Rede sein. Um 1143 schenkt ein freier Mann Namens Adelbert von Heigerloch dem Kloster Reichenbach sein Gut zu Hirrlingen und Marbach (abgegangener Ort bei Hirrlingen). Diese Uebergabe geschah in dem Ort Hohenmauern im Gericht und in Gegenwart des herzoglichen Pfalzgrafen Hugo (von Tübingen), welcher sie vortrug und mit gesetzlichem Recht bestätigte. Zeugen waren fast die ganze Provinz (!), besonders die freien Leute u. s. w. (Hec traditio facta est in loco qui dicitur Hohinmur, in placito et in praesentia palatini comitis Hugonis, ipso docente et confirmante legitimo jure. Testes fuerunt hujus rei omnis pene provincia, precipue liberi homines etc.) (Schenkungsbuch des Klosters Reichenbach aus d. 12. Jahrh. Wirtemb. Urk.Buch 2, S. 411.)

Unterm 4. Febr. 1206 bekundet der in Eßlingen weilende König Philipp: ein gewisser Ritter (miles) Ulrich von Iptingen habe beim Eintritt ins Kloster Maulbronn diesem sein Eigenthum in Iptingen übergeben, sei dann aber unter Verführung durch den Teufel wieder ausgetreten, und habe die vorher dem Kloster geschenkten Güter dem Pfalzgrafen von Tübingen verkauft, der sie auch in Besitz genommen. Darauf habe der Abt Conrad sich vor der Königlichen Majestät bei Rotweil (Rôtwil) wegen dieses Unrechts beklagt und bewiesen, daß seiner Kirche jenes Eigenthum gebühre, und es sei darauf durch Urteil der im Gerichte Umstehenden er, der König, für verbunden erklärt worden, dem Abt und seiner Kirche den freien Besitz jenes Alods zurückzugeben und von Königlicher Gewalt wegen der genannten Kirche Frieden und Ruhe in jenem Besitz zu gebieten. — Einige Zeit nachher sei der Pfalzgraf bei Eßlingen zu ihm, dem König gekommen, und habe sammt seinen Söhnen jenes Gut durch seine, des Königs Hände, dem Kloster zurückgestellt. (Wirtemb. U.B. 2, S. 353—354. Vgl. Böhmer-Ficker, Regesten nr. 127. Im Rotweiler U.B. bloßes Regest. nr. 10.)

Als Fälschung ist eine Urkunde anzusehen, worin Papst Adrian IV unterm 29. Januar 1158 der Kirche des heiligen Stephan zu Konstanz ihren Güterbesitz, darunter auch im Dorf Rotweil einen Hof und zwei Mühlen bestätigt haben soll (in villa Rothwilo curtem unam cum duobus molendinis). Wirtemb. U.B. 2, 119—121. Dümge, Regesta Badensia S. 48. Jaffé, Regesta Pon-

Lehns-Zinse an den König zu entrichten hatten, so wie sie es schon an die Römer entrichtet hatten. Diese Zinse nahm ein vom König oder vom Grafen ernannter Verwalter, Richter, Judex, anderwärts Villicus genannt, für den König ein, überwachte die Erhaltung und Vererbung der Bauerngüter und trieb die Abgaben ein.

Der Name Wil, Villa, Weiler ist in Alamannien, namentlich in Helvetien und im Elsaß sehr verbreitet gewesen und bedeutet Hof oder auch Dorf, Rotwiler also „Roter Hof", wahrscheinlich daher, daß die Gebäude mit roter Farbe angestrichen waren. Daß die Hofgebäude sich auf beträchtlichen Mauer-Werken erhoben, erhellt aus zahlreichen Urkunden, welche den Hof mit dem Namen Hohen-Mauern, Hohmuron, bezeichnen.

Ob diese Bauten erst von den Fränkischen Königen, oder von den Alamannischen Herzogen, oder schon von den Römern aufgeführt worden sind, läßt sich nicht entscheiden; letzteres erscheint durchaus möglich.

Der Hof ist von verschiedenen deutschen Königen besucht worden; es kamen 887 Karl der Dicke; 902 Ludwig das Kind; 1040 Heinrich III; 1197 Philipp Herzog von Schwaben, seit 1198 deutscher König; 1206, 1214 und 1217 Friedrich II; im J. 1214 waren zu Rotweil 6 Fürsten und 6 Grafen versammelt; im J. 1262 1. August erschien auch Konradin, Herzog von Schwaben, König von Jerusalem und Sizilien, 10 Jahre alt und hielt dort seinen zweiten Hoftag (curiam) [1]); auch am 9. Jan. 1267 war er wieder dort [2]).

Wenn die Könige oder Herzoge in Hohenmauern anwesend waren, bestätigten sie wohl auch Schenkungen oder fällten mit den Herrn ihres Gefolges, dem „Umstand", gerichtliche Urteile; so z. B. König Philipp von Schwaben im J. 1206, und 1217 König Friedrich II; dasselbe geschah auch von den Pfalzgrafen der Herzoge von Schwaben, wie ein Beispiel von 1143 lehrt.

Der Bischof von Chur, über welchen die Kastvogtei den Herzogen von Schwaben, später den Deutschen Königen zustand, war verpflichtet,

---

ticum nr. 7104 hat zu der Urkunde bemerkt: es passe das Indiktionsjahr 7 und das Inkarnationsjahr 1158 nach dem damals in der päpstlichen Kanzlei vorwaltenden calculus Florentinus nicht zum J. 1158, ebenso wie auch nicht der Ausstellungsort Laterani. Jaffé bezweifelt die Echtheit der Urkunde darum nicht, meint nur, sie dem Jahr 1159 zuweisen zu müssen. Vgl. Wirtemb. U.B. 4, S. 482. Allein die gerügten Fehler sprechen zu laut für Unechtheit; die Urkunde ist im 13ten Jahrh. gefälscht, um etwas von dem Königshof Rotweil zu erschnappen.

1) Gleichzeitige Nachricht in einer St. Galler Handschrift Monum. Germ. Script. 1, 71. Stälin, Chr. F., Wirtemb. Gesch. 2, 213 nennt diesen Hoftag mit Unrecht „Reichstag".

2) Stälin 2, 226.

alljährlich an den Königshof zu Rotweil einen abgerichteten Habicht, ein sog. Federspiel, abzuliefern, als Anerkennungs-Zeichen für die Rechte des Kastvogts. Nachdem die zum Hof gehörenden Güter durch Karl IV im J. 1348 der Stadt zu Lehen hingegeben worden waren, erhielt diese den Habicht. Im J. 1580 schickte der Rat dem Bischof den Habicht als untauglich zurück und schrieb ihm, „daß man künftig solche untaugliche Habichte anzunehmen nicht gemeint sei“ [1]).

Den Reichshof verpfändete Kaiser Rudolf im Jahr 1285 an seinen Schwager Graf Albert von Hohenberg, und Karl IV. reichte ihn im J. 1348 der Stadt zu einem Reichslehen. Vgl. unten Geschichte der Stadt Rotweil.)

3. Das Reichs-Kloster Rotenmünster 1217—1802.

Um das Jahr 1217 sind die königlichen Wohngebäude durch Schenkung Friedrichs II einer Kongregation von Schwestern des Benediktiner-Ordens zu einem Kloster überlassen worden. Eine päpstliche Verfügung verleibte es schon bald darauf im J. 1222 dem Cisterzienser-Orden ein [2]). Hierbei wird der Ort ebenfalls noch Hochmauern genannt; das Kloster erhielt aber bald den Namen Roten-Münster, Rubeum Monasterium, von dem roten Anstrich der Gebäude [3]).

Zwei Urkunden Friedrichs II geben erwünschte Auskunft. Unterm 17. Mai (oder 15. April) 1217 gestattet der in Rotweil anwesende König Friedrich II, daß Güter zu Dürbheim (Oberamt Spaichingen), welche der Ritter Bertold von Egesheim von dem Grafen Egeno von Urach, dieser aber vom König zu Lehen hat, von jenem Ritter und dem genannten Grafen zum Unterhalt der frommen Schwestern, welche bei Rotweil in dem Orte Hochmauern Gott dienen, hingegeben werden (ad sustentationem sanctimonialium apud Rotwilre in loco qui Hohmuron dicitur deo famulantium) [4]). — Im Juli 1237 nimmt Kaiser Friedrich von Speyer aus auf Bitten der Aebtissin Ita und des Konvents der Nonnen von Rotenmünster das Kloster und alle seine Güter in seinen besonderen Schutz und verspricht die ihm zustehende Vogtei darüber in seinen und des Reichs Händen zu behalten und dieselbe niemals veräußern zu lassen. Zugleich befiehlt er den jeweiligen Amtmännern von Rotweil (ministris

---

1) v. Langen, 67—70 Ratsprotokoll Blatt 57.

2) Verfügung des Papstes Honorius III v. 11. Okt. 1222. Wirtemb. U.B. 4, 396 Nachträge.

3) Glatz, K. J., Pfarrer in Neufra, Das ehemalige Reichsstift Rotenmünster (im Freiburger Diözesan-Archiv 6, 27—72). Beschreibung d. O.A. Rottweil S. 328—335.

4) Fürstenbergisches Urkundenbuch 1, 82 nach vidimierter Abschrift. Württ. U.B. 3, 64—65. Böhmer-Ficker, Regesten nr. 902.

de Rotwyl pro tempore constitutis) den Schutz im Namen des Kaisers zu gewähren [1]).

Das Kloster ist fortan reichsunmittelbar geblieben und hat auf den Reichstagen auf der Schwäbischen Prälaten-Bank eine Stimme geführt [2]). Im 13. und 14. Jahrhundert erwarb es an sehr vielen Orten Landgüter, Zehnten und andere Rechte, auch ganze Dörfer namentlich Aixheim, Frittlingen, Zepfenhan, Locherhof, Neukirch, Lauffen, 1/2 von Hausen ob Rotweil, mit zuletzt im ganzen 2700 Einwohnern; zur Ausübung der Regierungsrechte stellte es einen ersten Rat und Oberamtmann, einen Oekonomierat und einen Sekretär an.

Die Jungfer Aebtissin, stets adeliger Geburt, ließ sich in den letzten Zeiten von ihrer Dienerschaft „gefürstete Aebtissin" und „fürstliche Gnaden" nennen, obwohl sie nie Regalien gehabt und nie den Fürsten-Titel erhalten hatte [3]).

Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 überwies das Kloster dem Kurfürsten von Württemberg; die Aebtissin erhielt ein Leibgeding von 1500 Gulden, jeder der 24 Nonnen und der 12 Laien-Schwestern wurde ein Leibgeding von 275 fl. bewilligt und ihnen freigestellt in ihre Heimat zu ziehen oder im Kloster wohnen zu bleiben, was alle vorzogen. Novizen durften nicht mehr aufgenommen werden.

4. Ein Teil des königlichen Hofs Rotweil, darunter die Altstatt, kommt im J. 902 an das Kloster St. Gallen und seine Kirchen-Vögte.

Am 6. August 902 überließ König Ludwig das Kind zu Tribur an Salomo, Bischof und Abt des Klosters St. Gallen, tauschweise alles zu seiner Herrschaft gehörige Eigentum im Gau Bara, in den Dörfern Feckenhausen, Steiga, Tivinufang, und was sonst in der Nähe dieser Orte, nämlich aufwärts in dieser Gebirgsgegend, zum königlichen Fiskus und zum Hof Rotweil als königliches Eigentum gehört. (quicquid habuimus proprie ad nostram ditionem pertinens, in pago Para, in locis nuncupatis Veccenhusa, et Steiga, et Tiuinuuang, vel quodcumque in vicinio locorum ipsorum, id est superius in his montanis, ad fiscum nostrum et ad curtem Rotuuila in dominium nostrum aspicere et pertinere videtur) [4]).

Das Dorf Feckenhausen liegt östlich von Rottweil; Steiga ist wahrscheinlich der Hof Katzensteig bei Wellendingen, südöstlich von Rotweil;

1) Württemb. U.B. 3, 400—401. Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II. 5, 1, 90.

2) Häberlin, Handbuch des Teutschen Staatsrechts 1794, 1, 309.

3) Ficker, Jul., Vom Reichsfürstenstande 1, Nr. 229 S. 335. 1861.

4) Das Original der Urkunde befindet sich im Archiv zu St. Gallen. Abdruck im Wirtemb. U.B. 1, S. 201—202.

Tivinuvang, Tiefenvang, kann ein ausgegangener Ort gewesen sein; im Württemb. U. B. 4, S. 478 zu 1, 202 wird der Ort für den Hof Stungen oberhalb Wellendingen genommen, und das sprachlich für möglich erklärt.

Außer diesen Orten überläßt der König dem Kloster das, was „in der Nachbarschaft derselben", „höher in diesen Berg-Gegenden" zum königlichen Fiskus und zum Hof (curtis) Rotwila gehört und Eigentum des Königs ist. Dazu darf man ohne Zweifel namentlich die Altstadt (vgl. oben S. 4) zählen, zu deren Kirche Feckenhausen eingepfarrt war.

Diese königlichen Güter hatten bisher unter der Verwaltung, sowie der hohen und niederen Gerichtsbarkeit des königlichen Schultheißen gestanden, nicht unter den Gaugrafen; jetzt kamen sie entsprechend den von Karl dem Großen gegebenen Vorschriften unter die Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Kastvogts des Klosters St. Gallen, wurden also ein kirchliches Reichsland. Kirchen-Vögte von St. Gallen waren, wenigstens in diesen Landstrichen, die Grafen von Kiburg, genannt nach ihrem Stammsitz bei Winterthur. Nach dem Aussterben derselben im J. 1264 vererbte die Vogtei auf den Grafen von Habsburg und Herzoge von Oesterreich. Wahrscheinlich schon die Kiburger und wieder die Oesterreicher gaben ihre Vogteirechte, die sie wegen großer Entfernung nicht gut selbst ausüben konnten, an Ritter zu Lehen.

Mitten in der Altstadt, auf einem kleinen Hügel, erhebt sich die dem Pelagius geweihte Kirche, welche als eine der ältesten Kirchengebäude des Landes anzusehen ist, indem sie eine flachgedeckte Pfeilerbasilika mit breitem Mittelschiff und zwei Seitenschiffen bildet, mit je einem Turm an der Ostseite, welche beide jedoch bis auf 2 Meter Höhe verfallen sind[1]). Zu dieser Kirche war ursprünglich auch die Stadt Rotweil mit ihrer Umgegend eingepfarrt. Die Dekanats- und Pfarrei-Verzeichnisse der Diözese Konstanz aus den Jahren 1275, 1324 und 1353 kennen nur eine Pfarrei Rotweil-Altstatt[2]). Die Pfarrei Altstatt ist ohne Zweifel viel älter als das eben erwähnte Kirchengebäude, kann sehr wohl vom Kloster St. Gallen schon längst vor dem J. 902 errichtet sein, vielleicht durch die Irischen Mönche, welche auch St. Gallen geschaffen haben. Pelagius war ein im 5ten Jahrh. lebender berühmter Irischer Mönch, der allerdings von Rom als Häretiker verurteilt worden ist, was aber nicht hindert, daß die Kirche trotzdem nach ihm benannt ist. Ein „Heiliger" war er freilich niemals und die Benennung „Kirche Sankt Pelagius" kann später erst aufgekommen sein.

Die Kirchen-Baulast, sowie die Verpflichtung den Pfarrer zu besolden, lag auf dem Widemhof oder Fronhof in der Altstatt und auf dem dazu gehörigen von Bauern mit dem Namen Arnold erblich gebauten

1) Beschreibung des O.A. 310—314.

2) Thudichum, F., in den von ihm herausgegebenen Tübinger Studien Bd. 1, S. 106.

Bauernhof, dem sog. Arnoldshof, in der gewöhnlichen Weise, daß der Eigentümer des Widemhofs die dazu gehörigen Güter verwaltete und nützte, aber die bezeichneten Lasten, welche unablöslich waren, trug [1]).

Im J. 1375 besaßen die Ritter von Nuweneck, Neueneck, die Kastvogtei über die Altstatt, als Lehen von den Herzogen Lupolt und Albrecht von Oesterreich. Diese Ritter waren in Schulden geraten und verkauften daher an die Stadt Rotweil: „Die Alte Statt zu Rotweil, Gericht, Vogtei, Zwinge und Bänne, Hofstätte und Zinse, die dazu gehören", und baten die Lehnsherrn, diesen Lehns-Verkauf gut zu heißen. Die Herzoge waren einverstanden und reichten Rat und Bürgern der Stadt die aufgeführten Rechte zu Lehen, unter der Bedingung, daß die Stadt 8 Lehnsträger stelle, welche den Herzogen und ihren Erben bei guten Treuen an Eides statt für die Stadt zu geloben hatten, ihnen treu und gewärtig zu sein, wie es Lehnsleute ihren Herrn sein sollen. Die von Neueneck behielten aber für sich „den Widemhof in der Alten Statt zu Rotweil, in welchen der Kirchensatz der Kirche daselbst zu Rotweil gehört, und den Hof daselbst in der Alten Statt, den Arnolt baut, welche Höfe mit ihren Rechten ihnen als Lehen von Oesterreich verbleiben" [2]).

Wertvoll war für die Stadt die Erlangung der vollen obrigkeitlichen Gewalt über die in ihrer nächsten Nähe gelegene Alt-Statt; die Bewohner derselben wurden aber, wie es scheint, den Bürgern der Stadt nicht in allen Punkten gleichgestellt; Handwerker durften sich dort nicht niederlassen und keine neuen Häuser gebaut werden [3]). Die Altstätter behaupten auch, daß die „Almet", die Almende, welche über dem Wasser, am rechten Ufer des Neckar, liege, ihnen allein gehöre. Im J. 1454 ist sie durch den Ritter Hans von Rechberg völlig niedergebrannt worden [4]).

Als Burkhard von Neueneck später den Widemhof und Arnoldshof an den Papst veräußert hatte, ohne die Genehmigung der Lehnsherrn einzuholen, sprachen ihm diese das Lehn wegen Treubruch ab und Herzog Friedrich von Oesterreich, genannt mit der leeren Tasche, reichte es am 26. Dez. 1407 der Stadt Rotweil zu Lehen, in Ansehung der Verdienste, welche sie sich um das Haus Oesterreich erworben habe [5]).

---

1) Im J. 1264 bezeichnen sich der Edle Berthold, Sohn des seligen Berthold, und seine Brüder als Inhaber des Patronatsrechts der Kirche Sankt Pelagius zu Rotweil und wünschen dasselbe an einen Italienischen Priester zu übertragen und der Papst Urban IV befiehlt dem Abt von St. Gallen, diese Uebertragung zu vollziehen. (Württemb. Urk.B. Bd. 6, Nachträge S. 506. U.B. nr. 27 S. 6.) Diese Nachricht ist bedeutungslos; das Patronatrecht steht nachher wie früher den Kastvögten zu.

2) U.B. nr. 415. S. 162—163.

3) Rechtsbuch v. 1546, 287.

4) Stälin, Chr. F., Wirtemb. Gesch. 3, 498. Beschreibung d. O.A. S. 247.

5) Beschreibung d. O.A. 313.

Im J. 1441 gab der Rat der Pelagiuskirche einen Teil ihres Widems zurück, nämlich den Widemhof zu Wilflingen mit dem Zehnten, die Widemhöfe zu Frittlingen, Wälalingen, Neufra und Feckenhausen [1]). Der präsentierte Stadtpfarrer mußte vor versammeltem Rat eidlich geloben: daß er die Kirche in eigener Person versehen, und sonst keine andere Kirche haben, ferner daß er eine erledigte Pfründe in Gemeinschaft mit dem Rate verleihen, daß er bei seinem Lehen und altem Herkommen bleiben und niemand beschwerlich fallen, endlich daß er das Pfarrhaus ohne Kosten des Heiligen und der Kirche bauen wolle [2]).

III. Abschnitt.

Die Freie Pürsch um Rotweil und das Pürsch-Gericht.

In den Umgebungen der Reichsstadt Rotweil lag, wie schon oben S. 6 bemerkt ist, ein ausgedehnter Bezirk, die Freie Pürsch oder kurz die Pürsch (Bürsse) genannt, worin von alten Zeiten her dem ganzen Volk das Recht zustand, nach allem Wild zu jagen. Ueber diesen Bezirk wurde die hohe Gerichtsbarkeit bis ins 17te Jahrhundert durch das Pürsch-Gericht ausgeübt, bestehend aus einem vom Rotweiler Stadtrat ernannten „Pürsch-Vogt“ als Vorsitzendem und Urteils-Vollstrecker, und 12 Urteilfindern aus den einzelnen Dörfern.

Ueber die Bürger der Stadt hatte das Pürsch-Gericht nicht zu richten.

Bezirke, in welchen freies Jagdrecht des ganzen Volks galt, gab es in vielen Teilen Deutschlands, besonders in Schwaben und Tirol und ihre Grenzen fielen meist zusammen mit den Grenzen uralter Gerichts-Bezirke (Untergaue, Zenten) oder größerer Stücke von solchen. Dies war z. B. der Fall mit der großen freien Pürsch bei Ulm, worin bis 1259 die Grafen von Dillingen die Gerichtsbarkeit besaßen (judicium in Pyersse), worauf dann Konrad II, Herzog von Schwaben, die Grafen von Württemberg damit belehnte [3]).

1) U.B. nr. 1043. S. 440—441. Die Angaben in der O.A.Beschreibung 314 sind sehr ungenau.

2) Ruckgaber II, 1. S. 315 Anm.

3) Württembergisches Urkundenbuch 5, 289. Stälin, Chr. F., Wirtemb.

I. Der Bezirk der Rotweiler freien Pürsch und die Pürsch-Ordnungen.

1. Aeltere Umschreibungen des Pürsch-Bezirks mögen sich in den Akten der Stadt Rotweil vorfinden; das noch ungedruckte Privileg, durch welches Kaiser Leopold im J. 1659 der Stadt die Freie Pürsch und das Pürsch-Gericht bestätigte, enthält eine Umschreibung, ebenso wieder das Privileg Kaiser Josephs I vom 9. Juli 1706, welches gedruckt ist[1]). Ruckgaber II, 1, S. 122—124 teilt eine Grenzbeschreibung mit ohne Angabe eines Jahres und der Quelle; ferner II, 1, S. 181—184 einen wichtigen Vertrag zwischen König Ferdinand als Besitzer der Grafschaft Hohenberg und andererseits der Stadt Rotweil v. 9. Febr. 1544, der eine Grenzbeschreibung enthält und bestimmt, welche Dörfer in der Nachbarschaft von Hohenberg in der Freien Pürsch liegen. Die Dörfer, welche im Bezirk lagen, werden unten aufgezählt werden.

Der Bezirk war etwa 5 Wegstunden (= 25 Kilometer) breit und lang und erstreckte sich westlich bis auf die Höhen des Schwarzwalds. Er war durch hohe Steine, sog. Pürsch-Steine, kenntlich gemacht, auf welchen eine Wolfs-Angel und der Anfangs-Buchstabe der Stadt Rottweil R nach der Innenseite, nach außen die Anfangsbuchstaben der angrenzenden fremden Ortschaften eingegraben waren. Diese Steine werden noch stehen und können zu einem Eintrag der Grenzen auf einer Landkarte größeren Maßstabs dienlich sein.

Alle Bewohner der Stadt und der im Bezirk gelegenen Dörfer waren berechtigt, zu jagen und zu fischen, Edelherrn, Ritter, Bürger und Bauern, niemand ausgenommen; Leibeigene gab es nicht, wo der Name noch angewendet wurde, hatte er geringe Bedeutung: bei Kriegszügen standen die Bauern zusammen mit den Bürgern unter dem Banner[2]).

Die Art der Ausübung der Jagd war durch Pürsch-Ordnungen geregelt, deren jüngste v. J. 1718 bei Ruckgaber II, 1, S. 124 steht. Bären, Wölfe, Schweine, Ottern durften allweg, zu allen Zeiten gefangen oder erlegt werden, anderes Wild nur in den erlaubten Zeiten: an Sonn- und Feiertagen sollte keine Büchse ins Feld getragen und nicht gefischt werden, bei 1 Gulden Strafe. Niemand durfte mehr wie für 6 Schilling Heller Fische fangen, dieselben auch nicht an Fremde oder Einheimische verkaufen, sondern sollte sie daheim mit seinem Gesind nießen und verzehren, bei 5 Pfund Heller Strafe. — Alles Wildpret groß und klein, sowie auch Fische durften nur auf offenem Markt in der Stadt Rotweil

---

Geschichte 2, 499. v. Wagner, Freiherr, Rudolf, Das Jagdwesen in Württemberg seit 1495, 1876 gibt S. 49—115 Nachrichten über Freie Pürschen.

1) Lünig, Reichs-Archiv. Rothwyl. 384. Nr. 25. Moser, Reichsstätt. Handb. 2, 660—662.

2) v. Langen 162—163.

und nirgend anderswo zum Verkauf ausgeboten werden, „schädliche Aufkäufer“ traf Strafe. — Das war eine durchaus gerechtfertigte und notwendige Bestimmung, welche verhinderte, daß einzelne Pürsch-Genossen eine Art Gewerbe aus der Jagd machten, fortwährend durch Feld und Wald streiften und andern Leuten wenig zum Erlegen übrig ließen.

Den Fürsten, Grafen und Herrn, welche im Pürsch-Bezirk Dörfer und Schlösser besaßen, war die demokratische Freie Pürsch stets ein Dorn im Auge, ebenso den an den Pürsch-Bezirk angrenzenden Herrschaften, weil aus ihren Forsten viel Wild in die Freie Pürsch übertrat; sie erhoben unzählige Streitigkeiten mit den Rotweilern und erlaubten sich zuweilen Gewalttätigkeiten; auf vielen Kreistagen des Schwäbischen Kreises in den Jahren 1687, 1697, 1705, 1707, 1708 u. s. w. setzten sie Beschlüsse durch, daß die Freien Pürschen in ganz Schwaben aufzuheben seien; allein die Städte Rotweil, Ulm, Biberach und Leutkirch widersprachen unter Berufung auf ihre kaiserlichen Privilegien, welche ihnen ihre Pürschen bestätigten, und die Kreis-Beschlüsse blieben wirkungslos. Die Pürsch-Genossen wußten sehr gut, was die Folgen der Verwandlung ihres Freibezirks in einen landesherrlichen Bannforst sein würden, das konnten sie an den Zuständen benachbarter Landstriche ablesen: sie befanden sich unendlich viel besser als diese[2]). Daß die Bauern um Rotweil sich der Freien Pürsch erfreuten und nicht mit Leibeigenschaft bedrückt wurden, erklärt die beachtenswerte Tatsache, daß sie sich in den Jahren 1524 und 1525 dem Bauern-Aufstand nicht angeschlossen haben.

II. Das Pürsch-Gericht.

1. Das Gericht in der Bürsse wird zuerst erwähnt in einer während der Regierung des Kaisers Rudolf von Habsburg, 1272—1291, von Schultheiß S. . . . . ., dem Rat und der Gesamtheit der Bürger der Stadt Rottweil ausgestellten Urkunde, die nicht im Original, sondern nur in zwei Abschriften erhalten ist, im I Band der Armbruster-Bücher aus dem 16ten Jahrhundert und einer zweiten, die sich zu Fulda in der dortigen Landes-Bibliothek befindet, aus dem Ende des 13ten Jahrhunderts stammt, aber weniger gut erscheint. Hiernach verbürgen sich Schultheiß, Rat und die Gesamtheit der Bürger als Haupt-Schuldner dem edeln Mann C., Herzog von Deckhe (Teck) und seinen Erben zur Zahlung von 400 Mark Silber, rechten Rotweiler Gewichts, der Kaufsumme, welche der durchlauchtigste Herr R. von Gottes Gnaden König der Römer dem Herzog und seinen Erben schuldig geworden ist, für den Zoll und die Gerichtsbarkeit bei Rotweil, und die Güter der Besitzungen, genannt Bürsse,

1) Ruckgaber II, 1, 143 und 205—211.

2) Thudichum, F., Geschichte des Deutschen Privatrechts 1894 S. 396 bis 400.

welche dazu gehören, welche Güter, Zoll und Gerichtsbarkeit der ruhmreiche König der Römer von dem genannten Herzog gekauft hat[1]). Sie versprechen für sich und die Stadt 200 Mark auf den nächsten St. Martins-Tag und die übrigen 200 Mark ein Jahr nach dem nächsten Tag der Reinigung der seligen Jungfrau [2. Februar] zu bezahlen, und bestellen zur Sicherheit 10 Bürger als Bürgen, welche der Herzog oder seine Erben sich wählen dürfen, und welche sich eidlich zu verpflichten haben, im Fall der Verzögerung der Zahlung in die Stadt Oberndorf oder Villingen einzureiten und daselbst bis zur völligen Zahlung zu bleiben, u. s. w. — Der Herzog und die Stadt haben ihre Siegel angehängt und viele Personen waren als erbetene Zeugen zugezogen. „So geschehen und gegeben bei Rotweil im Jahr des Herrn Eintausend" (die genauere Zahl fehlt).

Hieraus ergibt sich, daß die Herzoge von Teck, welche auch in anderen Teilen der Berchtolds-Bar die Grafen-Gewalt besaßen, bis zu diesem Verkauf an König Rudolf auch Grafen über die Bürsse waren.

In der Folge zeigt sich die Stadt Rotweil im Besitz der wichtigsten Grafenrechte über die Bürß, nämlich der hohen Strafgerichtsbarkeit, des Blutbanns, die sie zusammen mit dem Pürsch-Gericht ausübt. Von welchem deutschen Kaiser sie dieselben erhalten hat, ist nicht bekannt; möglich, daß schon Kaiser Rudolf oder sein Sohn Albrecht sie der Stadt überlassen hat, um nicht die 400 Mark an sie zahlen zu müssen. In einem Privilegium des Kaisers Friedrich III v. 17. Okt. 1474 heißt es: die Bürger trügen von seinen Vorfahren das Pürsch-Gericht, welches unter der Linde auf der mittleren Stadt gehalten werde, mit hohen und niederen Gerichten, mit allen Herrlichkeiten, Wildbännen und Gewaltsamen zu Lehen[2]).

---

1) Die Hauptstelle lautet: S. scultetus, consules et universitas civium civitatis in Rottweil . . . Noverint universi, quod nos pro quadringentis marcis argenti legalis ponderis Rottwilensis solvendis nobili viro C. duci de Deckhe suisque haeredibus ex parte serenissimi domini R. dei gratia Romanorum regis pro theoloneo et iurisdictione apud Rottweil ac bonis sive possessionibus dictis Bürsse eorum pertinentiis (2), quae bona, theoloneum et iurisdictionem videlicet pro eodem duce idem inclytissimus Romanorum rex comparavit, principales debitores constituimus etc.

Die Urk. wurde zuerst von P. Stälin in den Württ. Vierteljahrsheften 7, 253 1884 mitgeteilt, dann im Urk.B. Nr. 32 nach der weniger guten Fuldaer Abschrift; diese hat in der ersten Zeile das Wort bur, welches der Verfasser des Urkundenbuchs zu burgimagister ausdehnt; allein zu Ende des 13ten Jahrhunderts war der erste Beamte der Stadt noch der Schultheiß und wird in Urkunden der Stadt an der Spitze genannt, ebenso im Siegel der Stadt. Die Fuldaer Abschrift nennt als Verkäufer nicht den Herzog von Deckhe, sondern bloß den „edeln Mann Cu.", wodurch sie ganz unverständlich wird.

2) U.B. nr. 1429. S. 639; ein Abdruck auch bei J. St. Burgermeister, Codex dipl. equestris, S. 1575.

Zur „hohen“ Gerichtsbarkeit wurden im ganzen Mittelalter vermöge allgemeiner Reichsgesetze diejenigen Fälle gerechnet, über welche nur unter Vorsitz des Grafen oder seiner Gewaltboten geurteilt werden durfte; es gehörten dazu außer allen schweren Missetaten auch schon Körper-Verletzungen blutiger Art (Blutrunst), ja sogar Messer-Zücken, also Bedrohung mit dem Messer[1]). Welchen Begriff das Pürsch-Gericht tatsächlich bei seinen Urteilen unter der hohen Gerichtsbarkeit verstanden hat, läßt sich für die spätere Zeit wohl noch aus den Gerichtsbüchern und Akten entnehmen. In einem Vertrag, welchen Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, als damaliger Inhaber des Herzogtums Württemberg, am 6. Okt. 1522 mit der Stadt Rotweil schloß, wurden als „Malefiz-Händel“ bezeichnet: Mord, Verräterei, Ketzerei, Brand, Raub, Totschlag, Diebstahl, Notzucht, Brechung eines gelobten Friedens[2]). Es enthielt diese Festsetzung gegenüber dem älteren Recht wahrscheinlich eine Verengerung des Begriffs. Auch andere Landesherren waren sehr geneigt, dem Pürsch-Gericht etwas an seiner Kompetenz abzuzwacken.

Unter „Ketzerei“ ist nach mittelalterlichem Sprachgebrauch zunächst widernatürliche Unzucht verstanden, dann aber auch Häresie, da den Häretikern das Laster der Bestialität angedichtet zu werden pflegte. Im 16ten Jahrhundert begannen wohl auch Anklagen wegen Hexerei vor das Pürsch-Gericht gezogen zu werden; was v. Langen S. 109—126 mitteilt, scheint sich indessen auf Prozesse vor dem Stadtgericht zu beziehen.

Die im Privileg Friedrichs III v. 1474 der Stadt zugeschriebene „niedere“ Gerichtsbarkeit kam ihr in den ihr gehörenden Dörfern zu.

2. Im Pürsch-Bezirk lagen 42 Dörfer, über welche dem Pürsch-Gericht nur die hohe Gerichtsbarkeit und die Bestrafung von Uebertretungen der Pürsch-Ordnungen zustand, während die niedere Gerichtsbarkeit und die übrige landesherrliche Gewalt verschiedenen Grafen, Edelherrn, Rittern, Städte-Bürgern, Klöstern zukam. Begründet wurden diese Rechte ursprünglich durch Verleihung seitens der deutschen Kaiser, kamen aber dann durch Erbschaft oder Kauf in andere Hände. Die Geschichte der einzelnen Dörfer weist einen erschreckenden Besitz-Wechsel und Länder-Schacher auf, wie in der Beschreibung des Oberamts Rottweil des näheren nachgelesen werden kann. Durch Kauf brachte die Stadt Rotweil allmählich die volle landesherrliche Gewalt in 16 Dörfern an sich.

Es ist in der neuesten Zeit von einigen Historikern der Satz aufge-

---

Ruckgaber II, 2, 479—480 liest aus dem Privileg Karls IV v. 27. Januar 1348 (U.B. nr. 217) heraus, daß der Kaiser der Stadt „die pürss“ verliehen habe; aber er kannte nur eine schlechte Abschrift; im Original steht „puoss“, was auch allein einen Sinn gibt.

1) Thudichum, F., Die Gau- und Mark-Verfassung in Deutschland 1860 S. 54—57.

2) Ruckgaber II 1, 152.

stellt worden, daß sich die landesherrliche Gewalt meistens aus der „niederen“ Gerichtsbarkeit „entwickelt“ habe; Beispiele hierfür und Nachweise, wie diese „Entwicklung“ vor sich gegangen sein soll, hat bis jetzt niemand beigebracht; ich kenne solche weder aus Schwaben noch aus dem Frankenland.

Daß bei solchen Belehnungen oder Verkäufen nicht auch die hohe Gerichtsbarkeit mitübertragen wurde, hat seinen Grund einmal darin, daß die Stadt Rotweil von den Königen damit beliehen war und sodann darin, daß die kleinen Herrn den Blutbann gar nicht auszuüben im Stande waren, da hierzu nach der Ansicht der Zeit das Urteil eines Volksgerichts mit 12 Urteilern erforderlich war.

Auch in Franken, im Gebiet der Bischöfe von Würzburg sind die Untertanen vieler Herrn und Ritter der Zent-Gerichtsbarkeit der Bischöfe unterworfen geblieben[1]).

Wir zählen nun die Dörfer mit Angabe ihrer Besitzer nach dem Stand des Jahres 1801 auf.

Der Stadt Rotweil gehörten:

Böhringen
Bösingen
Dauchingen
Deißlingen
Dietingen
Dunningen
Epfendorf
Feckenhausen mit Jungbrunnen
Fischbach
Herren-Zimmern
Hochmössingen
Horgen
Irslingen
Neufra
Nieder-Eschach
Seedorf
Sinkingen
Stetten ob Rotweil
Villingen im Dorf
Winzeln
Zimmern ob Rotweil.

Dem Reichs-Kloster Rotenmünster gehörten:

Aixheim
Hausen ob Rotweil zu 1/2 (die andere 1/2 besaß Württemberg)

1) Lexikon von Franken, bearbeitet von J. K. Bundschuh 1—6. 1799 bis 1804, namentlich 6, 378—391.

Lauffen
Locherhof
Neukirch mit Vachinger-Hof
Zepfenhan mit Sonthof.

Johanniter-Kommende Villingen:
Neuhausen
Ober-Eschach.

Den Herzogen von Württemberg:
Aisteig
Boll (vom Kloster Alpirsbach her)
Bühlingen
Erdmannsweiler
Flötzlingen
Fluorn
Hausen ob Rotweil zu 1/2 (vom Kloster St. Georgen her)
Kappel
Königsfeld
Neckarburg am Neckar (von St. Georgen)
Schönbronn
Weiler.

Oesterreich:
Oberndorf
Alt-Oberndorf
Beffendorf
Bochingen
Mönchweiler
Wald-Mössingen.

Freiherrn Ifflinger von Graneck:
Lackendorf.

Freiherrn von Freiberg:
Wellendingen mit Stungen.

Grafen von Bissingen:
Hardt
Aichhalden
Mariazell.

von Stain:
Harthausen.

Wir schließen eine Uebersicht darüber an, in welchen Jahren und aus den Händen welcher früherer Besitzer Rotweil nach und nach seine Dörfer erworben hat[1]).

1) Nachweise bietet v. Langen S. 54—60. Beschreibung des O.A. Rotweil S. 253 u. 257; am ausführlichsten Ruckgaber II, 2, 351—471. Gar manche Angaben bleiben unklar oder unsicher.

1377 Sinkingen, von Johann Berthold Koller um 500 fl.
1405 Zimmern ob Rottweil, 1/2 von Konrad von Sinkingen, 1/2 von Georg von Weilerspach.
1403 Deißlingen, 1/2 von Graf Fritz von Zollern, 1429 1/2 von Hans von Au.
1412 Dietingen von Graf Hermann von Sulz.
1452 Böhringen.
1435 Dunningen. Ergab sich freiwillig in den Schutz der Stadt.
Neufra, ebenso.
1466 Göllsdorf von der Abtei St. Blasien.
1479 März 18. Dauchingen durch die Rottweiler Bruderschaft von Gregorius von Roggwil und seiner Ehefrau zu Konstanz.
1479 März 18. Mühlhausen (wie Dauchingen).
1488 Nov. 17. Fischbach von Lorenz Ifflinger von Graneck.
1488 Sinkingen, ebenso. (Sinkingen war schon einmal früher, 1377 erworben gewesen.)
1509 Nov. 8. Weilersbach durch die Rotweiler Bruderschaft von Hans und Heinrich von Scheppach.
1513 Herren-Zimmern, Stadt, mit Kirchenpatronat, und Burgstall Hohenstein, von Johann Werner, Graf von Zimmern.
1513 Thalhausen, ebenso.
1513 Villingen-Dorf, ebenso.
1514 Feckenhausen, Schenkung an den Spital von Kaspar Lutz, Bürger zu Rottweil.
1514 Jungbrunnen, ebenso.
1527 Epfendorf, nebst Schloß Schenckenberg von Wolfgang Sigmund von Stain.
1531 Horgen, von Johann Baptist Ifflinger.
1535 Hochmössingen, von Gottfried Wernher Graf von Zimmern.
1535 Winzeln, ebenso.
1539 Bösingen, von Johann Berchtold Egen, Priester und Kaplan in der Altstatt, und seiner Schwester.
1566 Jan. 28. Kappel, 1/2 mit dem Schloß, durch die Bruderschaft zu Rotweil von den Erben Jakob Freiburgers.
1677 wieder verkauft an Württemberg. Die andere Hälfte besaß Württemberg seit unbekannter Zeit.
1595 Mai 10. Seedorf mit den großen Zehnten in mehreren Dörfern, von den 8 Töchtern des Grafen Wilhelm von Zimmern, des letzten seines Stammes.
1598 Stetten, von Hans Georg Ifflinger von Graneck.
1598—1690 Nieder-Eschach mit den Schlössern Graneck und Frideck, ebenso. 1690 wieder verkauft an Freiherrn Sebastian

von Beroldingen und 1737 zurückgekauft von Marquard Joseph von Beroldingen.

1787 Irslingen.

Die Erwerbungen geschahen fast alle durch Kauf, was die gute Finanzwirtschaft der Stadt beweist; Dunningen und Neufra, die reichsfreie Dörfer gewesen sind, haben sich freiwillig in den Schutz der Stadt begeben.

III. Verfassung und Verfahren des Pürsch-Gerichts.

Es geben hierüber nähere Auskunft: eine Ordnung vom J. 1574[1]), sowie einige Urteilsbriefe aus den Jahren 1473. 1486. 1566[2]), ferner zahlreiche in Rotweil vorhandene Protokolle, die noch wenig benutzt sind.

a) Die Malstatt des Pürschgerichts befand sich in der sog. Mittelstadt[3]), wenige Minuten südlich von der jetzigen Stadt, etwa 70 Schritte oberhalb der Landstraße, die von Rottweil nach Tuttlingen führt. Es ist ein kleines Dreieck zwischen Kreuzwegen, auf dem jetzt eine junge Linde steht; aus dem Boden ragen noch 35 cm hoch vier Steine hervor, auf welchen früher ohne Zweifel zwei Bänke von Holz oder Stein geruht haben, deren jeder Platz für 6—7 Urteiler gab. Der Vorsitzende mag in der Nähe der Linde seinen Stuhl gehabt haben, wo er dann auch sein Gesicht ziemlich gegen Osten wendete. Die Stätte heißt „das Han'-gärtle", ein mit einem Hag oder Hain umhegter Platz; in der Nähe steht ein sehr kleines Kapellchen, welches „Kerker-Käppele" heißt und zur Verwahrung von Gefangenen gedient haben soll; ein Weg von hier nach der Stadt hat den Namen „Seufzer-Allee". Der Galgen stand auf der Anhöhe über Rotweil bei dem Dorf Hausen[4]).

b) In älterer Zeit mußte ohne Zweifel zu jedem Gerichtstag das ganze Volk aus allen Dörfern erscheinen; wann das zuerst abgekommen ist, bedarf näherer Untersuchung.

c) Den Vorsitz im Gericht führte der „Pürschrichter", welcher von Bürgermeister und Rat der Stadt Rottweil ernannt wurde; er hegte das

1) Ordnung wie das Malefitz- oder Birstgericht uf der mittlen Statt Rotweil gehalten werdet. 1574. Orig. in St. Archiv zu Stuttgart; hiernach durch Dr. Birlinger bei Grimm, J., Weisthümer 6, 324—329. 1869; besser bei Ruckgaber II, 1, 131—139. Auszüge bei v. Langen 96—104. Nach v. Langen S. 96 soll sie mit der älteren Gerichts-Ordnung ganz gleichlautend sein.

2) Urk. v. 1473, Verhandlung gegen 8 des Totschlags Angeklagte, bei v. Langen S. 107—108. Urteilsbrief des Pürßrichters gegen 2 Mörder, v. Langen S. 104—106. Urteilsbrief des Pirsrichters gegen einen des Totschlags Angeklagten, bei Ruckgaber 2, 139—142.

3) Privileg Kaiser Friedrichs III v. 17. Okt. 1474 (Urk.B. nr. 1429).

4) Die Verhältnisse sind von mir schon im Sept. 1864 bei einem Besuch in Rottweil ermittelt worden.

Gericht in deren Namen, leitete die Verhandlungen und ordnete die Vollstreckung an.

d) Das Urteil wurde gefunden von 12 Männern, welche nach Schwäbischem Sprachgebrauch „Richter“ hießen[1]), aber auch „Urteiler“, „Beisitzer“; es wurden dazu die Vorsteher der größeren Dorf-Gemeinden, die „Schultheißen“ oder „Vögte“[2]) genommen, wozu immer noch 2 Rottweiler Ratsherrn kommen mußten. Man lud ihrer immer 14 zu einer Sitzung, damit, wenn einer mit einer Partei verwandt wäre, sofort ein Ersatzmann eintreten könne[3]).

Die Vögte waren ursprünglich ohne Zweifel von der Gemeinde auf 1 Jahr gewählte Vorsteher; inwieweit dieses Wahlrecht in späterer Zeit beschränkt worden sein mag, bedarf erst näherer Untersuchung.

Abgesehen von der Verschiedenheit der Benennungen stimmt die Verfassung des Gerichts überein mit den Einrichtungen in der Wetterau, in Hessen und am Nieder-Rhein; dort fanden die gewählten Dorfgrafen das Urteil, an der Wied und nach Aachen zu die Hunnen, Honnen.

Von einer Bestätigung des Urteils durch das ganze Volk ist nicht die Rede.

e) Das Amt des Untersuchungs-Richters und öffentlichen Anklägers versah der Pürsch-Vogt, wozu von Bürgermeister und Rat ein Zunftmeister von der neuen Bank, der zugleich Beisitzer im kaiserlichen Hofgericht war, genommen wurde, und als solcher eine Besoldung bezog. Wenn ein Verbrechen vorgefallen war, lag dem Pürschvogt ob, den Tatbestand zu ermitteln, Augenschein einzunehmen, den Leichnam eines Getöteten vor der Beerdigung zu besichtigen, sonstige Beweismittel zu sammeln, und beim Pürschrichter die Anberaumung eines Gerichtstags zu beantragen. Auf den anberaumten Tag ließ er dann durch den „Bannwart“, Gerichts-Büttel, den Angeklagten, sofern derselbe nicht bereits verhaftet war, vorladen, ebenso die Richter aufbieten.

f) Am Gerichtstag versammelten sich die Richter im Wirtshaus, wo man das Morgenessen bestellt hat; da gibt man ihnen eine Maß Branntwein

---

1) Die Bezeichnung Scheffe für Urteilsfinder ist in Schwaben unbekannt gewesen. Vgl. Thudichum, Die Rechtssprache in Grimms Wörterbuch 1898 S. 34—35.

2) Der Name „Vogt“ für Dorfvorsteher war an vielen Orten Schwabens hergebracht Thudichum S. 40—41.

3) Die Ordnung v. 1574 besagt: „Von Alters her hat man Richter genommen: von Sinkingen und Fischbach beide Vögte, von Horgen 2, Bühlingen 1, Zimmern 2, Neufra 2, Gölsdorf 2, Dunningen 3; jetzunder nimmt man von Hochmössingen und Winzeln auch noch beide Schultheißen, daß ihrer allweg 14 seien, und 2 übrig, ob ein Richter etwa dem Täter oder Entleibten verwandt wäre.“ (Die Stelle ist bei v. Langen S. 98—99 richtiger mitgeteilt als bei Grimm, Weisth. 6, 325.)

(brenten Wein) und ein Laiblen Brod. Nachdem dann das Gericht angeläutet war, begab man sich zu der Gerichtsstatt; der Pürschrichter und der Gerichtsschreiber sitzen nieder und der Pürschrichter ruft jeden einzelnen Richter auf, daß er niedersitze, der erste zur rechten Seite des Richters, der zweite zur linken, bis ihrer 12 sind; die übrigen 2 Richter heißt er am Zaun stehen bleiben. Zum Schutz des Gerichts und der Ordnung sind 4 Hauptleute aus der Altstatt Rotweil mit bewaffneter Mannschaft aufgestellt[1]).

Der Pürschrichter fragt nunmehr die Urteiler, ob es Zeit sei, das Gericht zu halten und ob es nach dem Herkommen besetzt sei, und wenn das bejaht ist, erhält der Stadtknecht von Rotweil den Befehl, das Gericht bei 3 Pfund (Heller) zu verbieten, d. h. anzukündigen, daß jede Störung des Gerichts mit 3 Pfund sofort geahndet werde.

Die Gerichtsordnung schildert eingehend, wie ein Missetäter geladen werden muß und wie er im Fall des Nichterscheinens noch zweimal zu laden ist, beide Parteien sich einen Fürsprecher und einen „Ratgeber" erbitten u.s.w.

4. Verschiedene Herrn von Dörfern, die in der Pürsch lagen, versuchten unter allerlei Vorwänden, die hohe Gerichtsbarkeit in ihren Dörfern sich beizulegen und dem Pürschgericht zu bestreiten, und es kam darüber zu Verträgen, Streitigkeiten, gerichtlichen Prozessen; zu diesen Herrn gehörten: die Herzoge von Württemberg[2]), die Erzherzoge von Oesterreich[3]), die Edelherrn von Zimmern[4]), die Johanniter-Kommende zu Villingen[5]), die Stadt Villingen[6]).

5. Im 17ten Jahrhundert wurde das Pürschgericht in seiner alten Gestalt aufgehoben, Urteiler aus den Dörfern nicht mehr zugezogen; der Stadtrat nahm die Verwaltung der Strafrechtspflege im Pürschbezirk in seine eigne Hand und ließ die Untersuchung durch 5 Ratsglieder, sog. „Deputierte zur Malefiz" führen.

Die Folter, welche früher wohl auch schon zuweilen angewendet worden sein mag, wurde jetzt Haupt-Ueberführungsmittel; man versendete wohl dann und wann die Akten an eine Juristenfakultät, um ein Gutachten zu erhalten, ob genügende Anzeigen, Indicia, festgestellt seien, um zur Folterung schreiten zu dürfen.

---

1) v. Langen 98.

2) Ruckgaber II, 1, 150. v. Langen 94. Beschreibung des O.A. Rotweil 409 Anm. Sattler, Württemberg unter den Herzogen 1, 103.

3) Ruckgaber II, 181—184.

4) Ruckgaber II, 176.

5) Ruckgaber II, 160.

6) Ruckgaber II, 161—162.

IV. Abschnitt.

Geschichte der Reichsstadt Rotweil.

I.

Gründung und älteste Verfassung der Stadt. Rechte des Kaisers und deren Verpfändungen, zuletzt an die Stadt.

Als Gründer der Stadt und Erklärung derselben zu einer Stadt des Reichs ist Kaiser Friedrich II anzusehen, der in den Jahren 1206. 1214 u. 1217 auf dem dortigen Königshof geweilt hat; dieser Königshof ist auch als nächster Beweggrund für die Errichtung einer Stadt anzusehen. Die hierüber erteilten Privilegien haben sich leider nicht erhalten; die ersten Urkunden, welche des Schultheißen und der Bürger (scultetus et cives in Rotweil) Meldung tun, sind aus den Jahren 1230 und 1234[1]). Die erste Aufgabe der Ansiedler in der neuen Stadt war die Errichtung von Befestigungs-Werken, wofür der Platz nördlich von der Altstatt als höchst geeignet erschien, weil er auf drei Seiten durch hohe Felswände geschützt war, und es nur auf einer Seite künstlicher Werke bedurfte.

Im J. 1265 werden zuerst neben dem Schultheiß die Ratmannen, Consules, genannt[2]); im J. 1290 urkunden Schultheiß, Bürgermeister, Rat und Gemeinde; 1293 Schultheiß, Bürgermeister und Rat[3]); 1297 urkunden Schultheiß, Bürgermeister und die Richter zu Rotweil[4]); ebenso 30. April 1298[5]) und 6. Juli 1299[6]).

Die Rechte, welche Kaiser und Reich zu Rotweil besaßen, ergeben

1) Unterm 29. Sept. 1230 beauftragt König Heinrich VII den Schultheiß und die Bürger zu Rotweil sowie auch von anderen Städten das Kloster Salem zu schützen. U.B. nr. 18; Privat-Urkunde v. 4. Sept. 1234 Württembergisches U.B. 5, S. 427. U.B. nr. 19.

2) Württemb. U.B. 6, nr. 1783 S. 176. U.B. nr. 28 nur Regest. Die Urkunde ist nur aus einer Papierhandschrift des Klosters Rotenmünster aus dem 16ten Jahrh. bekannt.

3) U.B. nr. 48, 50.

4) U.B. nr. 54, bloßes Regest.

5) U.B. nr. 55.

6) Schmid, Mon. Hohenb. nr. 173. U.B. nr. 58 unvollständiges Regest.

sich klar aus einer Urkunde von 1285[1]). Hiernach kaufte Kaiser Rudolf von seinem Schwager Graf Albert von Hohenberg für sich und das Reich zwei Burgen (Nuwenburg und halb Kirchberg) um 910 Mark Silber, Rotweiler Gewichts; da er nun zur Zeit nicht im Besitz der Mittel war um diese Kaufsummen zu zahlen, verpfändete er dem Verkäufer und seinen Erben: die Einkünfte des Schultheißen-Amts zu Rotweil, wozu gehören: die kaiserlichen Mühlen daselbst, der kaiserliche Hof (curia nostra) mit seinen Zins-Gefällen, der Zoll, die Münze, die Fischwasser und die Halle, unter welcher Frucht verkauft zu werden pflegt; sodann von der jährlichen Rotweiler Steuer 56 Mark reinen Silbers, von den Bürgern halb auf Michaelis, halb zur Fastenzeit zu entrichten; außerdem alle Einkünfte des kaiserlichen Dorfes Epfendorf.

Kaiser Albrecht I bestätigte am 23. Nov. 1299 seinem Oheim Albert von Hohenberg die von seinem Vater Kaiser Rudolf vorgenommene Verpfändung[2]), desgleichen auch Kaiser Heinrich VII am 5. Mai 1310[3]).

Im J. 1331 schlug Kaiser Ludwig der Bayer seinem ehemaligen Pfleger dem Grafen Rudolf von Hohenberg 1000 Pfund Münchner Pfennige auf die Pfandschaft, die er in der kaiserlichen Stadt Rotweil hat[4]).

Diese großen Summen beweisen die bedeutende Höhe der kaiserlichen Einkünfte in Rotweil.

Im J. 1341 2. März übernahm es die Stadt als Bürge, alle Schulden, die Graf Heinrich von Hohenberg verschiedenen Gläubigern, darunter auch der Stadt selbst, schuldig war, im Gesamtbetrag von 2000 Pfund Heller zu bezahlen, wofür der Graf ihr den Abnutzen von allen ihm zustehenden Einkünften in Rotweil überließ bis zur Tilgung der ganzen Schuldsumme; er versprach auch bis dahin seine Rechte an niemand anders zu versetzen oder zu verkaufen. Sein Bruder Hugo genehmigte das am 12. März 1341 für sich und seine Erben, sowie auch für seines Bruders minderjährigen Sohn als Vormund desselben, desgleichen sein Bruder Albrecht, Kanzler des Kaisers Ludwig[5]).

Am 21. Januar 1344 zeigt sich Graf Ulrich von Württemberg als Inhaber des Schultheißenamts zu Rotweil und überläßt dasselbe auf 2 Jahre an die Bürger zu Rotweil um 120 Pfund Heller, und am 12. Nov. 1346 beziehen die Brüder Eberhard und Ulrich von Württemberg auch 276 Pfund Heller von der auf Martini verfallenden Reichssteuer von Rotweil. — Unterm 8. Febr. 1351 verleihen dieselben Grafen das Schult-

1) U.B. nr. 44; schon früher bei Schmid, L., Monum. Hohenbergica nr. 103. S. 76.

2) Schmid, L., Mon. Hohenbergica nr. 177. U.B. nr. 61 Regest.

3) Schmid nr. 218. U.B. nr. 84.

4) Schmid nr. 329. U.B. nr. 147 Regest.

5) Schmid, Mon. Hohenbergica nr. 413, 415 und 416. Im U.B. nr. 178 und 179 nur Regesten; die Urkunde Albrechts ist im U.B. übersehen.

heißenamt wiederum an die Bürger auf 2 Jahre um 90 Pfund Heller[1]).

Noch im J. 1361 besaßen die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg, Gebrüder, das Schultheißenamt und das Ungeld zu Rotweil als Reichs-Pfandschaft (desgleichen Schultheißenamt zu Reutlingen, Gmünd und Wimpfen und die Vogteien über die Klöster Bebenhausen und Maulbronn); diese Rechte löste Kaiser Karl IV jetzt am 31. Mai durch Bezahlung der Pfandsumme im Betrag von 5000 Pfund Heller an sich[2]). Das Schultheißenamt zu Rotweil überließ der Kaiser übrigens sofort auf 2 Jahre an die Stadt gegen 90 Pfund Heller[3]), verlieh es am 16. Dez. 1364 mit dem Blutbann (!!) um 500 Gulden widerruflich an seinen Diener Heinrich von Neiningen[4]), der es im J. 1373 mit Erlaubnis des Kaisers in Pfand Weise an Herzog Friedrich von Teck abtrat[5]). Der Herzog überließ seine Rechte und Gefälle an Ulrich den Vaissen und dieser verkaufte sie am 24. Juni 1376 auf 1 Jahr um 45 Pf. Heller an die Stadt[6]). Unterm 17. März 1380 trat der Herzog seine Pfandschaft um 675 Ungarische oder Böhmische Goldgulden an die Stadt ab[7]). Im J. 1383 verpfändete König Wenzel das Schultheißenamt um 800 Gulden an die Stadt[8]) und am 14. Aug. 1401 gab Kaiser Ruprecht der Stadt das Schultheißenamt für 800 Ungarische oder Böhmische Gulden zum Pfand und erklärte alle anderweitig auf das Amt erhobene Ansprüche für kraftlos[9]).

Von da an ist die Stadt in ruhigem Besitz des Amts geblieben.

Unterm 21. August 1355 verkaufte Graf Albrecht von Hohenberg, von Gottes Gnaden Bischof zu Freising, dem Schultheißen, dem Bürgermeister, den Räten, den Bürgern und der Gemeinde gemeinlich der Stadt zu Rotwil und ihren Nachkommen seine Gelte und Güter zu Rotweil, die er in Pfandes Weise von dem Reich inne hat, nämlich: die Steuern zu Rotweil, den Halbteil des Ungeltes, den großen Zoll, die Münze, den Hof, die Hofstatt-Zinse, das Mühl-Gelt, die Fischenzen und die Zinse der Bänke, um 110 Mark Silbers Rotweiler Gewichtes, und um 1000 Pfund Münchner Pfenning, um welche diese Gelte und Gut von Königen und Kaisern sein Pfand waren, so daß die Stadt sie als Pfand besitzen solle, bis eine Einlösung gegen Ersatz des Kaufgelds geschieht[10]). Kaiser Karl IV bestätigte am 20. März 1358 diesen Pfand-Verkauf[11]).

---

1) U.B. nr. 1472, 1475, 1478 bloße Regesten im Anhang.

2) Regest in Chr. F. v. Stälin, Wirtemb. Gesch. 3, S. 275 Anm. 4, U.B. nr. 321 gibt das Regest unvollständig wieder.

3) U.B. nr. 1486 bloßes Regest. 4) U.B. nr. 1487 Regest.

5) U.B. nr. 392 Regest. 6) U.B. nr. 427 Regest.

7) U.B. nr. 464 Regest. 8) U.B. nr. 498 Regest.

9) U.B. nr. 636 bloßes Regest. Vgl. Chmel, Reg. Rup. nr. 787.

10) Schmid, L., Mon. Hohenb. nr. 515. Quittungen nr. 523, 524, 527. U.B. nr. 271 Regest. 11) Schmid nr. 538. U.B. nr. 291 Regest.

Diese Liste der Verpfändungen und Verkäufe ist freilich sehr langweilig, aber sie lehrt, wie elend die Reichs-Verwaltung in allen diesen Zeiten gewesen ist, und wie die Reichsstädte im 13ten und 14ten Jahrhundert immer in Gefahr schwebten von einem Fürsten oder Grafen um ihre Freiheit gebracht zu werden.

Ein Verzeichnis der Schultheißen bis zum Jahr 1530 gibt v. Langen S. 407—412, und hiernach Ruckgaber II, 2, 491; mehrere derselben waren Ritter, alle ohne Zweifel aus den reicheren Bürger-Familien genommen. Der Schultheiß hatte bei seiner amtlichen Tätigkeit einen kleinen schwarz-gefärbten hölzernen Stab mit einem weißen beinernen Knopf in der Hand, der auf der Ratsstube aufbewahrt blieb.

Das Siegel der Stadt zeigte um das Jahr 1300 den Reichsadler und die Umschrift Sigillum Sculteti de Rotweil et Bvrgensium; seit etwa 1450 die Umschrift Sig. Schvlteti et Civium in Rotwil, Imp. Cvs. (Imperii Civitatis).

II.

Kirchliche Verhältnisse. Schulwesen.

Ursprünglich gehörte die Stadt zur Pfarrkirche St. Pelagius in der Altstadt (oben S. 4 u. 11)[1]; um das Jahr 1200—1230 erhielt die Stadt in ihren Mauern eine eigene Kirche, „zum heiligen Kreuz", eine dreischiffige flachgedeckte Pfeiler-Basilika mit hohem Mittel-Schiffe, wozu im 14ten Jahrh. ein gothischer, das Mittel-Schiff überragender Chor mit Sakristei angebaut wurde. Ein völliger Umbau erfolgte in den Jahren 1475 bis 1534. An Kirche und Chor lehnten sich allmählich 14 Kapellen an[2]). Die Kastvogtei stand den Besitzern des Widemhofs und Arnoldshofs in der Altstadt zu; seit 1418 übte der Rat das Patronrecht aus[3]).

Um die Jahre 1300—1330 entstand am Marktplatz eine Kapellen-Kirche „zu unserer lieben Frau", ursprünglich von der Pfarrei und Kirche der Altstadt abhängig[4]). Der noch erhaltene fünfstockige Turm, Kapellen-Turm genannt, gehört zu den schönsten Türmen der gotischen Baukunst und ist reich an Bildhauereien; er wurde nach und nach erbaut über einer Quelle, deren Wasser man große Heilkraft für die Augen zuschrieb, was zahlreiche Wallfahrer anzog; seit unbekannter Zeit ist sie versiegt. Im J. 1400 wurde die Kapellen-Kirche von der

1) Ueber das Dekanat und Landkapitel Rotweil vgl. Thudichum in den Tübinger Studien 1, 106. Haßler, D. L. A., Materialien zur Geschichte des Landkapitels Rotweil 1808. — Glatz, Dr., Pfarrer, Beiträge zur Gesch. d. Landk. Rottw. (im Freiburger Diöcesan-Archiv, 12, 1—38. 1878).

2) Beschreibung d. OA. 177—186.

3) Ruckgaber 2, 315—316; hier auch ein Verzeichnis der Pfarrer, Pfarr-Rektoren, Kirchherren.

4) Ruckgaber 2, 319—344. Beschreibung des O.A. 186—191.

Pfarrkirche in der Altstadt und dem Arnoldshof getrennt, und ihr ihre besonderen Einkünfte überwiesen, die sehr bedeutend waren; die Verwaltung ging an den Rat über. Im J. 1478 wurde ein Chor in spätgotischem Stil angebaut, der noch steht; das Schiff der Kirche ist im J. 1721 eingestürzt und von den Jesuiten in ihrem Stil neu aufgeführt.

Die Lorenz-Kapelle, ein im spätgotischen Stil an der nordöstlichen Stadtmauer errichteter stattlicher Bau gehört erst dem 16ten Jahrhundert an[1]).

Im J. 1266 kamen Dominikaner (Prediger) nach Rotweil[2]) und errichteten am nordöstlichen Teil der Stadt in frühgotischem Stil eine stattliche Kirche, die noch steht, deren geräumiges Schiff aber erst aus dem J. 1753 stammt. Im J. (?) erhielten sie vom Bischof von Konstanz das Recht, in ihrem Haus auf einem beweglichen Altar, also einem Holztisch, das heilige Opfer zu feiern. Im 15ten Jahrh. (?) entstand an der westlichen inneren Stadtmauer auch ein Kloster der Dominikanerinnen[3]). Zu Hausen ob Rotweil, welches in die Kirche zum heiligen Kreuz eingepfarrt war, gab es Beghinen-Schwestern, welche bis 1455 an ihren Ordnungen und Lehren festgehalten hatten und darum als Häretiker der großen Exkommunikation verfallen waren[4]); jetzt erklärten sie sich bereit in den Dominikaner-Orden einzutreten, wurden vom Bischof von Konstanz von der Exkommunikation befreit, und brachten ihr Vermögen mit in den Orden[5]). Franziskaner haben sich in der Stadt nicht niedergelassen.

Im J. 1275 bestand ein Armen-Spital, das Brüder des Augustiner-Ordens verwalteten, dem viele Güter gehörten, und das auch eine Kapelle in ihrem Gebäude hatte[6]). Seit 1281 und 1289 ist vom Spital zu Sankt Johann die Rede[7]) und seit 1325 von Komentur und Brüdern des Hauses zu Rotweil, St. Johanns Ordens von Jerusalem[8]). Dieses Haus besaß wie alle Häuser der Ritter-Orden und alle Kirchen Asylrecht, was vielfach die Ahndung von Verbrechen lähmte und zu Streitigkeiten führte. Im Jahr 1473 vergriff sich der Magistrat an den Freiheiten der Commende dadurch, daß er einen Verbrecher, welcher sich in die „Freyung“ der Commende geflüchtet hatte, mit Gewalt wegnehmen ließ.

---

1) Beschreibung d. O.A. 192—194.

2) U.B. nr. 29 S. 7. Beschreibung d. O.A. 191. Fürstenbergisches Urk.-Buch 5, nr. 159 S. 115.

3) Beschreibung d. O.A. 200.

4) Thudichum, F., Papsttum und Reformation im Mittelalter S. 60. 399. 1903.

5) U.B. nr. 211. S. 540.

6) U.B. nr. 35, 36 und 38. S. 10 und 11.

7) U.B. nr. 40. S. 12 Schmid, Mon. Hohenbergica nr. 89. S. 62.

8) U.B. nr. 134. S. 63.

Der Commenthur zeigte den Vorfall dem Ordensmeister zu Heitersheim Johann von Ow, an, der sofort bei dem Kaiser Friedrich III, der sich damals zu Straßburg befand, Klage gegen den Magistrat zu Rottweil erhob und ein Mandat (bei Strafe 100 Mark Goldes) erwirkte, womit sich die Sache erledigte.

Ueber die Beschaffenheit des Schulwesens bis zum 16ten Jahrh. liegen nur sehr dürftige Nachrichten vor; im Jahr 1299 geschieht eines rector puerorum Erwähnung, worunter der Vorstand einer Lateinschule zu verstehen ist[1]); daß daran seit 1307 zwei oder drei Lehrer gewirkt hatten, ist möglich, aber nicht näher beglaubigt[2]). Teutsche Schulen werden nicht erwähnt.

III.

Bevölkerung der Stadt. Eintritt der Zünfte in die Stadtregierung. Gestaltung derselben bis zur Veränderung im J. 1379.

I. Die Bevölkerung der Stadt war schon im ersten Jahrhundert ihres Bestehens ansehnlich gestiegen.

1. Hauptsächlich geschah dies durch die Niederlassung von Handwerkern. Kaiser Rudolf erlaubte denselben, sich zu Zünften zusammen zu tun. Im 14. und 15. Jahrh. gab es 11 Zünfte, nämlich 9 der Handwerker, 1 der Oebstler (wohl der obstbautreibenden Bürger) und endlich die „Herrenstube". Bedeutend war besonders die Zunft der Tuchmacher, wie daraus erhellt, daß sie auf der Frankfurter Messe den Vorstand des Tuchmacher-Gewerbes hatten.

2. Erheblich war ferner die Zahl der Juden, bis zu ihrer Ermordung und Vertreibung im J. 1349.

3. Seit dem Jahr 1290 ließen sich viele Ritter, welche in der Umgegend angesessen waren, auch verschiedene Dörfer besaßen, in das Bürgerrecht der Stadt aufnehmen und erwarben Häuser daselbst; Haupt-Beweggrund dazu war, sich den Schutz der mächtigen Stadt zu sichern, auch während eines mehrmonatlichen Aufenthalts des geselligen Verkehrs mit ihren Standesgenossen zu erfreuen, und an der Urteilfindung am kaiserlichen Hofgericht Teil zu nehmen. Ein ausführliches Verzeichnis dieser Ritter nach alphabetischer Ordnung gibt v. Langen S. 344—404. Im 15ten Jahrh. zählte man unter 2000 steuerbaren Bürgern 90 Edelleute, laut v. Langen S. 46.

4. In den Schutz der Stadt begaben sich als „Satzbürger" 9 Klöster: St. Georgen, Reichenau, Petershausen, Gengenbach, Wittichen, Alpirs-

1) Fürstenbergisches Urkundenbuch 5, nr. 278. S. 248.
2) Ruckgaber 1, 217.

bach, Rotenmünster, Bebenhausen, St. Blasien; die meisten hatten auch Häuser in der Stadt. v. Langen 404—406.

Zu Anfang des 14ten Jahrh. war die Stadt in 4 „Orte“ abgeteilt, Sprenger, St. Johann, Heiligkreuz und Juden-Ort; letzterer erhielt nach Tötung und Vertreibung der Juden 1349 den Namen St. Lorenz. Der später vor dem Wald-Tor erbauten Vorstadt gab man den Namen Wald-Tor-Ort.

II. Die Stadt-Obrigkeit bestand bis zum J. 1315 aus Schultheiß, Bürgermeister, 12 Richtern und einer Anzahl von Räten (Consules). Ob diese Körperschaften sich selbst ergänzten oder durch Wahl der Bürger gewählt wurden, läßt sich nicht mehr feststellen. Wählbar waren höchstwahrscheinlich nur Bürger, welche von ihren Guts-Einkünften lebten, „Müßiggänger“ genannt, kein Gewerbe betrieben, und Bürger von Ritter-Stand. Diese Herren hatten ihre eigne Trink-Stube, die „Herren-Stube“; dieselbe befand sich um 1456 am Rindermarkt, seit 1539 im oberen Teil der Brodlaube, später in der alten Schule am Rindermarkt [1]).

Um das Jahr 1315 erzwangen die Zünfte, wie in den meisten anderen Reichsstädten und größeren Landstädten eine Vertretung in der Stadtregierung. Ueber die Gestalt der Verfassung bis zum J. 1378 fehlen zwar unmittelbare Nachrichten, indem die einschlagenden Urkunden verloren sind, aber wir lernen sie kennen aus einem Beschluß von Bürgermeister, Richtern, Kleinem und Großem Rat zu Reutlingen aus dem Jahr 1374, durch welchen dieselben ihrer Stadt eine etwas neue Verfassung geben „nach Gewonheit und Recht der Stadt Rotweil, die eine der ältesten unter des Reichs Städten in Schwaben ist“ [2]). Dieser Beschluß stimmt ziemlich mit der Verfassung überein, die in Rotweil seit 1378 in Geltung war, mit der Abweichung, daß zu Reutlingen in dem Großen Rat sitzen sollten alle Zunftmeister und 12 Handwerksmeister aus jeder Zunft, die jeder Zunftmeister aus seiner Zunft wählte (!), was etwa 156 Ratspersonen aus den Zünften gibt, während die junge Rotweiler Verfassung v. 1378 nur 44 Mitglieder der Zünfte im Großen Rat kennt.

---

1) v. Langen 33—44 Das Alte Rechtsbuch Blatt 218 enthielt nach v. Langen 78 folgenden Eintrag: „Großsammelhafter Rath und Gemeind hat gemehrt: uf die Herrnstuben sollen gehören die Urtelsprecher, Hofschreiber, Procuratoren, Kanzleyschreiber und was zur Kanzley gehört, auch alle Müssiggänger, Burger oder Dingburger, so sich ihres eigenes behelfen und ernären oder nit Gewerb treiben.“

2) Einen vollständigen Abdruck des Beschlusses von 1374 liefert Gayler, Historische Denkwürdigkeiten der . . . Stadt Reutlingen 1, 76—79. 1840.

IV.

Rotweil unter Kaiser Ludwig dem Bayer (20. Okt. 1314 bis 11. Okt. 1347) und Karl IV (11. Juli 1346 bis 29. Nov. 1378). Schenkung des königlichen Gutshofs an die Stadt 1348. Ermordung der Juden 1349.

1. In dem langen Kampfe der Französischen Päpste mit dem Kaiser Ludwig dem Bayer nahm Rottweil wie fast alle deutschen Reichsstädte Partei für den Kaiser und wurde dafür mit Bann und Interdikt belegt. Als am 21. Mai 1339 ein Blitzstrahl eine Feuersbrunst verursachte, die sämtliche Häuser der inneren Stadt mit Ausnahme von bloß 6 in Asche legte, wußten die Päpstlichen, daß dies eine Strafe Gottes sei für die Entheiligung des Klerus [1]).

Nachdem es dem Papst gelungen war die Kurfürsten für die Wahl des Luxemburgers Karl IV am 11. Juli 1346 zu gewinnen, und Ludwig am 11. Okt. 1347 starb, schloß Rotweil am 22. Okt. 1347 zu Ulm mit 21 Schwäbischen Städten ein Bündnis, in Bezug auf Anerkennung eines neuen Königs nur gemeinsam zu handeln und sich gegenseitig zu schützen [2]), tauschte auch freundliche Versicherungen mit den Söhnen Ludwigs [3]). Allein Karl IV verstand es durch ungezählte Gnaden-Verwilligungen einen Fürsten und Grafen nach dem andern auf seine Seite zu ziehen und auch die Städte zu gewinnen. Unterm 9. Januar 1348 bestätigte er 23 Städten, darunter Rotweil, ihre Freiheiten, versprach sie in keiner Not des Reichs zu versetzen und erlaubte ihnen sich zur Verteidigung dieser ihrer Freiheiten wehren zu dürfen; unterm 27. Jan. wiederholte er dies in neuer Urkunde [4]). Diese Befreiung wider Hingabe einer Stadt als Pfand eines Fürsten war den Städten besonders wertvoll.

Im Januar 1348 sendeten Eßlingen, Reutlingen, Hall, Gmünd, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg und Weil ihre Machtboten an Karl IV und leisteten ihm als einem Römischen König eidlich Hulde. Dasselbe tat Rotweil; seine Machtboten erbaten sich aber zugleich die Gnade, daß der Kaiser der Stadt seinen und dem Reich gehörenden Hof bei ihnen gelegen, verleihen möge. — Karl entsprach diesem Wunsch und verlieh am 30. Jan. 1348 den Hof an Schultheiß, Bürgermeister, Rat und auch die Bürger gemeinlich zu einem Lehen von Kaiser und dem heiligen

---

1) U.B. nr. 170.

2) Böhmer-Huber, Regesten Karls IV. Reichssachen nr. 18 S. 527.

3) Böhmer-Huber, Reichssachen nr. 29 S. 528. Abhandlungen der K. Bayerischen Akademie 14, 220.

4) Böhmer-Huber, Regesten nr. 546, 566, 577. S. 48 und 50. Lünig, Reichs-Archiv 13, 16 und 14, 365. Das U.B. hat über die erste Urkunde gar nichts, über die vom 27. Jan. 1347 nur ein Regest; (!)

Reich [1]). Die Hingabe des Reichshofs bildete den Kaufpreis für die Anerkennung durch die Stadt.

Karl sendete dann die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg, seine Landvögte nach Rotweil und ließ hier die Huldigung wiederholen [2]).

Ob der Königshof der ganzen Bürgerschaft der Stadt zu gut gekommen ist, oder ob die Müßiggänger ein gut Teil davon für sich allein behielten, ist nicht mehr sicher auszumachen. Ein im Rathaus zu sehendes Fenster-Gemälde, welches eine „zechende Meyerschaft" vorstellt, erweckt den Verdacht.

Es hat ehemals wahrscheinlich ein Verzeichnis der zu dem Hof gehörigen Bauernhöfe, Bauerngüter und Waldungen gegeben, es ist aber bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen; die Güter lagen zum Teil in der heutigen Gemarkung der Stadt, welche sehr groß ist und nur in 10 Wegstunden umgangen werden kann [3]); andere in den Gemarkungen der umliegenden Dörfer.

Jährlich wurde von einem „Hofrichter" ein „Hof- oder Feldgericht gehalten, unter Zuziehung von etlichen Personen als Urteilern, vor welchem kleine Feldfrevel gerügt und mit kleinen Bußen geahndet wurden, z. B. Fahren oder Reiten über fremde Grundstücke, Treiben von Vieh über fremde bestellte Grundstücke, sonstigen Schaden an Grundstücken tun; in der Bürger Hölzer unerlaubt Holz hauen [4]).

2. Als im Jahr 1349 „der schwarze Tod" Deutschland durchstrich und man den Juden die Schuld daran zumaß, da sie die Brunnen sollten vergiftet haben, und der unsinnige aufgehetzte Pöbel an vielen Orten über die Juden herfiel und sie ermordete, die Stadt-Gemeinden aber einen großen Teil des Juden-Gutes in ihren Nutzen verwendeten [5]), ahmte auch

1) U.B. nr. 217 nach dem Original; fehlerhafter Abdruck bei Ruckgaber II, 2, 479. Laut der Ueberschrift versteht Ruckgaber unter dem „Hof, der unser und dem Reich gehört" ganz irrig das Hofgericht zu Rotweil. Böhmer-Huber, Regesten Karls IV nehmen keinen Bezug auf die Urkunde.

2) Sattler, Gesch. v. Wirtemberg unter den Grafen I, Beil. 108. U.B. nr. 218 Regest.

3) Beschreibung des Oberamts 210, 212.

4) Eine sehr kurze Beschreibung des Hof- oder Feldgerichts wurde im J. 1434 in Auftrag des Gerichts von 5 Männern abgefaßt und in das Stadtrechtsbuch v. 1546 eingetragen, hiernach von Birlinger in Jakob Grimms Weistümern 6, 329—330 mitgeteilt. In den Jahren 1398 und 1425 traf „das Hofgericht zu Rotweil auf der Kirsenlaube" Entscheidungen über Feldstreitigkeiten. (U.B. nr. 600 und 902.) Um Verwechselungen vorzubeugen nannte man das Gericht später Feldgericht oder „Hof- oder Feldgericht".

5) Thudichum, F., Papsttum und Reformation im Mittelalter 1903. S. 65.

Rottweil im J. 1349 diese Greuel nach. Da nun aber die Juden unter dem Schutz des Kaisers standen und diesem Schutzgeld zahlten, ihre Beraubung und Ermordung also die Bezüge der kaiserlichen Kammer verminderten, setzte Karl IV der Stadt eine Strafe von 700 Florentiner Gulden an, die sie an die kaiserlichen Landvögte, die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg am 6. April 1349 entrichtete[1]).

Im J. 1355 versprachen die Reichsstädte Karl IV nach seiner Kaiser-Krönung in Rom eine Ehrung von 11 912 Goldgulden zu zahlen; dazu trug Rotweil 500 Goldgulden bei[2]).

4. Am 10. Juni 1359 erteilte Karl IV „den Bürgern gemeinlich zu Rotweil" folgende Gnade: „Wenn ein schädlicher Mann, er sei Bürger oder Auswendiger, mit seiner Missethat den Tod verdient, wes sich dann der Rat oder mehrere Teil des Rats auf Eide erkennen, das derselbe darum billig solle leiden, den sollen und mögen sie in Gegenwart und nach Rath unseres Schultheißen verderben und tödten, welches Todes sie zu Rathe werden, ohne aller Leute Widersprechen, und sollen weder uns, dem Reich noch allen unsern Amtleuten in keinerlei Pöne noch Bußen darum verfallen sein"[3]).

Es war das eine Vollmacht, angebliche Verbrecher ohne vorgängige Beweisführung im öffentlichen Gericht, auch bloß unbequeme politische Gegner in der Stille abzutun. Es sollte eine Waffe der städtischen Patrizier gegen die Handwerker und gegen die evangelischen Brüder sein, die der Kaiser ja überall selbst aufs grausamste verfolgte. Aehnliche Privilegien haben auch andere Städte erhalten, z. B. Eger am 29. März 1351, wo der Zweck sehr deutlich kenntlich ist[4]).

5. Im letzten Jahr seiner Regierung, am 15. Juni 1377, erteilte Karl IV den Städten Rotweil, Eßlingen, Reutlingen und Weil das Privilegium, daß ohne ihren Willen nie mehr unter der Landvogtei oder Pflege der Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtenberg und überhaupt eines von Wirtenberg und Krafts von Hohenlohe und ihrer Diener stehen sollen[5]).

---

1) v. Langen 45—48. U.B. nr. 226.

2) U.B. nr. 1481.

3) Urk.B. nr. 307 mit der unrichtigen Ueberschrift Karl IV „verleiht Rottweil den Blutbann". Lünig, Reichs-Archiv 14, 366. Ruckgaber, 2, 2. 482. Böhmer-Huber, Reg. nr. 2970. S. 243.

4) Thudichum, Papsttum und Reformation im Mittelalter S. 72. Im J. 1529 hat der Rat zu Konstanz den Ludwig Hätzer zum Tod verurteilt: „weil er wäger (besser) tot als lebendig sei", ohne Beweise. Thudichum, F., Deutsche Reformation I, 134.

5) Reichstags-Akten 1, 195. Böhmer-Huber, Reg. nr. 5783. S. 483. Die Urkunde fehlt im U.B. (!)

V.

Mißbräuche in der Stadt-Verwaltung. Neue Verfassung v. 3. Febr. 1378. Wiederabänderung derselben im J. 1480.

Während der Regierung Karls IV hatten die Stadt-Adeligen und Reichen in vielen Reichsstädten sehr das Haupt erhoben, und den gemeinen Mann ihre Gewalt fühlen lassen, so auch in Rotweil. Eine Urkunde vom 2. Juni 1379 stellt die Beschwerden zusammen, wie sie eine nachträgliche Untersuchung bestätigte[1]); es heißt darin: Der Kleine Rat handle mit dem Stadtgut, wie er wolle und lege keine Rechnung ab; denn als man nachsehen lassen, habe sich erfunden, daß die Schulden 6000 Pfund Heller mehr wären als man angegeben; die meisten Zunftmeister seien schon 12 Jahre und länger im Amt. Man verweise Leute der Stadt, ohne ihnen die Ursache zu sagen. Etliche Jungherrn der reichen Bürger seien gar so übermüthig, schlagen Handwerker in ihren Häusern, u. arme Leute auf dem Feld. — Man strafe ungleich; wenn ein Bürger u. ein Ratsherr einander schelten, u. die Scheltwort auch gleich seien, so strafe man den Bürger um 3 Pfund Heller u. den Ratsherrn nur um 6 Schilling. — Man vertheile die Kriegs-Beute ungleich. Ein Reicher der 16 Viertel Gült habe, steure nicht höher, als ein ärmerer der 3 Pfund Heller einnehme. Wenn e Armer klage, müsse er Jahr u. Tag auf Urtel warten. Im J. 1378 drohte ein bewaffneter Aufstand der Bürger gegen den Stadtadel, wurde aber noch rechtzeitig durch das besonnene Benehmen einiger Zunftmeister verhütet, und die jährliche Neubesetzung der Aemter festgestellt.

Unterm 3. Febr. 1378 beschlossen der Schultheiß, der Bürgermeister, die Richter, die Zunftmeister und die Achtzig und die Gemeinde gemeinlich der Stadt zu Rottweil, reiche und arme: Hinfort solle man alle Jahr auf Weihnachten ändern: einen Bürgermeister, einen Schultheißen, sofern das Schultheißenamt den Bürgern zusteht, alle Zunftmeister und die fünf, die von den Achtzigen zu dem kleinen Rat gehen. Sodann seien die Richter und die Zunftmeister und der große Rat allwegen zu Weihnachten, so sie dem Rat schwören, auch darauf in die Eide zu nehmen, daß sie keine Miete noch Geschenk nehmen sollen, in keiner Sache[2]).

Nach den Angaben des Roten Buchs bestand die Stadtregierung seit 1378 aus Schultheiß, Bürgermeister, den 12 Richtern, dem Kleinen nnd dem Großen Rat.

1. Der Schultheiß war noch wie früher der erste Beamte der Stadt; die Grafen und Edelherrn, denen das Amt meistenteils verpfändet war,

1) U.B. nr. 453.
2) U.B. nr. 441.

überließen die Ernennung des Schultheißen und die mit dem Amt verknüpften Einnahmen auf Widerruf der Stadt, gegen Bezahlung bestimmter Summen. Daraus erklärt sich, daß die Besetzung des Schultheißenamts jährlich durch Wahl der Bürgerschaft erfolgte.

2. Der Bürgermeister war Vorsitzender des Großen Rats (Rotes Buch § 14); er wird aber auch vermutlich unter die 5 gemeinen Räte des Kleinen Rats gewählt worden sein.

3. Die 12 oder mit Einrechnung des Schultheißen 13 Richter (= Scheffen) übten in früherer Weise die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und in Straf-Sachen, waren auch zusammen mit Rittern Urteilsprecher im kaiserlichen Land- oder Hofgericht; in schweren Fällen, wenn es sich um Todesstrafe handelte, sollten noch Ratsherrn zugezogen werden.

Am 13. Nov. 1401 kamen Schultheiß, Bürgermeister, großer und kleiner Rat und die Bürger gemeinlich, Reiche und Arme, überein: Die Briefe, so die Gemeinde und die Zünfte mit der Stadt Insiegel besiegelt innehaben, sollen bei ihren Kräften bleiben, ausgenommen um Mord, um Diebstahl oder von solcher Missetat wegen, das Einem an den Leib ginge, damit er den Tod verschuldet hätte. Wenn solche Sachen an den Rat kämen, soll er durch von ihm Beauftragte aus den Räten die Untersuchung führen lassen und das Ergebnis mit geschwornem Eid durch sie vortragen lassen; dann mag der Rat die Täter vorladen und mit ihnen verfahren, als ihnen auf ihren Eid und auf ihre Ehre bedünkt. Und damit soll der Rat die Briefe nicht überfahren haben. Entfliehende sollen ihr Bürgerrecht verloren haben[1]).

Zum Richter konnte auch ein Zunftmeister gewählt werden, durfte aber während Bekleidung dieses Amts nicht in die Zunft gehen, sondern mußte sich zur Herrn-Stube halten[2]).

4. Der Kleine Rat bestand aus dem Schultheißen, den 12 Richtern dem Stadtschreiber, 11 Zunftmeistern und 5 „Gemeinen Räten", von denen 3 aus den Zünften und 2 aus den Müßiggängern sein sollten.

5. Der Große Rat bestand aus 80 Mitgliedern, nämlich aus dem Bürgermeister, der den Vorsitz führte, dem Schultheiß, den 12 Richtern, 11 Zunftmeistern, 33 Handwerks-Meistern, je 3 aus jeder der 11 Zünfte (also zusammen 44 Zünftlern), 22 Gemeinen Räten und dem Stadtschreiber.

Die Zunftmeister wurden jährlich von den einzelnen Zünften gewählt; im übrigen war das Wahlverfahren ein ziemlich umständliches, darauf berechnet, den verschiedenen Klassen der Bürger ihre Vertretung zu sichern.

Zunächst wurde ein Wahl-Ausschuß von 5 gebildet; die 12 Richter, welche das abgelaufene Jahr Richter gewesen waren, wählten 2

1) U.B. nr. 642; statt hannen ist wohl bannen, d. h. vorladen zu lesen.
2) Rotes Buch § 8 und 9.

Zunftmeister, und die 11 Zunftmeister wählten dann aus den Richtern 2 Richter; diese 4 erkoren dann aus den 80, also aus dem Großen Rat 1 zu sich, der weder Richter noch Zunftmeister war.

Der Fünfer-Ausschuß wählte dann einen Siebener-Ausschuß, bestehend aus 3 von den Zunftmeistern, 3 von den 80ern (also aus dem Großen Rat) und 1 von den Müßiggängern. Diese Sieben wählten zuerst 13 Richter und schlugen dem Volk aus der Zahl der Richter 3 Kandidaten für das Amt des Schultheißen und 3 Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters vor; dann wählten sie die 80 (also den Großen Rat) und die 5 Gemeinen Räte, die von den 80 im nächsten Jahr an den Kleinen Rat gehen sollen.

Dann wurde das ganze Volk zur Auswahl des Bürgermeisters und des Schultheißen in die Kirche berufen und erhielt jeder Wähler eine Bohne, drei Bürger hielten 3 Hüte, zum Einwerfen der Bohnen in den Hut, für den Kandidaten des Bürgermeisteramts, den er wählen wollte. Zuerst traten die Richter vor und warfen ihre Bohnen ein, dann die „anderen“ 80, also die übrigen 68 des Großen Rats, darnach die 22 (?) und nach ihnen die Gemeinde. Stimmberechtigt waren alle Einwohner, „seien sie Bürger oder nicht, Meister und Knecht“. Wer die meisten Stimmen hatte, war gewählt und bedurfte keiner Bestätigung.

Auf dieselbe Weise ging die Auswahl aus den drei für das Schultheißen-Amt Vorgeschlagenen vor sich, nur mit der Besonderheit, daß sich alle, die nicht Bürger waren, vorher zu entfernen hatten.

Wer um das Bürgerrecht nachsuchte, mußte den Besitz eines Hauses nachweisen, damit man sich, „wenn er sein Bürgerrecht überführe“, also übertrete, mißbrauche, das Haus angreifen könne[1]).

Wird Einer, der das Bürgerrecht erhalten hat, in Jahresfrist von einem Lehnherrn als Vasall oder von einem Eigenherrn als Leibeigner angesprochen und abgefordert, der wird von der Stadt nur innerhalb der Ringmauern geschützt; wer aber das Bürgerrecht Jahr und Tag besessen hat ohne alle Ansprache, der soll es genießen ohne alle Widerrede[2]).

Alle jährlich neu gewählten Beamten wurden auf ihre Pflichten beeidigt, worüber das Rote Buch sehr viele Bestimmungen enthält.

Wer sich mit Leib und mit Gut an ein Gotteshaus (Kloster) macht, sich also ihm in Leibeigenschaft ergibt, mag er des Gotteshauses Pfleger sein oder nicht, darf zu keinem Amt, weder im Rat noch Gericht noch in den Zünften, oder sonst gewählt oder gesetzt werden[3]).

Wählbar zu Stadtämtern waren nur Bürger, die 5 Jahre in der Stadt häuslich und häblich sitzen und Bürgerrecht halten[4]).

1) Rotes Buch § 51.
2) Rotes Buch § 51 und 55.
3) Rotes Buch § 31.
4) Rotes Buch § 32.

Im Jahre 1480 erfuhr die Verfassung eine wichtige Veränderung; die Vertretung der Zünfte im Großen Rat wurde verringert, außer den 11 Zunftmeistern nur 1 Handwerksmeister aus jeder Zunft zugelassen. Der Wortlaut des Gesetzes hierüber liegt nicht vor, ebensowenig weiß man etwas über die Beweggründe der Aenderung.

Auf dieser Bahn schritt man im J. 1502 weiter; man hob die Oebstlerzunft und die Kramerzunft auf, und ließ nur 9 Zünfte bestehen, verminderte dadurch abermals die Zahl der zünftigen Ratsglieder; was den Krämern, die doch zu den wohlhabenderen Bürgern gehörten, diese Ungunst zugezogen hat, ist unbekannt; im J. 1515 wurde ihre Zunft wieder hergestellt. Urkundliche Belege fehlen auch hier[1]).

Nach Angabe des Rechtsbuchs wurde im J. 1503 ein Haupt-Grundsatz der bisherigen Verfassung, die jährliche Neubesetzung aller Aemter, umgestoßen und bestimmt, daß alle zum Kleinen oder Großen Rat Gewählten lebenslänglich im Amt bleiben sollten (!).

VI.

Privilegien der Stadt[2]).

Das älteste kaiserliche Privilegium, wodurch Rotweil zur Stadt erhoben und den Bürgern das Recht erteilt wurde, den Ort zu befestigen, hat sich nicht erhalten; bekannt sind folgende:

1. Kein Bürger darf vor auswärtige Gerichte, selbst nicht vor das Hofgericht am Kaiserlichen Hoflager gezogen werden, sondern wer einen Bürger wegen Schuldsachen oder Missetaten beklagen will, muß das vor Schultheiß und Richtern tun; auch das kaiserliche Hofgericht zu Rotweil hatte keine Zuständigkeit über einzelne Bürger[3]).

2. Seit unbekannter Zeit durfte in der Stadt ein Jahrmarkt gehalten werden, im Herbst am Tag der Kreuz-Auffindung; K. Wenzel verlieh

---

1) v. Langen S. 78—79 und ihm folgend Ruckgaber I, 130 machen teils unklare, teils irrige Angaben, sie sprechen von 22 Zunft-Meistern, während es nur 11, eine Zeitlang nur 9 Zünfte gab.

2) Ein Verzeichnis der Privilegien aus den Jahren 1299—1715 gibt Ruckgaber I, 124—128.

Das von K. Sigismund am 2. März 1434 der Stadt erteilte Privilegium, welches viele Freiheiten bestätigt, pflegte als „Goldene Bulle“ bezeichnet zu werden, weil als Siegel eine goldene Bulle angehängt war. Abdruck bei v. Senckenberg, Beil. S. 49—52. Im U.B. nr. 977 nur ein Regest.

3) Privileg Kaiser Albrechts I v. 19. Januar 1299, bestätigt durch Kaiser Ludwig am 1. April 1324; es enthält eine unglaubwürdige Bestimmung, wie in der Geschichte des Hofgerichts, Nro. II dargelegt werden wird. Privilegien von K. Wenzel 28. Okt. 1379, Ruprecht 7. Aug. 1401, Sigismund 4. Mai 1411 und 2. März 1434.

ihr 1397 einen zweiten Jahrmarkt auf St. Georgentag [1]), was der folgende Kaiser bestätigte; im J. 1507 wurde der erste Markt auf St. Lukas-Tag verlegt.

3. Die Stadt durfte bei sich Aechter (Geächtete) enthalten, ohne in Strafe zu fallen, mußte aber einem gegen den Aechter auftretenden Kläger durch das Stadtgericht zu seinem Recht verhelfen [2]).

4. Sie hatte das Recht, durch den von ihr ernannten Pürsch-Richter das Gericht in der Pürs abzuhalten und dessen Sprüche zu vollstrecken. (Vgl. oben S. 21.)

5. Das kaiserliche Hofgericht sollte seinen Sitz in Rotweil behalten, und die Rotweilischen Richter zusammen mit Rittern Urteilsprecher sein [3]).

6. Die Bürger hatten seit 1397 die Freiheit, daß sie „in ihrer Stadt Rotweil setzen und entsetzen mögen alles das, das sie erkennen und getrauen, daß es ihrer Stadt nützlich und gut sei“ [4]), also Satzungen zu beschließen über Polizei, Privatrecht, Strafrecht, Prozeß.

7. Zölle und Umgeld durften sie nur in hergebrachter Weise erheben.

8. Ihre Güter, die sie auswärts besaßen, durften dort von niemand besteuert werden [5]).

9. Kein Bürger und keine Bürgerin soll schuldig sein einen Fall (Sterbfall, mortuarium, Besthaupt) zu geben, das beste Stück Vieh oder Fahrnis aus der ihnen angefallenen Erbschaft [6]), sondern nur das schlechteste Stück. Damit war dieser Ausfluß der Leibeigenschaft so gut wie abgeschafft, allen Bürgern volle persönliche Freiheit gewährt.

10. Von Maximilian I erhielt die Stadt am 15. Febr. 1512 das Recht, goldene und silberne Münzen zu schlagen [7]).

11. Unterm 17. Okt. 1511 überließ K. Maximilian I der Stadt das zu Kappel von ihr gebaute Bergwerk zu Eigentum und verfügte, daß sie künftig nur die Hälfte der bisherigen Fron und Wechsel an das Reich zu entrichten brauchen [8]).

---

1) Urk. K. Wenzels vom 28. Okt. 1397. U.B. nr. 595. v. Senckenberg Beil. nr. 8b, S. 30.

2) v. Senckenberg Beil. nr. 8b, S. 28.

3) Privileg K. Wenzels v. 1397. U.B. nr. 595. v. Senckenberg Beil. nr. 8b S. 29. Auch Privilegien von Ruprecht 1401 und von Sigismund 1411.

4) Privilegien von Wenzel 1397, Sigismund 1411, 1415 und 1434.

5) Privileg Karls IV v. 16. Okt. 1377. U.B. nr. 436.

6) Priv. Karls IV v. 1377. U.B. nr. 436. Vgl. auch Rechtsbuch Blatt 73. v. Langen 162.

7) Moser, Joh. Jak., Reichstädtisches Handbuch 2, 653—654. Auszug bei Ruckgaber 2b, S. 486.

8) Moser, J. J., Reichstädtisches Handb. 2, 652—653. Auszug bei Ruckgaber 2, 2, 485—486.

12. Die Bürger besaßen das Recht, sich gegen feindliche Angriffe zu wehren, und Bündnisse einzugehen (vgl. oben S. 31 und unten S. 40).

VII.

Erwerbung von Dörfern durch die Stadt. Kriegswesen. Bündnisse, insbesondere das Bündnis mit den Eidgenossen seit 1463.

1. Seit Ende des 14ten Jahrhunderts brachte die Stadt nach und nach durch Kauf eine beträchtliche Anzahl von Dörfern, auch etliche feste Schlösser in ihrer nächsten Umgebung in ihren Besitz. Das Nähere hierüber ist schon S. 18 u. 20 mitgeteilt worden.

2. Das Kriegswesen. Die Festungswerke der Stadt waren nach den Verhältnissen des Mittelalters sehr stattliche, Mauern und Türme von Quadern aufgeführt, dick und hoch, namentlich nach der Anhöhe zu, wo überhaupt allein ein feindlicher Angriff einige Aussicht bieten konnte. Die Werke sind wie in allen Städten nur nach und nach zur Ausführung gekommen, der Umgang auf den Ringmauern erst 1415, nachdem Kaiser Sigismund der Stadt die Ermächtigung erteilt hatte, zu diesem Zweck alle Güter im Stadtbann, also auch die der Geistlichen, zu besteuern [1]).

Im 14. u. 15. Jahrh. mußte jeder, der das Bürgerrecht nachsuchte, den Besitz von einem Harnisch und einem Spieß oder einer Armbrust nachweisen und sein Eigentum daran beschwören; alle Bürger waren also wehrhaft und zur Verteidigung der Stadt, sowie zu Heerzügen nach außen verpflichtet. Die beliebteste Waffe scheint die Armbrust gewesen zu sein; damit übten sich die Bürger, hatten ihre Schützen-Gesellschaften mit Preis-Schießen, besuchten auf Einladung Schützenfeste in anderen Städten, namentlich Straßburg, z. B. in den Jahren 1455, 1494, und sahen auch die Schützen befreundeter Städte bei ihren Festen. Vor dem 16ten Jahrh. scheinen Feuer-Büchsen, Hacken-Büchsen, eine Seltenheit gewesen zu sein; noch im J. 1580 gab es neben Büchsen-Schützen zahlreiche Armbrust-Schützen [2]).

Da die Zahl der Waffen tragenden Bürger im 14. u. 15. Jahrh. 2000 und mehr betrug, so war die Kriegsmacht der Stadt mitten unter lauter kleinen Herrn eine Achtung gebietende; ihre gute Finanzwirtschaft gestattete ihr auch, wenn nötig sich durch geworbene Landsknechte zu verstärken, und die konnte sie schon in ihren eigenen Dörfern finden. Endlich stand ihr zu allen Burgen der Edelleute, die ihre Satzbürger waren, das Oeffnungsrecht zu.

Zu unbekannter Zeit, aber vor 1442, erging eine Ordnung, wie sich

---

1) U.B. nr. 1505.

2) v. Langen 154—156. Ruckgaber 1, 280—286 und II, 1, 295.

die städtischen Beamten und die Bürger zu verhalten haben, wenn der Stadt Not droht und wenn es zu einem Feldzug kommt; 1442 folgten dann Kriegs-Artikel und Gefechts-Vorschriften[1]).

3. Bündnisse der Stadt. Von besonderer Bedeutung für die Sicherheit der Stadt waren im 14. und 15. Jahrh. die Bündnisse, welche sie mit anderen Schwäbischen Städten und auch mit nicht wenigen Fürsten und Grafen einging, namentlich den Herzogen von Bayern[2]), von Oesterreich, den Grafen von Württemberg. Vielfach erneuerte sie auch ihr Bündnis mit der ihr benachbarten Stadt Villingen. Einer der schwersten Kriege, in welche sie verwickelt wurde, war der der Schwäbischen Städte gegen die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg in den Jahren 1376—78 und 1388[3]). Im Jahr 1422 nahm sie teil an der Belagerung der Burg Hohenzollern, welche die Gräfin Henriette von Württemberg und viele Schwäbische Städte begannen, um den gewalttätigen Grafen Friedrich von Zollern, genannt der Oettinger, zu demütigen, und die mit der gänzlichen Zerstörung der Burg endete[4]).

Im J. 1449 fiel der Ritter Jost von Hornstein, welcher die Burg Hohenberg auf der Alb von den Herzogen von Oesterreich, als Inhabern der Grafschaft Hohenberg in Pfandbesitz hatte, aus ganz nichtigen Gründen in die Dörfer der Stadt ein, sengend und brennend; darauf zogen die Rotweiler vor die Burg, beschossen sie 16 Stunden lang mit Kanonen, nahmen sie am 21. Sept. 1449 ein und machten sie dem Erdboden gleich. Die nur aus 19 Mann bestehende Besatzung wurde niedergemacht. Herzog Albrecht von Oesterreich nahm aber diese Zerstörung seiner Burg sehr übel, übersendete der Stadt einen Feindsbrief und tat ihr mancherlei Schaden, ohne ernste Angriffe zu wagen; im Dezember 1453 kam ein Schiedsspruch zuwege, vermöge dessen die Stadt 8200 fl. an Albrecht zahlen mußte, der aber Hohenberg damit nicht wieder aufbaute[5]).

Das weitaus wertvollste Bündnis für die Stadt war dasjenige, welches sie am 18. Juni 1463 mit den 8 Orten der Eidgenossenschaft, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus zunächst auf 15 Jahre abschloß[6]). Die Eidgenossen versprachen darin auch, nicht zu gestatten, daß der Stadt das kaiserliche Hofgericht mit Gewalt entzogen

1) U.B. nr. 1053—1054. S. 445—453.

2) Börschinger, C., Der Bund v. 10. Nov. 1331 zw. den Söhnen Kaiser Ludwigs d. Bayern und 22 Schwäbischen Reichsstädten (in d. Württ. Vierteljahrs-Heften 1905 S. 347—393).

3) Beschreibung d. O.A. 244.

4) Stälin, Chr. F., Wirtemb. Gesch. 3, 422. Beschreibung d. O.A. 246.

5) Schmid, L., Monum. Hohenbergica nr. 857—862 S. 876—880. Beschreibung des O.A. 246—247.

6) U.B. nr. 1289 S. 571—573. Ruckgaber 2[b], 219—222.

werde, und dagegen versprach Rotweil, daß das Hofgericht keine Klage gegen die Eidgenossen oder die, welche ihnen zu versprechen stehen, annehmen werde. Im J. 1476 fochten die Rotweiler zu Granson und zu Murten mit gegen Karl den Kühnen von Burgund. Im J. 1477 und wieder 1490 wurde der Bund erneuert[1]).

VIII.

Rotweil verweigert den Beitritt zum Schwäbischen Bund 1487; beteiligt sich an den Kriegszügen der Eidgenossen; geht im April 1519 einen ewigen Bund mit ihnen ein. Zuteilung der Stadt zum Schwäbischen Reichs-Kreis.

Seit dem Ende des 15ten Jahrh. gingen in den Verhältnissen Deutschlands und besonders im Süden des Reichs wichtige Veränderungen vor sich.

1. Unterm 4. Okt. 1487 erließ Kaiser Friedrich III einen Aufruf und Befehl an Prälaten, Fürsten, Herren, Reichsritter und Reichsstädte Schwabens, sich zur Erhaltung des Landfriedens und der Rechte von Kaiser und Reich zusammen zu tun und sich ungesäumt in wehrhaften Stand zu setzen, alles bei Verlust ihrer Freiheiten und bei Strafe von 100 Mark lötigen Goldes. Diesem Schwäbischen Bund traten fast alle Schwäbischen Stände und auch andere benachbarte Fürsten bei; aber die Eidgenossen lehnten ab, ebenso die den Eidgenossen seit 1463 verbündete Reichsstadt Rotweil und der Bischof von Konstanz, der am 13. Sept. 1494 ein Bündnis mit den Eidgenossen eingegangen war.

2. Auf dem Reichstag zu Worms wurde unterm 7. August 1495 ein ewiger Landfriede verkündigt, ein neues oberstes Reichsgericht, das „Kaiserliche und Reichs-Kammergericht“ geschaffen, mit Vollmacht gegen alle Friedbrecher mit Strafen vorzugehen und Klagen und Appellationen aus einem großen Teil des Reichs anzunehmen, auch von Urteilen des Rotweiler Hofgerichts.

Wie gering aber die Achtung vor der Reichsgewalt war, legte sofort die Stadt Rotweil an den Tag, indem sie am 6. Dez. 1496 dem Edelherrn Veit Wernher von Zimmern, ihrem Bürger, half die Oesterreichische Stadt Oberndorf mitten im Frieden zu überrumpeln. Kaiser Maximilian I verhängte darauf am 7. Febr. 1497 auf dem Reichstag zu Lindau die Reichsacht gegen Rotweil, schob aber schon am 9. März 1498 die Vollstreckung derselben auf; und nahm am 23. Juli 1498 sein Urteil ganz zurück[2]). Dagegen befahl er am 6. März 1499 der Stadt, ihre Mannschaft

1) Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede 3a, S. 729. v. Langen S. 229. Beschreibung d. O.A. 239.

2) Stälin, Chr. F., Wirtemb. Geschichte 4, 6. Beschreibung des O.A. 247—248.

zum Kriegszug gegen die Eidgenossen zu stellen[1]); allein sie weigerte sich dessen auf Grund ihres Bündnisses mit den Eidgenossen, und diese verlangten von ihr keinen Beistand, sondern erklärten sich mit der Neutralität Rotweils zufrieden.

3. Im J. 1503 traten die Rotweiler als Glied der Eidgenossen in einen Bund mit König Ludwig II von Frankreich auf 6 Jahre. Ein Volksdichter nannte sie damals wegen ihrer Abtrünnigkeit vom Reiche „die Rotweiler Mameluken". Als dieser Bund im J. 1509 abgelaufen war, verlangte Maximilian I im J. 1512, daß Rotweil dem auf 10 Jahre erneuerten Schwäbischen Bund beitrete, erhielt aber eine ablehnende Antwort.

Im nämlichen Jahr gelang es dem Papst Julius II, die Eidgenossen in seinen Dienst zu ziehen; in der erstaunlichen Zahl von 20000 Mann rückten sie in Ober-Italien ein und drängten die Franzosen an verschiedenen Orten siegreich zurück; auch Rotweil hatte freiwillig sein Banner den Eidgenossen zugeschickt und erhielt dafür am 24. Juli 1512 von Julius II das Recht, den Ehren-Titel „Verteidiger der Kirche", defensores ecclesia, zu führen, und in ihr Banner ein Bild der Jungfrau Maria aufzunehmen, die auf einem Arm das Jesuskind hält, in der andern Hand einen Adler, das Rotweilische Stadtwappen[2]).

Nachdem die Eidgenossen am 6. Juni 1513 bei Novara das Französische Heer geschlagen und aus Italien vertrieben hatten, traten sie in der Zahl von 16000 in die Dienste des Kaisers Maximilian I und dazu stellte auch Rotweil wieder 200 Mann, darunter 50 Büchsenschützen[3]). Sie vereinigten sich im August 1513 bei Dijon mit dem kaiserlichen Heer, schlossen aber einseitig Frieden mit Frankreich und gingen heim. In der Schlacht bei Marignano am 14. Sept. 1515 fochten sie für den Papst gegen Franz I von Frankreich, wurden aber namentlich durch die deutschen Landsknechte aufs Haupt geschlagen, schlossen mit Franz I Frieden und waren fortan dauernd Bundesgenossen Frankreichs[4]).

4. Am 28. Januar 1519 hatte Herzog Ulrich von Württemberg die Reichsstadt Reutlingen überrumpelt und sich von der Bürgerschaft den Huldigungs-Eid leisten lassen, was alle Schwäbischen Reichsstädte und auch Rotweil in Schrecken setzte. Rotweil rüstete und wendete sich an die Eidgenossen mit der Bitte um Aufnahme in die Eidgenossenschaft für ewige Zeiten. Das wurde am 6. April 1519 gewährt von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell. Der römische Stuhl, das röm.

1) v. Langen 230—231. Beschreibung des O.A. 240.

2) v. Langen 234—235.

3) Anshelm 4, 464. Stälin 4, 90 Anm.

4) Thudichum, F., Papsttum und Reformation im Mittelalter 1903 S. 297.

Reich und die besonderen Bündnisse mit Oesterreich u. a. m. blieben vorbehalten. Die Eidgenossen versprachen besonders, die Rotweiler beim Besitz des Hofgerichts zu schützen, welches übrigens über die Eidgenossen nicht richten sollte[1]). Alle Mannspersonen von 18 Jahren schwuren, den Bund getreulich und fest zu halten; die Wappen der Eidgenossen wurden an den Toren der Stadt, auch in einer Stube des Rathauses abgemalt; bei Kriegszügen rückten die Rotweiler mit roten Hüten ins Feld wie die Schweizer, und ein Volksdichter verspottete sie darob als „die neuen Schweizerknaben“[2]).

Rotweil besuchte von da an durch seine Bevollmächtigten die Tagsatzungen der Eidgenossen bis zum Jahr 1645.

5. Als im J. 1519 der Schwäbische Bund das Herzogtum Württemberg eroberte und den Herzog Ulrich vertrieb, glaubte Rotweil ebenfalls ein Stück der Beute davon tragen zu können, und bemächtigte sich, unter dem Feldzeichen der Schweizer Eidgenossenschaft mehrerer Württembergischen Dörfer um Tuttlingen, der Stadt Rosenfeld und der Klöster Alpirsbach und Schiltach. Es wurde jedoch vom Bund sofort genötigt, diese Eroberung wieder herauszugeben, erhielt aber zum Lohn für seine Hilfe gegen den Herzog vom Bund eine Geld-Entschädigung von 4500 Gulden[3]). Als der Herzog im März 1525 einen neuen Versuch machte, sein Land wieder zu erlangen, aber flüchten mußte, übergab er sein grobes Geschütz der Stadt Rotweil in Verwahrung und erhielt von ihr eine Geld-Unterstützung von 500 fl. Nach der Wiedereinsetzung Ulrichs 1534 ließ er die Stadt im Besitz des Geschützes, weil er es sonst nach dem Kadaner Vertrag an den König Ferdinand hätte ausliefern müssen; erst im J. 1552 wurde es auf Vermittlung der Eidgenossen zu $^2/_3$ an Herzog Christoph herausgegeben[4]).

6. Bei der neuen Einteilung des Reichs in 10 Reichs-Kreise im J. 1521 wurde Rotweil dem Schwäbischen Kreis zugeteilt. Es erhielt eine Stimme auf den Kreistagen, hatte zu den Kreistruppen eine kleine Anzahl von Reitern und Fußgängern auf seine Kosten zu stellen, ernannte auch für die Rotweilsche Kompagnie 1 Hauptmann, 1 Oberleutnant und etliche Unteroffiziere, die meistens in Kriegssachen ganz unerfahren waren; die Mannschaften wurden erst bei Ausbruch eines Kriegs eingeübt. Die Artillerie des Kreises, Kanonen und Pulver, war zum Teil in Rotweil,

---

1) Abdrücke bei Bluntschli, Gesch. d. Schweizerischen Bundesrechts 2, 93—99. Ruckgaber 2b, 223—231. Moser, J. J., Reichsstädtisches Handbuch 2, 646—652.

2) v. Langen 237—238. Stälin, Chr. Fr., Wirtemb. Gesch. 4, S. 6—7. 195 Anm. 3. v. Liliencron, Historische Volkslieder 3, nr. 318.

3) Stälin, Christoph Friedrich, Wirtembergische Geschichte 4, 179. Beschreibung d. O.A. 248.

4) Beschreibung d. O.A. 248.

zum Teil in Eßlingen aufbewahrt; Pferde hatten die Batterien im Frieden nicht[1]).

IX.

Die Anfänge der Reformation in Rotweil; seit 1525 bekennt sich fast die Hälfte der Bürger zur evangelischen Lehre. Gewaltsame Vertreibung der Evangelischen aus der Stadt, August 1529.

Um das Jahr 1500 war die Lateinschule zu Rotweil zu schöner Blüte gelangt, durch gute Lehrer, namentlich Michael Roth (Rubellus); zu den Schülern gehörte bis 1507 Bertold Haller, der spätere Reformator Berns, geboren 1492 zu Aldingen, wenige Stunden südlich von Rotweil, ferner Heinrich Glareamus, aus dem Kanton Glarus, ein Freund des Erasmus. Es liegt aller Grund vor, zu vermuten, daß die Schule im Geist des Humanismus geleitet wurde, und so in der Bürgerschaft den Gedanken der Reformation die Wege ebnete[2]). Seit 1525 fand die evangelische Lehre überraschend schnell großen Anhang[3]). Sie hatte ihren Haupt-Verteidiger in Valerius Anshelm, genannt Rüd, einer angesehenen Rotweiler Familie angehörend, der wohl zuerst die Rotweiler Schule besucht haben wird, dann in Krakau und seit April 1496 in Tübingen studierte, wo der Geist der Neuzeit noch durch einige namhafte Männer vertreten war, dann einem Ruf nach Bern als Stadtarzt folgte. Er machte sich dort bei den Dominikanern höchlich verhaßt, weil er wesentlich dazu beitrug, die von den Dominikanern erlogenen Wunder aufzudecken[4]) und mußte im J. 1523 entfliehen, weil seine Feinde ihm und seiner Frau in gefährlicher Weise nachstellten. Ein anderer Rotweiler, Johann Spreter, Pfarrer an St. Stephan zu Konstanz, ließ im Juli 1527 dem Rat zu Rotweil eine schriftliche Belehrung und freundliche Ermahnung zugehen, das göttliche Wort anzunehmen, der Rat ließ die Schrift aber auf dem Markt durch den Henker verbrennen. Um dieselbe Zeit wurde Konrad Stücklin, aus

---

1) Ruckgaber 1, 230—236. v. Langen 32.

2) Kistler, Jos., Materialien zu einer Gesch. der Rottweiler Studien-Anstalt. 1818.

3) Villinger Chronik, abgedr. in Mone, Quellen-Sammlung zur Badischen Landesgeschichte 2, 107; Keßler, Joh., Sabbata, abgedr. in Mitteilungen d. histor. Vereins in St. Gallen 7—10, S. 234—237. Ruckgaber II, 2, 235—247, 1838. Keim, K. Th., Schwäbische Reform.-Geschichte 1855 S. 105—111. Beschreibung des O.A. 290—292.

Akten finden sich in Rotweil vor im IIten Archiv-Kasten. 2. Abt. Lade L (?), F. 6. nr. 4 und 1 Abt. Lade IX. F. 1. nr. 2 und 1. 5a. 5b und c. 6. I Archiv-Kasten. 1 Abt. Lade VI. F. 3. nr. 43.

4) Thudichum, F., Papsttum und Reformation im Mittelalter 1903 S. 478—480.

Sigmaringen stammend, zum Pfarrer an der Kirche zum heiligen Kreuz berufen und begann von der Kanzel, allerdings mit Vorsicht, das Evangelium zu verkündigen; er hatte ebenfalls seit Februar 1495 an der Universität Tübingen studiert. — Bald war die Hälfte der Bürgerschaft für das Evangelium gewonnen.

An dem Aufstand der Bauern 1524 und 1525 nahmen die Bauern der Rotweilischen Dörfer nicht Teil, weil ihre Freiheit von der Stadt nicht angetastet worden war und die geltende Frei-Pürsch einen schädlichen Wildstand nicht aufkommen ließ.

Die Dominikaner stellten sich aber dem Evangelium mit aller Kraft dagegen, und der Rat verharrte anfänglich in seiner Mehrheit beim alten Glauben; ließ auf Schriften Luthers und Zwinglis fahnden, verhängte Eintürmung, Stäupung mit Ruten, ja Todesstrafe. Der Bischof von Konstanz lud den Pfarrer Stücklin vor sich und verhängte, da er nicht erschien, den großen Bann über ihn. Stücklin bat Ende Oktober 1528 den Rat um Schutz und eine Befragung aller Räte und der Zünfte ergab ein Mehr zu Gunsten des Pfarrers.

Inzwischen waren strenge Befehle des Kaisers aus Spanien gekommen, alle Religions-Neuerungen zu unterdrücken, vom Schwäbischen Bund im Januar und Juli 1527 entsprechende Drohungen ergangen und im J. 1528 lief ein Schreiben der katholischen Urkantone der Schweiz ein, welches die Stadt dringend ermahnte, bei dem alten Glauben zu bleiben[1]); das wichtigste war, daß auf dem Reichstag zu Speier v. 21. Febr. bis 22. April 1529 die papistische Partei die Mehrheit erlangte und Beschlüsse zur Unterdrückung der Reformation faßte; auch der Bevollmächtigte Rotweils auf dem Reichstag Konrad Mock stimmte mit der Mehrheit. Der Rat ging sofort strafend vor, verwies den Pfarrer Stücklin aus der Stadt, ließ Haussuchungen nach verbotenen Büchern halten, verhängte Gefängnis, Halseisen, Auspeitschung.

Hierauf erschien eine von den Evangelischen abgesandte Deputation von 9 Mann vor dem Rat, protestierte gegen die seitherigen Gewaltmaßregeln, und verlangte in drohenden Ausdrücken, daß man die Bücher wieder zurückgeben, und der neuen Lehre kein Hindernis in den Weg legen solle. Der Magistrat versprach ihnen, in 14 Tagen Bescheid zu geben, legte aber unterdessen einiges Landvolk in Wehr und Harnisch in die Stadt. Da diese 14 Tage verflossen, ohne daß eine Antwort erteilt wurde, so erschien die Deputation, und zwar in Begleitung von etwa 50 andern Bürgern wieder vor dem Rat und wiederholte ihre Vorstellungen unter Drohungen. — Der Rat strafte sie aber wegen ihres unbotmäßigen Benehmens um 100 Gulden, die sie auch ohne Aufschub erlegen mußten. — Endlich kam aber doch ein Vertrag zustande, daß

1) v. Langen S. 328.

keine Partei der bisherigen Vorgänge weiter gedenken, sondern sie in Ruhe und Frieden mit einander leben sollten, was die Katholiken in der Kirche, die Evangelischen auf dem Markt mit feierlichem Eid beschworen.

Da traf um die Mitte August 1529 ein vom 6ten August datiertes Schreiben der österreichischen Regierung zu Innsbruck in Rotweil ein, welches den Rat ermahnte, „bei dem katholischen Glauben zu bleiben und zu bedenken, daß, wenn Rottweil fallen sollte, die Jurisdiktion des Kaiserlichen Hofgerichts auch fallen würde“; und gleich darauf folgte ein noch ernstlicheres Warnungsschreiben des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich, Königs von Böhmen und Ungarn selbst, datiert v. 8. August. Hiermit hatten die Habsburgischen Politiker den wunden Fleck der Stadt getroffen; die Besorgnis, das Hofgericht zu verlieren, welches den Stolz der Stadt und eine einträgliche Quelle des Erwerbs ausmachte, wohl auch die Furcht vor der Macht Oesterreichs, welches als Besitzer des Herzogthums Wirtemberg, der Grafschaft Hohenberg und vieler Striche des Schwarzwalds das Rotweilische Gebiet von allen Seiten umklammerte, wirkten allmächtig auf Rat und einen großen Teil der Bürgerschaft.

Unverzüglich beschloß der Rat, den von ihm beschworenen Vertrag in den Wind schlagend, die evangelische Lehre mit Gewalt zu unterdrücken, und zog zu diesem Zweck eine große Anzahl von Bauern aus den Rotweilischen Dörfern in die Stadt und versah dieselben sowie auch die ihm anhängigen Bürger mit Waffen. Die Evangelischen konnten nicht zweifeln, daß es auf einen Gewaltstreich gegen sie abgesehen sei, vereinigten sich in der Hochbrücker-Vorstadt, nur zum Teil mit Waffen versehen, da ihnen das städtische Waffenhaus verschlossen blieb, und erwarteten den Angriff; allein derselbe erfolgte nicht, sondern die einzelnen Häuser der Protestanten wurden umstellt, eine größere Zahl von Männern und Weibern ins Gefängnis geschleppt und dann alle Evangelischen aus der Stadt gejagt. Der Rat erbot sich diejenigen wieder aufzunehmen, welche ihre Rückkehr zur alten Kirche erklären würden, wozu sich aber kein einziger verstand. Darauf schritt man zum öffentlichen Verkauf ihrer Häuser, Güter und ihres Hausrats, und stellte ihnen den natürlich sehr geringen Erlös zu.

Die Männer, welche mit besonderem Nachdruck diesen Streich betrieben, waren der Bürgermeister Gall Möck, Schultheiß Konrad von Mock, Ritter, und der Pfarrer des Dorfs Deißlingen namens Uhl[1]). Daher war es nachher ein Sprichwort:

Möck, Mock, Uhl,
Retteten Rotweil dem römischen Stuhl.

Folgenreich erwiesen sich die im J. 1480 und 1503 vorgenommenen Veränderungen in der Verfassung des Stadtrats (oben S. 37), indem da-

1) v. Langen, 377 und 378, 342.

durch die Regierungsgewalt in die Hände der Geschlechter gespielt und den Handwerkern die Möglichkeit entzogen wurde, durch Neuwahlen sich zur Geltung zu bringen.

Die Vertriebenen wandten sich nunmehr mit einer Bittschrift an mehrere Fürsten und Reichsstädte und besonders an die protestantischen Stände der Eidgenossen, und baten sie um Verwendung für ihre Wiederaufnahme in Rotweil. Die Eidgenossen erklärten sich hierzu auch sogleich bereit und schrieben zur Verhandlung eine Tagfahrt nach Baden im Aargau aus; allein Rottweil ließ sich auf keine Unterhandlungen ein. Die besagte Bittschrift trug an ihrer Spitze den Namen des Valerius Anshelm, Doctor medicinae mit 5 Angehörigen und war im ganzen unterschrieben von 81 Familien-Vätern und Witwen mit 375 Angehörigen und 24 ledigen Burschen; sie lehrt, daß die Vertriebenen großenteils in deutschen Reichsstädten, Konstanz, Gengenbach, Reutlingen, die meisten in Straßburg, einige auch in den Schweizerischen Städten Schafhausen, Dissenhofen, Stein, Bremgarten Aufnahme gefunden hatten[1]).

Im folgenden Jahr, am 29. Mai 1530, faßte die Mehrheit des großen Rats, der Meister der Achtzehn und der ganzen Gemeinde den Beschluß: Daß Keiner, der im verflossenen Jahr der lauttrischen (lutherischen) Sekte und Opinion halber verwiesen worden oder entwichen sei, in die Stadt zu ewigen Zeiten nicht mehr kommen noch mit Gnade angenommen werden solle[2]). Der Bürgermeister Gall Mock, der die Stadt auf dem Reichstag zu Augsburg vertrat, wirkte bei Kaiser Karl V unterm 8. Juli 1530 ein Mandat an alle Stände des Reichs aus, welches denselben verbot, die aus Rotweil Vertriebenen bei sich aufzunehmen oder ihnen Vorschub zu leisten, bei seiner und des Reichs schwerer Ungnade und einer Strafe von 30 Mark löthigen Goldes[3]). Unterm 17. Nov. 1530 befreite der Kaiser ferner die Stadt anf 15 Jahre von der Reichssteuer, jedoch unter Beifügung der Drohung, daß ein Wiederabfall der Stadt vom alten Glauben die Verlegung des Hofgerichts nach sich ziehen werde.

Im J. 1531 fochten 700 Mann Rotweiler in der Schlacht bei Kappel auf Seiten der katholischen Kantone gegen Zürich[4]).

Nach der Vertreibung der Habsburger aus dem Herzogtum Württemberg und der Einführung der evangelischen Lehre in demselben, 1534, machten sich von neuem evangelische Gesinnungen in der Stadt geltend und fanden Unterstützung durch den Pfarrer an der H. Kreuzkirche, Konrad Rieser; allein derselbe wurde alsbald abgesetzt, und die Evangelischen verfolgt, sodaß sie im J. 1545 auswanderten[5]).

1) Das Verzeichnis der Ausgewanderten bei v. Langen S. 337—342; auch Ruckgaber 2[b], 244—246.

2) Jüngeres Rechtsbuch § 542.

3) Ruckgaber 2[b], 244.

4) v. Langen 250. 5) Beschreibung d. O.A. 292.

Seit 1546 mußte jeder neu aufgenommene Bürger und Satzbürger schwören, katholisch zu bleiben[1]).

X.

Die Verfassung der Stadt im 16ten—18ten Jahrhundert.

Im 16ten Jahrh. erhoben sich schwere Zwistigkeiten zwischen Rat und Gemeinde; im J. 1579 taten Abgesandte der Schweizer Eidgenossenschaft ein Schiedsspruch zwischen den Parteien, später „Schweizer Laudum" genannt[2]).

Im J. 1710 kam es zu einem vollständigen Aufstand gegen den Rat.

Ein Reskript des Kaisers Franz I vom 5. Okt. 1575 verminderte die Zahl der Richter, jetzt „Assessoren" (des kaiserl. Hofgerichts) genannt auf 8 und die Vertreter der Zünfte auf 8, was aber im J. 1772 wieder geändert wurde[3]).

Die Strafgerichtsbarkeit in erster und letzter Instanz übte über das ganze Stadt- und Landgebiet, der ganze Magistrat selbst. Die Untersuchungen führte eine von ihm aufgestellte Deputation, zu welcher in wichtigeren Fällen der Syndikus gerufen wurde. Diese Deputation hatte dem Magistrat ein schriftliches Referat zum Urteilsspruch vorzulegen, und dieser nahm sich in den letzten Jahrhunderten nicht mehr die Mühe, den Angeklagten selbst zu sehen und zu hören. Bei schweren Verbrechen, auf welchen Todesstrafe stand, wurden, wenn sich eine auffallende Stimmenverschiedenheit zeigte, die Kriminalakten an eine auswärtige Juristen-Fakultät zur Begutachtung gesandt[4]).

XI.

Schicksale und Zustände der Stadt im 16ten—18ten Jahrhundert.

Ueber die Schicksale Rotweils im 16—18ten Jahrh. sollen im folgenden nur eine Reihe von Einzelheiten besprochen werden, um einige Schlaglichter auf die Geschicke der Stadt infolge der Ohnmacht des Reichs zu werfen.

Im J. 1538 jagte ein Rotweiler Bürger im Frei-Pürsch-Bezirk an Orten, die zur Herrschaft Schramberg gehörten, die seit 1526 von Ritter Hans von (Breiten-)Landenberg erkauft worden war; der Ritter wollte die freie Pürsch nicht anerkennen und setzte den Bürger gefangen; darauf

---

1) v. Langen 159. Rechtsbuch von 1546.

2) Ein Auszug bei v. Langen 87—92, der übrigens Mehreres undeutlich läßt.

3) v. Langen 79—80.

4) Ruckgaber I, S. 134—135.

zogen die Rotweiler gegen den Ritter aus, bemächtigten sich am 26. Aug. seiner Person, banden ihn auf eine Mähre und brachten ihn in die Stadt, ließen ihn aber nach 14 Tagen frei. Nachdem er während der Friedensverhandlungen gestorben war, fiel sein Sohn Christoph im April 1540 mit einigen Tausend Mann ins Rotweilische Gebiet ein, verbrannte mehrere Dörfer und den Spitalhof der Stadt und bedrohte diese selbst, mußte aber weichen, als 1000 Mann Eidgenossen der Stadt zu Hülfe eilten. Unter Vermittlung der Eidgenossen, des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und der Stadt Straßburg kam am 29. Nov. 1540 ein Vergleich zu Stande. Das Reichskammergericht sprach noch am 2. Mai 1541 gegen Landenberg wegen Landfriedensbruch die Reichsacht aus, was ohne alle Folgen blieb [1]).

In der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts finden wir Rotweil als Teilhaber des Bündnisses der Eidgenossen mit Frankreich, zunächst mit König Heinrich IV und seinem Nachfolger, wofür es eine jährliche Subsidie von 265 Francs bezog. Im J. 1586 trat es dem Bündnis der 7 katholischen Orte der Schweiz zur Erhaltung des katholischen Glaubens bei; im J. 1597 und wieder 1617 ging es samt den katholischen Orten Bündnisse mit Philipp II und Philipp III von Spanien ein, ebenfalls zur Erhaltung des katholischen Glaubens [2]).

Im 30jährigen Krieg erlitt Rotweil schwere Drangsale durch Feind und Freund, wurde mehrmals belagert und eingenommen und ihm unerschwingliche Kriegs-Leistungen auferlegt. Vor dem Krieg im J. 1615 hatte man in der Stadt 668 waffenfähige Bürger, in den Dörfern 2254 waffenfähige Bauern gezählt [3]); im Jahr 1634 raffte eine Pest die Hälfte der Bürger dahin, und im J. 1648 waren in Stadt und Land nur noch 625 steuerbare Köpfe übrig, die meisten völlig verarmt, zum Teil nur noch Bettler [4]). Obwohl die Stadt von Natur und durch ansehnliche Bollwerke geschützt, manchem Sturm gewachsen war, so gebrach es ihr doch nun an der nötigen Zahl der Verteidiger und die Zahl und Güte ihrer Geschütze stand zurück hinter der ihrer Feinde; bei den Belagerungen sanken zuerst drei Vorstädte in Asche, dann richteten die Kanonen-Kugeln schweren Schaden in der Stadt und an den Mauern und Türmen an, sodaß man dem Feind die Tore öffnen mußte. Die umliegenden Dörfer boten ein trostloses Bild der Verwüstung, waren völlig menschenleer [5]).

Mit der Anerkennung der völligen Unabhängigkeit der Eidgenossen

1) Stälin 4, 421—422. Beschreibung des O.A. 248—249.

2) Beschreibung d. O.A. 242. Akten hierüber finden sich in Rotweil I Archiv-Kasten: 1. Abt. Lade VI. Heft 1.

3) Die Ergebnisse der Zählung teilt Ruckgaber 1, 235—236 des Genaueren mit.

4) v. Langen 50 nach einem Ratsprotokoll v. 10. März 1634. Ruckgaber 3, 299.

5) Ruckgaber 3, 250—300. Beschreibung des O.A. 250—253.

vom Deutschen Reich, welche der Westfälische Friede von 1648 aussprach, erlosch auch das Bündnis Rotweils mit ihr ohne förmliche Aufkündigung; die Wappen der Eidgenossen wurden von den Stadt-Toren und vom Rathaus entfernt[1]).

Zu all dem Elend gesellte sich noch die blinde Wut des Aberglaubens. Seit 1551 kommen zunächst vereinzelt Anklagen wegen Hexerei vor, die mit lebendig Verbrennen von einer Frau aus Rotweil und einer aus Waldmössingen endigten; seit 1580 aber nahmen sie sehr zu und sind in den Jahren 1580—1648 97 Personen, meist Weiber und durchgängig arme Leute teils geköpft, teils lebendig auf dem Holzstoß verbrannt worden. Fünf Mitglieder des Rats, „Deputierte zur Malefiz", führten die Untersuchung, und erzwangen Geständnisse mit der Folter, gewöhnlich Aufziehen mit einem Seil, und Befestigung von schweren Steinen an den Füßen, was so schreckliche Schmerzen verursachte, daß die Angeklagten bereit waren alles zu gestehen, was man von ihnen verlangte; die Protokolle hierüber sind alle sehr kurz, lauten alle fast ganz gleichmäßig, darunter meistens auch dahin, daß die Beschuldigten auf dem Heuberg mit dem Teufel den Hexen-Tanz aufgeführt hätten. Die Verhöre wurden im Rat verlesen und dann mit wenigen Worten das Todesurteil gesprochen. „Leute von einiger Consideration", aus den besseren Ständen, ließ man durch den Priester warnen, so daß sie Zeit erhielten rechtzeitig zu flüchten; ihr Vermögen wurde dann eingezogen[2]).

Wie in vielen andern katholischen Ländern traf die Anklage der Hexerei ohne Zweifel namentlich auch Personen, welche im Verdacht standen Protestanten, Häretiker zu sein.

Die feindlichen Einfälle Französischer Heere unter Ludwig XIV 1675—1714 untergruben den Wohlstand der Stadt von Neuem; die Kontributionen, die sie Feind und Freund zahlen mußte, beliefen sich auf 764 000 Gulden, wozu noch die von den Bürgern getragenen Lasten hinzukamen. Die Stadt war genötigt ihr Dorf Balgheim, ihre Hälfte des Dorfs Kappel, die Schlösser Graneck und Frideck, das Dorf Nieder-Eschach, einen Teil ihrer Waldungen, Weidgänge, Höfe zu verkaufen[3]).

Eine Reihe von großen Bränden in den Jahren 1696, 1702, 1758 und 1769 verzehrten viele Gebäude mit ihren Vorräten und ihrer Fahrnis[4]).

In dem Krieg, welchen das Deutsche Reich seit 1793—1797 gegen das revolutionäre Frankreich führte, mußte Rotweil für Freund und

1) Blumer, Gesch. der Schweizerischen Demokratieen 2, 1, S. 74. v. Langen 238.

2) v. Langen 109—126. Ruckgaber im IV. Jahresbericht des Archäolog. Vereins zu Rottweil, zugleich in Württemb. Jahrb. 1838. Heft 1 S. 174—196.

3) v. Langen 53—54. Ruckgaber 2b, S. 301—303.

4) v. Langen 50—51.

Feind häufige Kriegs-Schatzungen entrichten, die sich auf die erschreckende Höhe von 619 385 Gulden beliefen[1]). Im J. 1796 fielen dann in der Stadt und in den Rotweilischen Dörfern 2876 Stück Vieh einer Seuche zum Opfer[2]).

Die Handwerker gingen in ihrer Kunstfertigkeit zurück, verloren dadurch und aus anderen Gründen den Absatz ihrer Waren, namentlich der Tuche und Eisen-Geräte und suchten nun in Privilegien zum Nachteil der Bauern im Stadtgebiet Hülfe. In den Dörfern durfte kein Handwerk betrieben werden, und kein Bauer durfte Waren aus dem „Ausland" kaufen; die Zünfte durften die Bauernhäuser nach etwa von außen bezogenen Fabrikaten durchsuchen lassen[3]). Auf Beschwerden beim Schwäbischen Kreis und beim Kaiser wurde im J. 1698 den entlegeneren Dörfern gestattet 1 Schmied, 1 Wagner, 1 Schneider, 1 Maurer und 1 Zimmermann zu haben, den übrigen sieben Dörfern nur 1 Schneider. Den Lohn, welchen Feldarbeiter und Taglöhner ansprechen durften, stellte eine vom Rat bestimmte Taxe fest[4]). Lebensmittel, wie Butter, Eier, Schmalz, Käse, Hühner, Flachs im Dorf an fremde Händler zu verkaufen, war verboten; alles mußte in die Stadt zu Markt gebracht werden.

Im J. 1623 kamen Kapuziner nach Rotweil, und erbauten 1627 bis 1655 ein Kloster, wozu etliche Adelige Schenkungen machten, die Stadt die Baumaterialien lieferte und die Bauern frohnden mußten; für derlei Zwecke war also trotz der Nöte der Zeit, Geld vorhanden[5]).

Die Lateinschule[6]) war nach der Vertreibung der evangelischen Bürger in Verfall geraten; im J. 1630, also während des 30jährigen Kriegs, richtete der Rat das Ersuchen an den Dominikaner-Konvent in Rotweil, die Schule gegen eine mäßige Vergütung zu übernehmen, dem entsprochen wurde; sie wurde jetzt Gymnasium genannt, den Lehrern der Titel von Professoren und Präzeptoren erteilt und auch Theologie und dergleichen gelehrt. Aber seit 1638 ging die Anstalt ein. Im J. 1652 gründeten die Jesuiten von Rottenburg eine Niederlassung in Rotweil und führten das Gymnasium weiter, verließen aber nach 21 Jahren im Jahr 1673 die Stadt, kamen aber im J. 1692 wieder, erbauten 1700 bis 1712 ein geräumiges Kollegien-Gebäude und 1717—1722 ein neues Gymnasium. Die Bauern mußten dazu 1500 Fronfuhren leisten; durch Schenkungen und Legate kamen die Jesuiten rasch zu erheblichen Einkünften, und konnten damit auch eine Reihe von Landgütern erwerben:

---

1) v. Langen 24. Ruckgaber 2[b], 318—339.
2) v. Langen 50.
3) Ruckgaber 1, 195, 200.
4) Ruckgaber 1, 213.
5) v. Langen 304—307.
6) Ruckgaber 1, 217—223. 2[a], S. 260—293.

1700 das Gut Hochmauern, 1724 das Gut Wildenstein, 1732 den Egghof, 1747 das Gut Hochberg.

Nach der Aufhebung des Ordens durch Papst Klemens XIV 1773 führten die Exjesuiten den Unterricht weiter; der Versuch des Bürgermeisters Herderer, Benediktiner an ihrer Stelle zu berufen, womit die Mehrzahl der Bürger einverstanden war, scheiterte am Widerstand einflußreicher Personen. In den Jahren 1796—1798 wurde die Anstalt dann zu einer Art Lehranstalt für Theologie umgewandelt. Eine von Bürgermeister und Rat unterm 19. April 1798 erlassene gedruckte Verfügung, bezeichnet als „Disziplin des Lyceums", schreibt in § 2 vor, daß die „Studenten" verpflichtet seien, an allen Sonntagen sowie an 17 Feiertagen an den Schul-Gottesdiensten Teil zu nehmen, und in jedem Monat zu beichten und zur Kommunion zu gehen (§ 4). Rotweiler Jünglinge, welche ein Universitäts-Studium wählten, gingen fast ohne Ausnahme nach dem Oesterreichischen und bis 1773 von den Jesuiten beherrschten Freiburg i. Br.

Die im 16ten Jahrh. in der Stadt eingerichtete Deutsche Volksschule für Knaben und Mädchen, fristete ein dürftiges Dasein; außer Lesen und Schreiben wurde hauptsächlich nur die katholische Religion gelehrt und die Schulzimmer faßten nur 1/4 der schulfähigen Jugend. Erst 1782 bemühte man sich für Hebung des Volks-Unterrichts und errichtete nach dem in Oesterreich von Joseph II gegebenen Vorbild eine „Normal-Schule" [1]).

In den Dörfern sah es noch viel weniger tröstlich aus. Unterm 14. Okt. 1803 berichtete der Württembergische Stadt-Oberamtmann Mieg an das „Hochpreißliche" Landvogtei-Gericht: „Was die Schulanstalten betrifft, so sind dieselben im Allgemeinen von sehr schlechter Beschaffenheit, woran hauptsächlich der Mangel einer zulänglichen Besoldung für den Lehrer und eines Schulhauses in den meisten Orten Schuld ist. Daher wird dann ein solcher Schuldienst von keinem Gelernten gesucht, und der Unterricht der Jugend kommt zum größten Nachteil derselben immer nur in die Hände der Bauren, die etwas lesen und schreiben können." Nur drei Dörfer hatten Schulhäuser.

XII.

Rotweil unter Württemberg seit 1802 [2]).

Der von Kaiser und Reich am 25. Febr. 1803 beschlossene Reichs-Deputations-Hauptschluß verfügte die Unterwerfung der Deutschen Reichsstädte auf dem rechten Rheinufer, mit Ausnahme der größten, unter die weltlichen Fürsten; Rotweil mit seinem Gebiet kam laut § 5 an den

1) Ruckgaber 1, 223—228.
2) Ruckgaber 3, 339—348.

Herzog-Kurfüsten von Württemberg. Schon im September 1502 waren hierüber Privatnachrichten nach Rotweil gelangt, und hatte der Rat für gut befunden ein zehnstündiges Gebet anzuordnen, um den höchsten Gott um seinen Gnaden-Beistand, namentlich auch für Aufrechterhaltung der (katholischen) Religion, kindlich anzurufen. Man wußte noch nicht, daß das Reichsgesetz die Gleichstellung der protestantischen und der katholischen Religion verfügen werde.

Ohne die Verkündigung des Reichs-Deputations-Hauptschlusses abzuwarten, traf Herzog Friedrich alle Anstalten, um sich in den Besitz der ihm zugesicherten Gebiete zu setzen. Am 8. Sept. 1802 erhielt der Rat die Mitteilung, daß 1000 Mann Württembergischer Truppen in die Stadt und ihr Gebiet einrücken würden und am 23. November ließen herzogliche Kommissäre den Rat versammeln und lasen ihm ein herzogliches Patent vor, wonach der Herzog Besitz von der Stadt und ihrem Gebiet ergreife, was dann auch in den Dörfern geschah. Am Rathaus und anderen öffentlichen Gebäuden wurden die reichsstädtischen Adler entfernt und die Württembergischen Wappen angeschlagen.

Rat und Bürgerschaft waren so vernünftig, diese Umwälzung nicht bloß ruhig über sich ergehen zu lassen, sondern auch dem neuen Landesherrn und seinen Beamten und Militärs in durchaus freundlicher Weise entgegen zu kommen, und zum deutlichen Beweis hierfür den Geburtstag des Herzogs (6. November) mit 36 Kanonen-Schüssen, feierlichem Gottesdienst, Festessen, Ball und Illumination zu feiern. Nach den zahllosen in den letzten Jahrhunderten erlittenen Leiden tat sich jetzt die frohe Hoffnung auf, daß die Zukunft eine bessere Zeit bringen werde.

Das mit Württemberg vereinigte Gebiet betrug etwa 4 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 11 000 Seelen; es hafteten darauf übrigens auch erhebliche Schulden, von denen Württemberg 100 000 fl. übernahm.

Auf Grund der im Reichsgesetz ausgesprochenen Ermächtigung hob eine herzogl. Anordnung v. 29. Dez. 1802 das Dominikaner-Kloster auf und versetzte seine Mönche vorläufig in das Kloster der Kapuziner, welches später an einen Privaten verkauft worden ist. Im Dominikaner-Kloster wurden die Volks-Schulen eingerichtet, die Dominikaner-Kirche dem evangelischen Gottesdienst gewidmet, der für die nach Rotweil verlegte Garnison notwendig geworden war. Das Kloster der Dominikanerinnen und die Johanniter-Commende dienten verschiedenen staatlichen Behörden als Amtslokal und Wohnung für Beamte; das Vermögen des Frauenklosters St. Ursula erhielt die Mädchen-Schule, das der Gebets-Bruderschaft die Armen-Pflege [1]).

Die nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens an die Stadt übergegangenen

1) Ruckgaber 2b, 346—348. Beschreibung d. O.A. 191, 198—201.

Lehr-Anstalten, das Lyzeum und Gymnasium, wurden als königliche Lehr-Anstalten bis 1812 fortgesetzt; ein im J. 1812 gedrucktes Verzeichnis der Lehr-Gegenstände und „Studenten“ gibt genauere Auskunft darüber; im Lyzeum wurden wesentlich Theologie und Philosophie, daneben auch Einiges von Sprachen und Mathematik gelehrt, im Gymnasium die sonst in Gymnasien üblichen Fächer. Im J. 1812 erfolgte die Gründung einer katholisch-theologischen Fakultät oder Universität in Ellwangen, damit die Aufhebung des Lyzeums, während das Gymnasium in ein oberes und unteres geteilt und im ehemaligen Jesuiten-Kollegium ein staatliches Konvikt für katholische Knaben, zur Vorbereitung auf den künftigen Kleriker-Dienst, eingerichtet wurde.

Unterm 15. April 1803 erließ der Kurfürst eine Verfügung, welche große Unzufriedenheit erzeugte; er erklärte die Freie Pürsch in allen seinen neuerworbenen Landen, also auch im Gebiet von Rotweil, für aufgehoben und die Jagd für ein Recht des Landesherrn. Jeder in den Pürsch-Bezirken ferner mit Gewehr angetroffene Untertan sollte als Wilderer behandelt werden; wenn der Landesherr selbst dort jage, seien ihm Jagd-Frohnden zu leisten [1]).

Die gleiche Maßregel wurde unterm 5. Juli 1806 und 14. Juni 1807 für das ganze Land vorgeschrieben [2]).

Da König Friedrich I ein leidenschaftlicher Jagd-Liebhaber war, so wurde nun nach seinem Befehl und nach der Neigung der Forstbeamten das Wild übermäßig gehegt und die Güter der Bürger und Bauern schutzlos dem Wild und dem Uebermut der landesherrlichen Jäger preisgegeben.

König Wilhelm, seit 30. Okt. 1816, half diesen und vielen anderen unter seinem Vater eingerissenen Plackereien sofort gründlich ab und nahm in seinen Verfassungs-Entwurf v. 3. März 1817, Besondere Bestimmungen § 41, folgende Verordnung auf: „Denjenigen Gemeinden, welche die Jagd-Gerechtigkeit auf ihren Markungen und die freie Pürsch vermöge eines rechtmäßigen Herkommens, oder eines andern erweislichen Rechts-Titels anzusprechen haben, soll das Eigentum der Jagd auch ferner verbleiben, unter der Bedingung, dieselbe an rechtliche Leute zu verpachten“ [3]). Dieser Rechtszustand gilt noch heute und die Gemeinden sind darauf bedacht gewesen, Hochwild nicht aufkommen zu lassen;

---

1) Die Verfügung wurde durch die neugeschaffene Ober-Landesregierung zu Ellwangen verkündigt. Knapp, Gottfried, Repertorium über die Königl. Württemb. Gesetzgebung von dem Jahre 1797—1809. Teil 1, S. 370—376, 1810. Wächter, Gesch. d. Württ. Privatrechts 851.

2) Regierungsblatt 98 und 210. Reyscher, Sammlung 16, II, S. 32—33 und 51.

3) Reyscher, Sammlung 3, 438. Nähere Ausführungs-Bestimmungen erfolgten unterm 7. Juni 1819. Reyscher 16, II, 348—350.

Edel-, Damwild und Rehe fehlen gänzlich, Hasen sind selten: die Jagd wird nach alter Art mit Wildboden-Hunden betrieben und zahlreiche Füchse helfen das Wild niederzuhalten[1]).

Während der Kriegszüge, die Napoleon I gegen Oesterreich, Preußen und Rußland führte, mußte Württemberg ihm sehr bedeutende Kriegshilfe leisten und war König Friedrich I genötigt, die Konskription einzuführen und dafür viel Geld aufzubringen, was schwer hielt und dazu führte, die Wald- und Weide-Nutzungen vieler Gemeinden einzuschränken, zum Nachteil besonders der ärmeren Leute; glücklicherweise blieb aber Württemberg vor Durchzügen von Armeekorps ziemlich verschont, hatte es also viel besser als Mittel- und Norddeutschland. An große Verbesserungen ließ sich also zunächst nicht denken; eine ausgezeichnete Maßregel des Königs war, daß er im Mai 1806 dem Württembergischen Landrecht vom J. 1610 mit den ergänzenden späteren Gesetzen vom 1. Januar 1807 an Gültigkeit für alle neuen Erwerbungen beilegte, damit einen ganzen Wagen voll kleiner Land- und Ortsrechte aufhob, und ein einheitliches Recht und einheitliche Jurisprudenz schuf, wie dies auch in Baden durch Einführung des Code civil geschehen ist.

Dem König Wilhelm I, einem in jeder Hinsicht ausgezeichneten Staatsmann, blieb es vorbehalten, in den nun folgenden langen Friedensjahren in allen Zweigen des Staatslebens außerordentliche Fortschritte anzubahnen. Für Rotweil war besonders wichtig seine Verbindung mit der umliegenden Landschaft durch gute Straßen (Chausseen), nach Schömberg, Spaichingen, Schramberg, Schwenningen, Villingen, sodann durch den Bau der Eisenbahn im oberen Neckartal, die 1868 Rotweil erreichte und bald nach Tuttlingen und Villingen weiter geführt wurde. Dadurch wurde die früher recht abgelegene Stadt in den großen Verkehr versetzt, konnten Handel und Industrie aufblühen, die berühmten Pulver-Fabriken entstehen, und Rotweil sich eignen zum Sitz erst eines Kreis-Gerichtshofs (1868), dann seit 1879 eines Landgerichts mit Schwurgericht.

Durch seine altertümlichen Bauwerke, seine Römischen Altertümer, seine Geschichte und seine Lage hat es längst angefangen, die Aufmerksamkeit Deutscher Reisender auf sich zu ziehen und auch Luftkur-Gästen wohl zu gefallen.

---

1) Beschreibung d. O.A. S. 133.

V. Abschnitt.

Das Kaiserliche Landgericht oder Hofgericht zu Rotweil.

I.

Quellen und Literatur.

1. In der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts machte sich ein unbekannter Mann, vermutlich aber einer der städtischen Richter, vielleicht ein Dr. juris, daran, eine Gerichtsordnung aufzustellen, in welcher der Gerichtssprengel des Hofgerichts, seine Verfassung und sein Verfahren genau angegeben werden. Eine Handschrift davon befindet sich im Archiv der Stadt Rotweil.

Die Universitäts-Bibliothek zu Gießen besitzt unter ihren von v. Senckenberg erhaltenen Handschriften Nro. 1124 eine Abschrift oder einen Auszug „Hofgerichts-Ordnung zu Rotweil" mit folgender Vormerkung des Abschreibers: „Sequentia excerpta (!) sunt de antiquissimo libro in quo jura curiae Imp. in Rotvila a primeva semper observata origine conscripta exstiterunt, qui liber tam caducus et vetustitate consumptus erat, quod vix legi quibat." Senckenberg verglich im J. 1762 diese Kopie mit dem Original, das ihm der Rat zu Rottweil zu diesem Zweck geschickt hatte, und bemerkt, daß sie von der Ausgabe Wehners von 1610 (!) vielfach abweiche; die Ordnung stamme wohl aus den Zeiten des Kaisers Sigismund (1410—1437). Nro. 1125 der Handschriften bietet eine Abschrift von Nr. 1124.

Daß die Ordnung frühestens im Anfang des 15ten Jahrhunderts verfaßt sei, nahmen auch Wegelin und Pfeffinger im Vitriarius illustratus an.

v. Senckenberg in seiner Abhandlung „Von der kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit" 1760 gibt an, der älteste Druck sei 1523 bei Johannes Brieninger (zu Rotweil?) erschienen; es ist unbekannt, wo derselbe zu finden wäre. Dieselbe Angabe findet sich bei J. R. Wegelin, Thesaurus rerum Suevicarum, Tom IV, Vorrede S. 10, mit der Bemerkung, der Druck sei in Folio, aber sehr selten. — Ein zweiter Druck erschien im

J. 1535 zu Frankfurt a. M. bei Christian Egenolff, in Folio, mit dem Titel: „Ordnung und sundere Gesatz des Heiligen Römischen Reichs Hoffgericht zu Rotweil (Vorhanden auf der Univ.-Bibliothek zu Tübingen in einem Sammelband, H. a. III. 226 Fol. Gremp). Neue Ausgaben erschienen ebenfalls zu Frankfurt bei Chr. Egenolff 1551 und 1554, ebenfalls in Tübingen vorhanden.

Von der im J. 1572 durch Kaiser Maximilian II verkündigten „Erneuerten Ordnung des Hofgerichts“ wird unten in Nr. XI die Rede sein.

2. Urkunden über das Hofgericht finden sich in allen möglichen gedruckten Urkunden-Büchern und in großer Zahl in den Archiven Süddeutschlands. Eine Zusammenstellung fehlt bis jetzt; das Urkundenbuch der Stadt Rotweil enthält nur wenige davon in vollständigem Wortlaut und außerdem etliche wenige Auszüge (Regesten).

Besonders wertvoll ist das Werk des Freiherrn H. Chr. von Senckenberg, Abhandlung . . von d. Kayserl. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. S. 104 Mit 168 Seiten Urk. Beylagen, und einem „Anhang von denen Kaiserl. Landgerichten in Francken, sonderlich dem zu Würzburg, nebst Lorenz Friesen MSC. von Landgerichtsgebrechen 1—136. Am Schluß zwei Register über das ganze Werk. Frankf. a. M. 1760, 4°.

Ferner sind zu nennen: J. R. Wegelin, Historischer Bericht von der Landvogtei in Schwaben I. II. Ulm 1755 Fol. L. Schmid, Monumenta Hohenbergica. 1862. 8°. Viele Urkunden lassen sich auffinden mit Hülfe der Regesten der Kaiser-Urkunden, welche Böhmer zuerst entworfen, andere, namentlich Huber ergänzt haben. Sie werden im Folgenden angeführt als Böhmer-Huber Reg.

3. Die Literatur ist sonst schon oben bei der Geschichte der Stadt Rotweil genannt[1]).

II.

Fabeln von dem hohen Alter des Hofgerichts. Aelteste Urkunden darüber.

Einige der Drucke der alten Hofgerichts-Ordnung geben als Einleitung eine ausführliche Erzählung, wonach König Konrad III der Hohenstaufe den Bürgern von Rottweil im J. 1147 zum Dank für ihre Kriegshülfe das Hofgericht und die Hofgerichts-Ordnung verliehen habe. Dies ist eine sehr kindliche Erfindung, da es im J. 1147 noch keine Stadt Rotweil und Bürger derselben gegeben hat, Konrad sich überdies in den Jahren 1147

1) Kohler, Jos., Prof., Urkundliche Beiträge z. Gesch. d. bürgerl. Rechtsgangs. I. Das Verfahren des Hofgerichts Rottweil. 1904. S. 122. Der Verfasser hält das Hofgericht für „einen mächtigen Faktor des Deutschen Rechtslebens“, was eine gewaltige Ueberschätzung ist.

und 1148 auf einem Kreuzzug nach dem gelobten Land befand. Die Erzählung wurde von Sebastian Münster in seine Weltbeschreibung (Cosmographia) Liber 3, cap. 306, pag. 856 aufgenommen, ging in viele geschichtliche Werke über und wurde sogar in der von Kaiser Maximilian II im J. 1572 verkündigten „Erneuerten Hofgerichts-Ordnung" § 2 wiederholt. An Erfindungen ähnlicher Art war das 14te und 15te Jahrhundert ja reich; die heimlichen Gerichte Westfalens wollten von Karl dem Großen eingesetzt sein, und die freien Friesischen Seelande von demselben Kaiser ihre Freiheiten erhalten haben.

In Rotweil war natürlich Jedermann mit Vergnügen bereit, die Verleihung durch Konrad zu glauben, und der Rat ließ auch ein Gemälde anfertigen, welches die Verleihung Konrads an die Stadt darstellt, und auf der Ratsstube aufhängen[1]).

Die erste Urkunde, in welcher man eine Erwähnung des kaiserlichen Hofgerichts erblicken zu dürfen glaubt, ist ein Lateinisches Privilegium des Kaisers Albrecht I v. 19. Januar 1299, zu Nürnberg ausgestellt, welche nicht im Original vorhanden, sondern nur aus einer Urkunde Kaiser Ludwigs des Bayern aus Frankfurt v. 1. April 1324 bekannt ist, worin er das Privileg von 1299 wörtlich aufnimmt und bestätigt (!). Diese Urkunde Ludwigs ist früher in Rotweil aufbewahrt gewesen und im J. 1828 ins Staatsarchiv Stuttgart verbracht worden; sie ist auf Pergament geschrieben und hat an grünroter Schnur das Siegel des Kaisers Ludwig, welches nach rechts hin beschädigt ist[2]).

Das Privileg K. Albrechts I von 1299 bestimmt Folgendes:

Erstens: Weder die Gesamtheit der Bürger von Rotweil noch auch einzelne derselben dürfen in keiner Sache, sei es eine Civil- oder Criminal-Sache, eine dingliche (realis) oder persönliche, vor einen bürgerlichen Richter (civilis judex) außerhalb der Stadt, von welcher Würde oder welchen Amts er auch sein möge, gezogen werden; sondern wenn Jemand gegen die Bürger im Allgemeinen oder Besonderen eine Klage hat, soll er den Schultheiß oder Richter der genannten Stadt angehen, um dort Recht zu nehmen.

Zweitens: Wenn aber die Gesamtheit oder einige von den Bürgern gegen einen oder mehrere Auswärtige eine dingliche oder persönliche Klage oder eine Civil- oder Criminal-Sache haben, sollen sie dieselbe vor

1) v. Langen 132.

2) Das U.B. gibt die Urkunde v. 1299 in Nr. 57. Vgl. Böhmer, Regesta Imperii nr. 112. S. 208. Die Urkunde v. 1324 teilt das U.B. nr. 127 nur in ganz kurzem Regest mit, was nicht genügend erscheint. Vgl. Böhmer Reg. Imp. nr. 711 S. 41; einen vollständigen Abdruck bietet nur Lünig, Reichsarchiv 14, 363, und Moser, J. J., Reichsstättisches Handbuch 2, 641. 1733. Das U.B. hätte bei nr. 57 auf die Regesten nr. 127 und 212 verweisen müssen (!).

denjenigen bringen, welcher in unserem Hof Rotwile zu der Zeit dem Gericht vorsitzt, (eam coram illo, qui in curia nostra Rotwile judicio loco nostri pro tempore presederit, dirigant) und wie es dort Recht ist verfolgen.

Drittens: Es soll auch kein Achts-Erkenntnis gelten, welches von irgend welchen auswärtigen Richtern gegen die genannten Bürger zur Vereitelung unserer Verfügung im vorgenannten Fall, wenn sie nämlich aus der Stadt gezogen werden, erlassen wird, vielmehr erklären wir solche, wenn sie ergangen ist, für ungültig und nichtig.

Die zweite Bestimmung, daß die Rotweiler jeden Auswärtigen vor den Hofrichter ziehen können, auch wegen eines Anspruches auf Liegenschaften (actio realis) und in Strafsachen (causa criminalis), erscheint vollkommen unglaubhaft: sie widerspricht dem Satz im Eingang des Privilegs, daß nach den gesetzlichen Regeln der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten folgen müsse und legt dem Hofgericht zu Rotweil Kriminal-Gerichtsbarkeit bei, die es nie besessen hat. Die späteren Privilegien, welche den Rotweilern Freiheit von fremden Gerichten bestätigen, von Kaiser Wenzel v. 28. Okt. 1397 (N.B. nr. 595, S. 236), Ruprecht v. 7. Aug. 1401 (N.B. nr. 635 Regest), Sigismund v. 4. Mai 1411 u. 2. März 1434 (N.B. nr. 753 u. 977) enthalten eine ähnliche Stelle nicht. Man muß also sagen, daß die Urkunde Ludwigs des Bayern, trotz Pergament und Siegel im 15ten Jahrh. gefälscht worden ist, um dem Rotweiler Hofgericht eine weitgreifende Zuständigkeit zuzuweisen.

Unterm 12. Juli 1347 beurkundet Konrad, freier Landrichter zu Schattebuoch in der Grafschaft Heiligenberg, auf Begehren der Stadt Rotweil, daß die ihr von König Albrecht und von Kaiser Ludwig erteilten Privilegien über die Befreiung von fremden Gerichten gültig seien (!). Diese Urkunde auf Pergament „mit schönem abhängenden Siegel" befindet sich im Staatsarchiv zu Stuttgart, wird im U.B. nr. 212 bloß in kurzem unsicheren Regest mitgeteilt, während sie vollständig hätte gegeben werden müssen; ein Abdruck bei Lünig, Reichsarchiv 14, 364. Diese Anerkennung durch den freien Landrichter Konrad, dessen Familien-Name nicht angegeben wird, vermag die Glaubwürdigkeit der beiden Kaiser-Urkunden nicht zu bestärken, beweist vielmehr, daß ihre Glaubwürdigkeit später angefochten worden ist.

Der Schwabenspiegel sagt in seinen älteren Handschriften, die um 1287—1300 gefertigt sind, nichts vom Hofgericht zu Rotweil; erst eine viel jüngere Handschrift enthält in Kap. 19 nach Schilter, Institutiones Juris Publici, Liber 4, Titel 9 folgende Stelle: „Die Schwaben sezent wol ir Urteil under In selben auf Schwabiser Erden, die doch recht ist, und sie zichent ir Urtail an Höchere Gericht gen Rotweile oder gen Giengen". Die Gleichstellung Rotweils mit Giengen, welches ein bloßer Oberhof war, zeigt die Bedeutungslosigkeit der Stelle.

In Bezug auf die Beurteilung von Urkunden ist festzuhalten, daß Urteilsbriefe eines kaiserlichen Hofrichters nur dann als vom Hofrichter zu Rotweil ausgestellt gelten können, wenn Rotweil ausdrücklich genannt ist. So kann z. B. Graf Hermann von Sulz, der in einer Urkunde von 1302 als „Hofrichter des Römischen Königs" bezeichnet wird, nur als Vorsitzender des Reichshofgerichts angesehen werden[1]; auch ist zu beachten, daß mehrmals Kaiser in Person zu Rotweil waren und dort als höchste Richter im Reich zu Gericht saßen, wie sie es an vielen andern Orten auch taten. So saß Kaiser Ludwig am 26. Juli 1337 zu Rotweil zu Gericht und ließ durch Herren und Ritter erkennen, daß ein von Graf Hugo von Hohenberg und seiner Gemahlin, einer Gräfin von Pfirt, erklärter Erbverzicht gültig und verbindlich sei[2]; an den Urteilsbrief ließ er sein kaiserliches Insiegel hängen, nicht das Insiegel des Hofgerichts zu Rotweil, wie schon Blum bemerkt hat. Das Regest im U.B. nr. 168, welches sagt, daß der Verzicht „vor dem Hofgericht zu Rottweil" erklärt worden sei, ist unrichtig (!).

Der älteste nachweisbare Urteilsbrief des Hofgerichts ist aus dem Jahr 1336 und ausgestellt Rotweil im J. 1336 von Erkinger Aigel von Valckenstein, Hofrichter von des röm. Kaisers Ludwig Gewalt und an seiner Statt auf seinem Hof zu Rotweil[3]. Seit 1351 sind die Namen der Hof- oder Landrichter ziemlich vollständig bekannt (vgl. unten S. 71). Unter Kaiser Ludwig dem Bayer wird das Gericht mehrfach aufgeführt und teils Landgericht teils Hofgericht genannt; so erteilt z. B. im J. 1337 Kaiser Ludwig dem Schultheißen, dem Rat und den Bürgern zu Reutlingen die Freiheit, daß sie Niemand laden oder ziehen möge „vf daz Lantgerichte ze Rotwil oder vf dhain ander Lantgericht"[4].

---

1) Schmid, L., Gesch. d. Pfalzgrafen von Tübingen, Urkundenbuch nr. 3. S. 203. 1853.

2) Herrgott, M., Genealogia Habsburgica. Codex prob. 3, nr. 775. S. 659. Deutsch bei v. Langen 70—72.

3) Herrgott, M., Genealogia Habsburgica 3, 658, Nr. 773, hiernach bei v. Senckenberg, Abh. v. d. Kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit. 1760. Beil. S. 22. Nr. 5.

4) Orig. im Staats-Arch. z. Stuttgart. Gayler, Histor. Denkwürdigkeiten der St. Reutlingen 1, 46—47. 1840.

III.

Das im Jahr 1235 geschaffene Kaiserliche Hofgericht für das ganze Reich. Die Gerichtsbarkeit der Stammes-Herzoge und ihrer Pfalzgrafen. Wirkung der Auflösung der Herzogtümer. Errichtung kaiserlicher Landgerichte in Schwaben.

Bei der Beurteilung des Gerichtswesens im südlichen Deutschland im 13ten Jahrhundert, sind zunächst einige durchaus feststehende Tatsachen ins Auge zu fassen.

1. Die Deutschen Könige haben zu allen Zeiten eine oberste Gerichtsbarkeit über das ganze Reich besessen, indem sie entweder unter ihrem eigenen Vorsitz oder unter Vorsitz ihres Pfalzgrafen durch die am Hofe anwesenden Fürsten, Grafen und Edelherrn Urteile finden ließen. Im J. 1235 unter Kaiser Friedrich II wurde durch Reichsgesetz bestimmt, daß vom Kaiser ein ständiger Hofrichter ernannt werden solle, der dem kaiserlichen Hofe zu folgen und Gericht zu halten habe. Die Hofrichter nannten sich in ihren Urteilsbriefen des Römischen Königs Hofrichter, der besessen hat „unseres gnädigen Herrn des Königs und des heiligen Reichs Hofgericht".

Unter Friedrich II blieb dieses Gesetz freilich ein bloßes Papier, da sich Friedrich vom Jahr 1220—1250 mehrenteils in Italien und Sizilien aufhielt und dort Gerichte in Deutschen Sachen nicht stattfinden konnten. Unter den folgenden Kaisern gab es aber wieder Hofrichter am kaiserlichen Hof, namentlich unter Ludwig dem Bayer und den Kaisern aus dem Luxemburgischen Haus und dann unter dem Oesterreicher Friedrich III, der den Namen Hofrichter in den Namen „Kammerrichter" verwandelte, in der geheimen Absicht das oberste Reichsgericht mit seinem Oesterreichischen Kammergericht zu verschmelzen.

2. In den einzelnen Stammes-Herzogtümern übte der erbliche Herzog, ganz ähnlich wie der König im Reich, eine Gerichtsbarkeit über das ganze Herzogtum, ließ unter seinem eigenen Vorsitz oder unter Vorsitz seines herzoglichen Pfalzgrafen durch die Grafen, Edelherrn, bald auch ihre Ritter Urteil finden. Die Herzogtümer Franken und Sachsen gingen im 12. Jahrhundert in Stücke, das Herzogtum Schwaben im J. 1268, sodaß nur Bayern übrig blieb.

Die sämtlichen Grafschaften, Herrschaften und Rittergüter in Schwaben, die bis dahin vom Herzog zu Lehen gingen und unter der herzoglichen Gerichtsbarkeit gestanden hatten, wurden jetzt reichsunmittelbar und der regelmäßigen Gerichtsbarkeit des Kaisers unterworfen; die Städte waren dies meistens schon vorher gewesen, ebenso eine Anzahl von Reichs-Dörfern.

Daß Kaiser Rudolf von Habsburg und wieder sein Sohn Albrecht I

den lebhaften Wunsch hegten, in Schwaben die herzogliche Gewalt an ihr Haus zu bringen, ist bekannt, und dazu konnte dienlich sein entweder die Errichtung eines ständigen Hofgerichts für ganz Schwaben oder die Errichtung einer größeren Zahl von Landgerichten, deren vorsitzende Landrichter Beamte der Oesterreichischen Erzherzoge waren, von ihnen ernannt und entsetzt wurden. Ob Albrecht dergleichen ins Werk gesetzt hat, bleibt unsicher, sein früher Tod im J. 1308 brachte es jedenfalls zum Scheitern.

Unter Ludwig dem Bayer (1314—1347) und noch bestimmter unter Karl IV (1346—1378) findet sich Schwaben in eine größere Anzahl von kaiserlichen Landgerichten eingeteilt, an deren Spitze ein vom Kaiser ernannter Landrichter stand, der „kaiserlicher" oder auch „freier Landrichter" hieß, und die Urteile nicht durch Leute aus dem Volk, sondern durch Grafen, Edelherrn und Ritter finden ließ, an verschiedenen Orten unter Hinzuziehung auch von städtischen Patriziern (Geschlechtern); Gerichte dieser Art sind im übrigen Deutschland unbekannt geblieben, lediglich eine Schwäbische Einrichtung, die urkundlich erst für das 14te Jahrhundert bezeugt ist. Die Kaiser waren so klug, das Landrichter-Amt durchweg angesehenen Grafen zu übertragen und so das neue Gericht zur Geltung zu bringen. Durch ein Reichsgesetz sind diese Landgerichte in keiner Weise ins Leben gerufen worden. Karl IV sagt in mehreren Privilegien über diese Landgerichte, sie seien früher von Kaisern und Königen errichtet worden, aber in Abgang gekommen, und würden von ihm jetzt wieder hergestellt. In der Folge sind aber die meisten doch wieder erloschen.

Ueber einige dieser Landgerichte besitzen wir nähere Nachrichten, während für andere brauchbare Untersuchungen bis jetzt fehlen. Es erscheint geboten, eine kurze Uebersicht über dieselben zu geben, um ihre Aehnlichkeit mit dem Landgericht zu Rotweil darzutun und zu zeigen, daß mehrere derselben ebenso unberechtigte Ansprüche erhoben haben wie das Rotweiler.

IV.

Nachrichten über verschiedene Schwäbische Landgerichte.

1. Die Grafen von Oettingen besaßen schon im J. 1299 ein kaiserliches Landgericht, welches bei Oettingen und an anderen Orten gehalten wurde, und dessen Gerichtsbezirk in einem alten Lehenbuch vom J. 1364 und in einem Privileg des Kaisers Sigismund vom J. 1419 umschrieben wird; hiernach hätte es von der Wörnitz und dem Kocher bis zur Donau zu richten gehabt, in einem sehr ausgedehnten Schwäbischen Gebiet. Ein Privileg K. Wenzels von 1399 ermächtigte die Grafen: einen Ritter zu einem Richter und zu ihm 7 ehrbare Männer, es seien Edel-

leute oder Bürger, die doch eigene Wappen haben an die Land-Schranne zu setzen. In älterer Zeit waren fast nur Ritter die Beisitzer, die in verschiedenen Urteilsbriefen mit Namen aufgeführt werden, seit dem 16. Jahrh. auch Beamte der Grafen. Ein kaiserliches Privileg vom J. 1502 erlaubte, auch gewöhnliche Bürger der Stadt Oettingen und sonstige ehrbare Leute zu Urteilsprechern zu nehmen[1]).

2. Reichsstadt Ulm[2]). Unterm 5. Oktober 1361 verordnete Kaiser Karl IV: daß das Landgericht an dem Stadelhofe (bei Ulm) erneuert werden und alle früher besessenen Rechte und Freiheiten haben, auch in gleicher Weise besetzt werden solle wie das Landgericht zu Rotweil. Am 6. Okt. 1361 widerrief er alle von ihm oder seinen Vorfahren ertheilten Befreiungen gegen das Landgericht, das vor alters in dem Stadelhofe gewesen und in Säumniß oder sonst aus andern Ursachen vergangen ist, mit Ausnahme der den österreichischen Landen in Schwaben und den Reichsstädten daselbst ertheilten Befreiungen.

Stadel ist soviel wie Scheuer, Vorratshaus (Schmeller 3, 615), Stadel-Hof ein zum Vorratshaus gehöriger Hof, in welchem der König und sein Gefolge Wohnung nahmen und vor welchem bis zum Jahre 1473 die Bürger dem Kaiser huldigten. (Beschreibung des Oberamts Ulm 2, 18.)

Ob es den Ulmern gelungen ist, ihr Landgericht wenigstens für einige Zeit in Gang zu bringen, bedarf genauerer Untersuchung; späterhin ist Alles stille darüber.

3. Eine größere Rolle spielte das kaiserliche Landgericht zu Nürnberg[3]). Im J. 1273 belieh Kaiser Rudolf von Habsburg den Grafen

---

1) v. Senckenberg, H. Chr., Abhandlung von der Kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit 1760. Beilagen S. 1–11; wenig erheblich ist v. Cramer, Freiherr, Joh. Ulrich, Nachricht von dem Kaiserl. Oettingischen Landgericht, dessen Gränzen und übriger Beschaffenheit, in seinen „Wetzlarischen Nebenstunden", Teil 2, S. 99—110. Ulm 1756.

2) Böhmer-Huber, Regesten S. 304. nr. 3754. Stälin, Chr. F., Wirtembergische Geschichte 3, 287 Anm. 5. Egelhaaf, in der Beschreibung des O.A. Ulm 1, 45 und 2, 45. 1897.

3) v. Jung, K. Ferd., Anweisung, was die Comicia Burggraviae in Nürnberg sei und involvire; dann was es mit der Hoheit des Kaiserl. Landgerichts Burggrafthums Nürnberg vor eine eigentliche Beschaffenheit habe. Onolzbach, 1733. 8. Desselben ohnumstößliche Grundveste der Hoheit des Kaiserl. Landgerichts Burggrafthums Nürnberg. 1759. 4. v. Eyb, L., Ritter, Aufzeichnung über das Kaiserl. Landgericht des Burggraftums Nürnberg, herausgeg. und eingeleitet von W. Vogel 1867. Eyb stand in Diensten der Markgrafen und schrieb um das J. 1480. Die Gerichtsbücher des kaiserl. Landgerichts beginnen mit 1235 und reichen bis 1671. Sie befinden sich im K. Kreisarchiv zu Nürnberg. Gerichtsordnungen oder „Reformationen" des Landgerichts sind handschriftlich vorhanden aus den Jahren 1447 und 1460; eine gedruckte von 1539.

Friedrich III von Zollern mit dem kaiserlichen Burggrafenamt zu Nürnberg und zugleich mit dem kaiserlichen Landgericht daselbst[1]).

Von Karl IV erhielten die Burggrafen am 15. Febr. 1348 das Recht, auch einen ehrbaren Ritter mit der Abhaltung des Gerichts an ihrer Statt zu beauftragen[2]); der Kaiser selbst als Kurfürst von Böhmen und die Kurfürsten Herzog Rudolf von Sachsen und Erzbischof Gerlach von Mainz gaben ihre Willebriefe dazu[3]). Karl IV scheint die Uebertragung des Landgerichts an die Burggrafen nachher als eine widerrufliche behandelt zu haben, da er unterm 3. Dez. 1361 von Nürnberg aus den Grafen Ludwig den Aelteren von Oettingen zum Landrichter in Nürnberg ernannte, mit dem Auftrag, da zu richten, wie dies auf andern Landgerichten geschieht und im Verhinderungsfalle einen anderen Grafen oder rechten Freien an seine Statt zu setzen[4]).

Urteilsprecher waren in älteren Zeiten überwiegend Ritter; in einem Urteil vom J. 1455 sind aber neben 7 von Adel auch 10 Bürgerliche unterzeichnet, vermutlich Patrizier von Nürnberg[5]). Der Inhalt des Urteils klingt recht fabelhaft.

Das Gericht wurde anfänglich zu Nürnberg, wahrscheinlich in der Burg, aber jedenfalls unter freiem Himmel gehalten; nachdem Markgraf Friedrich I, Kurfürst von Brandenburg, im J. 1427 mit Genehmigung von Kaiser Sigismund die Reichsburg Nürnberg an die Stadt Nürnberg verkauft hatte, verlegte Albrecht Achilles im J. 1456 das Landgericht in Orte seines Gebietes, zuerst nach Kadolzburg, dann nach Neustadt, zuletzt nach Onolzbach (Ansbach), und zwar mit Erlaubnis Kaiser Friedrichs III.

Im J. 1417 erteilte Kaiser Sigismund dem Kurfürsten Friedrich I von Brandenburg, um ihn für die Hülfeleistung gegen die Husiten zu bestimmen, ein Privilegium, welches dem Nürnberger Landgericht eine sehr weite Zuständigkeit beilegte[6]).

Zu Fürth bei Nürnberg wurden noch im 15ten Jahrh. „Kampfgerichte" oder „Kolbengerichte" abgehalten; Ordnungen darüber aus den Jahren 1410, 1414 und 1512—1518 hat Goldast 1, 236 und 2, 85 mitgeteilt.

1) Judicium provinciale in Nurenberch, cui etiam vice imperatoris omne judicium judicans presidebit (sc. burgravius). Vgl. Vogel S. 15.]

2) Privileg v. 15. Febr. 1348. Böhmer-Huber, Regesten nr. 611. S. 52. 1877.

3) Böhmer-Huber, Reg. nr. 612. S. 52.

4) Böhmer-Huber, Reg. nr. 3780 S. 306. Original im Bayerischen Reichsarchiv.

5) Wegelin, J. R., Gründlicher Bericht von der Landvogtei in Schwaben II. S. 243 nr. 189. Jung, K. Ferd., Pars 1, S. 97.

6) Thudichum, F., Papsttum und Reformation im Mittelalter. 1903. S. 153.

Nachdem im J. 1440 Markgraf Albrecht Achilles zur Regierung gekommen war, begann er sofort, gestützt auf Sigismunds Privilegium, eine Gerichtsbarkeit über Fürsten, Grafen, Ritter und Reichsstädte ringsumher geltend zu machen, worauf Kaiser Friedrich III im J. 1443 das für einen rechtswidrigen Uebergriff erklärte. Die Brüder Johann, Friedrich und Albrecht ließen darauf durch ihren Anwalt dem Kaiser eine Beschwerde zugehen, worin es hieß: „Die Vorfahren der Marggrafen sind von Kaiser und Reich, mit Willen, Wissen und Vollwort der Churfürsten, mit einem Landgericht begabt worden, das man das Landgericht des Burggrafthums Nürnberg nennt, in welchem jeder zeitige Burggraf sitzen und an Statt des Kaisers richten soll. Das Landgericht hat aber seither unbestritten an dem Rheinstrom, in Schwaben, Bayern, Franken und besonders in dem Stift und der Stadt Bamberg Gerichtsbarkeit ausgeübt!!!, und es ist so alt, daß kein röm. König, von seiner eigenen Macht, ohne aller Churfürsten Willen, eine Befreiung davon ertheilen kann, wie dieß Kaiser Sigismund ausdrücklich verbürgt hat. Auch sind seine Urtheile von dem kaiserlichen Hofgericht stets ohne alle Weigerung bestätigt worden“ [1]).

Albrecht, ein roher Kriegsmann, der keineswegs das ihm von preußischen Schriftstellern gespendete Lob verdient, fiel bald mit den Waffen über die kleinen Nachbarn her, um so durch Raub und Brand ihre Unterwerfung zu erzwingen; 10 Schwäbische Reichsstädte, nämlich Augsburg, Ulm, Nördlingen, Schwäbisch-Hall, Gmünd, Memmingen, Donauwörth, Giengen, Aalen und Bopfingen, verstanden sich im J. 1458 dazu, dem Markgrafen die große Summe von 12000 Gulden zu bezahlen, wogegen ihnen das Recht zukommen solle, ihre an das Landgericht geladenen Untertanen dort abzufordern. (Vgl. unten S. 79) [2]). In den Jahren 1459 und 1460 erlitt Albrecht dann von den Herzögen von Bayern und den Bischöfen von Würzburg und Bamberg eine schwere Niederlage, sodaß er diesen gegenüber seine Gerichtsbarkeit einstellen mußte; auch gegen die Stadt Nürnberg unterlag er zuletzt [3]).

Im J. 1488, 6. Dez., erlaubte Kaiser Friedrich III den Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg, das ihnen erblich verliehene kaiserliche Landgericht des Burggraftums zu Nürnberg, „das ohne Willen des Kaisers niedergedruckt sei“, wieder in Uebung zu bringen, und befiehlt ihnen das sogar [4]); natürlich war er von den Markgrafen um solchen

1) v. Harpprecht, Staatsarchiv 1, 129.

2) Abdruck in: Kurtze jedoch gründliche Ausführung, daß die Reichs-Stadt Nördlingen nicht erst 1251 zur Reichs-Immedietät gelanget. Nördl. o. J. (wohl um 1738). S. 51—62. Wegelin, J. R., Gründlich-Historischer Bericht II S. 244—247 nr. 190. 1755. 3) Vogel S. 39—44.

4) Abgedruckt in Aeneae Silvii Historia rer. Frid. III Argentorati 1685. fol. Beil. S. 127.

Befehl gebeten worden, um so eine bessere Handhabe zu besitzen, alte vergessene Ansprüche aufleben zu machen; allein es war alles vergeblich; nur wenige Klagen wurden noch bei dem Gericht angebracht, und seine Sprüche blieben unbefolgt; seit 1495 konnten die Parteien ferner von seinen Sprüchen bei gewissem Streit-Wert an das Reichskammergericht appellieren.

Die Markgrafen machten jetzt das Landgericht zugleich zu ihrem „Oberhofgericht" für ihre Fürstentümer Ansbach und Bayreuth; um ihm aber das Ansehen eines kaiserlichen Gerichts zu geben, bestimmten sie: es sollten künftig daran 7 ständige mit 50 Gulden besoldete Urteilsprecher sein, von welchen 4 von den Markgrafen, 1 von Bischof von Eichstädt, 2 vom Rat der Reichsstadt Nürnberg ernannt werden; erstere sollten Ritter oder Edelknechte sein, die von Nürnberg Ernannten aus den hohen und alten Geschlechtern der Stadt, die nicht mit Waage, Elle und Maß Kauf schlagen; außerdem sollten Ritter und Doktoren des kanonischen Rechts, welche an das Landgericht geritten kamen, von dem Landrichter aufgefordert werden, nieder zu sitzen und Urteil sprechen zu helfen.

4. Am 5. Oktober 1361 errichtete Kaiser Karl IV von Neuem ein Landgericht in der Reichsstadt Nördlingen auf der Kirchwiesen, mit allen Rechten und Freiheiten, die das Landgericht zu Rotweil in Schwaben hat[1]). In ein eigentliches Leben ist dasselbe aber niemals getreten.

5. Am 29. Dez. 1365 empfahl K. Karl IV dem Erzbischof Gerlach von Mainz auf dessen Lebtage das seit langer Zeit nicht bestellte Reichs-Landgericht in der Reichsstadt Wimpfen auf dem Sale, daß er das besetzen und innehaben möge, mit Befehl an Bürgermeister und Rath daselbst, den Erzbischof im Besitze zu schirmen[2]). Um diese Zeit kassierte Konrad von Gundelfingen als des Römischen Kaisers Karl IV Hofrichter ein Urtheil des Landgerichts zu Wimpfen, „dieweil es nicht besetzt ist mit einem freien Mann, als es durch Recht soll[3]). Auch dieses Landgericht stand fortan nur auf dem Papier.

6. In der Reichsstadt Rothenburg an der Tauber war schon unter Kaiser Rudolf von Habsburg ein kaiserliches Landgericht eingesetzt, dessen im Staatsarchiv zu München aufbewahrte Gerichtsbücher bis auf Rudolf zurückgehen[4]). Ein von Kaiser Ludwig dem Bayer im J. 1331 der Stadt erteiltes Privilegium besagt: „Auch haben wir den

1) Böhmer-Huber, Regesten nr. 3750 S. 304. 1877. Original im Bayerischen Reichsarchiv.

2) Böhmer-Huber nr. 4238 S. 346. Gudenus, Cod. dipl. 3, 469.

3) Wegelin, J. R., Gründlich-Historischer Bericht von der Landvogtei in Schwaben 1755. S. 263.

4) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Professor Grauert.

vorgenannten burgern gemeiniglichen der statt zu Rotenburg die gnad gethan, von unserm kayserl. gewalt alles das, das vor irem landgericht zu Rotenburg erclaget und erlangt, daß man in das bestettigen sull vor unserm hoffgericht, also daß es macht und crafft haben soll, allen den, die es von ihres landtgerichts wegen fordern, mit des landrichters brifen: Wann wir wohl erfahren und erforschet haben, daß wir es wohl gethun mügen, wann sie von alter her von des richs wegen dieselben recht lang gehabt haben, und auch dasselbe landtgericht von dem rich her genannt [1]).

7. Zürich. Unterm 31. März 1362 verlieh Karl IV an Bürgermeister, Rat und Bürger zu Zürich das Landgericht mit allen Rechten und Gewohnheiten, wie sie das Landgericht zu Rotweil hat. Er ernennt ferner den edeln Rudolf von Aarburg zum Landrichter am Landgericht zu Zürich. Im folgenden Jahr 1363 am 5. April verordnete Karl, daß, was er oder seine Nachkommen aus Vergessenheit den Freiheiten des Landgerichts zu Zürich zuwider verfügen würden, dem Landgericht unschädlich sein solle, und erklärte, einen andern Landrichter setzen zu wollen, wenn Bürgermeister und Rath den gegebenen als untüchtig erkennen [2]).

8. In den letzten drei Jahrhunderten des alten Deutschen Reichs machte noch viel von sich reden: „Das Kaiserliche freie Landgericht in Ober- und Nieder-Schwaben auf Leutkircher Heide und in der Gepürs“.

9. Würzburg. Unter dem Namen „Kaiserliches Landgericht des Herzogtums zu Franken“ wurde im 14.—16. Jahrh. zu Würzburg ein Gericht gehalten, bestehend aus einem vom Bischof ernannten Landrichter und 7 Rittern, die vom Bischof dazu erwählt worden sein mögen; von Kaiser Sigismund erhielten die Bischöfe die Freiheit, das Gericht auch mit verständigen Männern von Adel, die nicht Ritter geworden seien, zu besetzen. Die Bischöfe behaupteten, daß ihnen durch Kaiser Heinrich II im J. 1017 die herzogliche Gewalt innerhalb ihrer ganzen sehr großen Diözese verliehen und durch spätere Kaiser bestätigt worden sei, und damit die oberste weltliche Gerichtsbarkeit und Lehnshoheit über alle Grafschaften und Herrschaften der Diözese. Die Frage, ob die hiervon handelnden Urkunden echt sind und inwieweit es den Bischöfen gelungen ist, ihren Anspruch wirklich durchzusetzen, kann hier nicht untersucht werden; bemerkenswert ist, daß das Land- oder Hofgericht zu Rotweil sich über das ganze Bistum Würzburg bis zum Thüringer

1) Lünig, Reichs-Archiv 14, 337.

2) Böhmer-Huber, Regesten nr. 3852, 3853, S. 312; nr. 3948. S. 320, 1877. Archiv f. Schweizerische Geschichte 1, 120, 122. 1843.

3) Beschreibung des Oberamts Leutkirch. 1843, S. 112—113. Gut, Max, Das ehemalige Kaiserl. Landgericht auf der Leutkircher Heide und in der Pirs. 1907. (Diss.)

Wald ebenfalls Gerichtsbarkeit zuschrieb (vgl. unten Nr. VIII); auf jeden Fall erhielten allmählich fast alle Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter und Reichsstädte, wie Schweinfurt, Schwäbisch-Hall u. a., Befreiungen von dem Würzburger Landgericht sowohl wie vom Landgericht zu Rottweil. Eine Strafgerichtsbarkeit hat beiden Gerichten niemals zugestanden.

V.

Der Name Kaiserliches Hofgericht zu Rotweil.

Das Gericht wird in kaiserlichen Urkunden des 14ten und in den ersten Zeiten des 15ten Jahrhunderts ebenso oft als „Landgericht" wie als „Hofgericht" bezeichnet; den Namen Hofgericht konnte es nicht von der Anwesenheit des Königs und seiner Hofleute haben, da die Kaiser sich ganz selten in Person dort sehen ließen, sondern er ist hergenommen von dem alten berühmten Königshof in Rotweil, bestehend aus Schloßgebäuden und Landgütern, so wie das Landgericht zu Ulm Gericht „am Stadelhof" hieß. Zur Bestätigung dient, daß sich verschiedene ältere Hofrichter, wie 1336 Erkinger Aigel von Valckenstein, 1331 Konrad von Wartenberg, 1378 und 1382 Oswald von Wartenberg, 1386 Zaissolf von Lupffen bezeichnen als Hofrichter von des Römischen Königs (Karls IV, Wenzels) Gewalt und an seiner Statt, auf seinem Hof zu Rotweil (also nicht an seinem Hof).

Es hat den Anschein, als wenn schon Kaiser Karl IV dem Rotweiler Gericht eine gewisse höhere Stellung zugestanden hätte, dem freilich wieder entgegensteht, daß derselbe Kaiser den Landgerichten zu Ulm, Nördlingen, Zürich dieselben Rechte wie dem Rotweilischen verliehen hat. Durch die Kaiser Wenzel, Ruprecht und Sigismund wurde es aber auf eine höhere Stufe erhoben, wie bei der Zuständigkeit des Gerichts sich zeigen wird.

Einer der besten Kenner der Rechtszustände Schwabens, J. R. Wegelin, sprach in seinem Historischen Bericht von der Landvogtei in Schwaben 1755 S. 214 die Ansicht aus: Das Gericht zu Rotweil sei von gleichem Ursprung und Anfang wie die anderen Landgerichte in Schwaben, habe mithin in Ansehung des Gerichtszwangs ursprünglich keinen Vorzug vor denselben gehabt. Erst im Verlaufe der Zeit habe es seine Gerichtsbarkeit unter dem Titel eines Hofgerichts über die drei vorderen Reichskreise ausgedehnt. Ebenso urteilte Joachim Vadian, De Collegiis Monasteriisque Germaniae veteribus. Lib 1, pag. 35.

VI.

Die Stadt Rotweil erhält 1397 die Zusicherung, daß das Hofgericht allezeit seinen Sitz zu Rotweil behalten solle.

König Wenzel erteilte am 28. Okt. 1397 von Nürnberg aus der Stadt und den Bürgern zu Rotweil das Privilegium, daß sein Hofgericht, welches seine vorfahrenden römischen Kaiser und Könige vor viel Jahren und langen Zeiten nach Rotweil gelegt haben, allweg bei ihnen zu Rotweil bleiben solle, und daß sie das Hofgericht in solchen Ehren und Würden halten sollen mit Urteilen zu sprechen mit Rittern und Richtern und mit allen Punkten und Artikeln, wie das vor Alters Herkommen ist[1]). Das Gericht behielt also fortan sicherer als bisher seinen Sitz in Rotweil und die Richter der Stadt ihre Würde als Urteilsprecher; diese Richter werden auch allmählich die Hauptpersonen, indem Ritter immer seltener zu den Gerichtssitzungen erschienen.

VII.

Die Verfassung des Hofgerichts.

1. Die Gerichtsstätte oder Malstatt des Gerichts befand sich auf einem freien Platz, einige hundert Schritte vor dem südwestlichen Tor der Stadt gelegen, rechts von der Landstraße, die von der Stadt nach der Vorstadt führt[1]). Es stehen hier 7 Linden, darunter eine jüngere, die an Stelle einer alten vom Blitz getroffenen in neuerer Zeit nachgepflanzt worden ist. Unter den Linden ist ein steinerner Stuhl aufgerichtet, dessen Rücklehne 9 Fuß hoch und fast 5 Fuß breit ist und auf der Rückseite die Jahreszahl 1781 trägt, in ähnlicher Gestalt ohne Zweifel schon vorher vorhanden gewesen ist. Auf ihm nahm der Hofrichter Platz, mit dem Gesicht nach Nord-Nord-West, der Stadt zu blickend. Vor ihm, zu seiner Rechten und Linken saßen die Urteilsprecher. Hier wurde das Gericht unter freiem Himmel „an freier kaiserlicher Straße“ abgehalten, und immer nach altdeutschem Gebrauch an einem Dienstag eröffnet[2]), um 12 Uhr mittags, wenn die Sonne am höchsten stand. Regelmäßig sollten jährlich 14 Gerichts-Sitzungen stattfinden, also alle 4 Wochen.

2. Der kaiserliche Landrichter oder Hofrichter. Der vorsitzende Richter, der auch die Vollstreckung der Urteile zu leiten

1) U.B. nr. 595. S. 236—238. v. Senckenberg, Beilagen nr. 8[b], S. 29. Bestätigungen 1401 durch Kaiser Ruprecht und 1411 durch K. Sigismund. v. Senckenberg nr. 16, 17[a] und 18, S. 42, 44 und 50.

2) Grimm, Jak., Rechtsaltertümer S. 818.

hatte. Hieß ebenso „Landrichter“ wie „Hofrichter“; er wurde vom Kaiser anfänglich auf Widerruf ernannt[1]; im J. 1406 übertrug Kaiser Ruprecht das Amt dem Grafen Rudolf von Sulz, um es „seine Lebtage in Amts Weise innezuhaben“[2]; im J. 1410 aber hatte derselbe Kaiser dem Grafen Rudolf dem Aelteren mit seinen sämmtlichen Lehen auch „das Landgericht zu Rotweil“ geliehen[3]; es war dann im Hause der Grafen erblich bis zu deren Aussterben im Jahr 1687. Die Burg und Grafschaft Sulz lag wenige Stunden unterhalb Rotweil am Neckar; die Grafen besaßen in der Stadt Rotweil ein eigenes Haus[4].

Alle bis jetzt bekannten Hof- oder Landrichter waren Grafen oder „Freier“, d. h. freie oder edle Herrn, dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen; so nennt sich 1351 und wieder 1357 „Konrad von Wartenberg, ein Freier, Hofrichter von des Römischen Königs Karl Gewalt und an seiner Statt auf seinem Hof zu Rotweil“[5].

Die Hofrichter führten entweder ihr eigenes Wappen oder den einfachen Adler.

Den Hofrichtern war es, wie die Tatsachen beweisen, gestattet, die Ausübung des Hofrichteramts einem Stellvertreter zu übertragen, der aber dem Herrenstand angehören mußte. Im J. 1406 erlaubt König Ruprecht dem Grafen Rudolf von Sulz, an seiner Statt einen Freien oder Grafen an das Hofgericht zu Rotweil zu stellen, und denselben auch wieder abzusetzen, so oft ihm bedünkt, daß es ihm bequemlich sei[6]).

Die alte Hofgerichts-Ordnung Titel 1 u. 2 besagt: Jeder kaiserliche Hofrichter möge mit eines Rats zu Rotweil Wissen und Willen(?) einen Unter-Hofrichter setzen, der auch ein Graf oder Freiherr sein solle. Jeder Hofrichter und sein Statthalter sollten vor offenem Rat zu Rotweil den Eid leisten.

---

1) Glafei, Anecdota 425.

2) Chmel, Regesta Ruperti nr. 2156. S. 132.

3) Chmel. nr. 752, S. 40.

4) v. Langen 391.

5) Herrgott, Genealogia Habsburgica 3. 686: hiernach bei v. Senckenberg, Abh. v. d. Kays. Höchsten Gerichtsbarkeit 1760. Beilagen Nr. 6 und 7 S. 23—26.

6) Chmel, Regesta Ruperti S. 132. nr. 2157. Eine Urkunde v. 18. Dez. 1397, ausgestellt in Rotweil besagt: Egloff von Wartemberg genannt von Wildenstein, ein freier Hofrichter an Statt und im Namen des edlen Grafen, Rudolfs von Sulz, von des durchlauchtigsten Herren Wenzels, röm. Königs und Königs zu Böhmen Gewalt an seiner Statt auf seinem Hofe zu Rotweil bekennt — — daß er zu Gericht saß auf dem Hofe zu Rotweil an der offenen freien Königstraße und der edle Stephan von Gundelfingen erschien und seinen Theil von Burg und Stadt Altensteig mit Dörfern und Zubehörden verkaufte an Reinhard von Remchingen. (Orig. im St.Archiv zu Stuttgart. Schmid, L., Monum. Hohenb. S. 782—785 Nr. 787. 1862.)

Die Namen der aus dem 14. und 15. Jahrh. bekannten Hofrichter sind:

1336 Erkinger Aigel von Valckenstein, Hofrichter von des Röm. Kaisers Ludwig Gewalt. (v. Senckenberg, Beil. nr. 5.)

1351 Konrad von Wartenberg, ein Freier, Hofrichter von des Röm. Königs Karl Gewalt. (v. Senckenberg nr. 6.)

1360. 1361. 1364. 1366. 1368 Graf Rudolf von Sulz. (Böhmer-Huber, Regesten Karls IV nr. 3401 S. 278. nr. 4015 S. 326. I Ergänzungs-Heft 1889 nr. 7048 S. 735.

1379. 1382 Oswald von Wartenberg, ein Freier, Hofrichter, an Statt des Grafen Rudolf v. Sulz.

1386 Zayssolff von Lupffen, ein Freier, an Statt und im Namen Graf Rudolfs von Sulz.

1391. 1397. 1401. 1405. 1412. 1417. 1427 Egloff von Wartenberg, genannt von Wildenstein, für Graf Rudolf von Sulz, später für Graf Hermann v. Sulz. (v. Senckenberg, Beilagen nr. 8[a] 8[b] 42[c] S. 26. 104. Ruckgaber 2, 15 und 3, 388.)

1439 Graf Alwig von Sulz. (Urkunde der Stadt Büdingen vom J. 1439.)

1442 Graf Alwig von Sulz für Graf Johann von Sulz. (v. Senckenberg, Beil. nr. 8[c] S. 31.)

1447, 1455, 1456, 1457, 1466, 1473, 1479 } Graf Johannes von Sulz.

1492 Graf Erhart von Nellenburg, Herr zu Tengen (an Statt Graf Alwigs von Sulz).

1496 (Dienstag nach St. Hilarien-tag Epi.) Graff Eberhardt von Nellenburg herr zu Tengen (an statt graf Rudolffs von Sultz). (H. Chr. Senckenberg, diss. de evocationibus, prob. XII u. XIII.)

1512 Freiherr Wilhelm Werner von Zimmern (für Graf Rudolf von Sulz) versah das Statthalteramt 20 Jahre. Ruckg. III. 361.

Nach dem Aussterben der Grafen von Sulz im J. 1687 verlieh Kaiser Joseph I. das Hofrichteramt erblich an den Fürsten von Schwarzenberg.

3. Urteilsprecher waren teils Ritter, welche sich freiwillig zu den Sitzungen des Gerichts einfanden, oder auch vielleicht von dem Hofrichter dazu geladen oder eingeladen wurden, und sodann der Schultheiß und die 12 Richter (Urteilsprecher) der Stadt Rotweil.

Die alte Hofgerichts-Ordnung Titel 1 besagt: „So sind 13 Mann von dem Rath zu Rotweil, das ist der Schultheiß und die 12 Richter daselbst, von des heil. röm. Reichs wegen bewidmet und von Alters her, daß dieselben mit Rittern, so darkommen, und ohne die Ritter, so nicht da wären, auf dem Hofgericht zu Rotweil Urteilsprecher und Richter sein sollen.“ Daß „Ritter und Richter“ geurteilt haben, besagen auch Urkunden aus den Jahren 1351. 1366. 1391 u. s. w.[1]).

Diese Zuziehung der städtischen Richter bleibt, wenn auch Rotweil eine kaiserliche Stadt war, eine sehr bemerkenswerte Besonderheit, da sonst im 14ten Jahrhundert Bürgerliche nicht mit Rittern auf gleichem Fuß standen; allein es wird erklärlicher, wenn man bedenkt, daß die Richter in Rotweil ganz überwiegend aus den städtischen Geschlechtern, den Patriziern oder Müßiggängern hervorgingen.

4. Schreiber des Hofgerichts war der jedesmalige Stadtschreiber, der „vor offnem Rat zu Rotweil“ dem Hofrichter den Eid leistete.

VIII.

Zuständigkeit des Hofgerichts.

1. Den Gerichts-Sprengel des Gerichts umschreibt die alte Hofgerichts-Ordnung Teil I, Titel 6 folgendermaßen: „Des heiligen Reichs Hofgericht zu Rotweil hat von Alters her gerichtet von Rotweil aus an den Forst und an das Gebirg innerhalb Ober-Elsaß (Vogesen), und hie dißhalb dem Gebirg Rheinabwärts bis gen Köln, und nicht weiter; und hie dießhalb dem Rhein wieder herauf gen Frankfurt und als weit das Frankenland geht, bis an den Thüringer Wald, und in Franken und Schweinfelden[2]) bis an das Bayerland, und hier diesseits Bayern einher bis gen Augsburg an den Lech, und nicht über den Lech; und vor dem

1) Urk. des Hofrichters Konrad von Wartenberg v. 2. Juni 1351: „und hat das getan, als erbare Ritter und Richter, die da zugegen waren, erteilten.“ (v. Senckenberg, Beilagen nr. 6. S. 24.) Unterm 14. Sept. 1366 gebietet K. Karl IV dem Rudolf Grafen von Sulz, Hofrichter zu Rotweil, und allen Rittern und Richtern, die da Urtheil sprechen auf dem Hofe zu Rotweil, Recht zu sprechen und zu urtheilen der edeln Frau von Neuenburg, des Grafen Egon von Freiburg ehelichen Wirthin, in deren Klage gegen die Stadt Freiburg. (v. Weech, in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. 2, 499. Böhmer-Huber, Reg. I Ergänzungs-Heft 1889 nr. 7217. S. 751.) Urteilsbrief des Hofrichters Egloff von Wartenberg v. 1391: „und ward erteilt von Rittern und von Richtern, da die zugegen waren, mit rechter und mit gesamter Urteil, als auf dem Hof zu Rotweil Recht war, daß“ usw. (v. Senckenberg, Beil. nr. 8a S. 27.) Pivilegien der Kaiser Wenzel v. 1397, Ruprecht 1401, Sigismund 1411 und 1434, Maximilian I 1496.

2) Nach der Ansicht von Wehner ist Schweinfelden der Flecken Schwanfeld, zwischen Schweinfurt und Würzburg.

Gebirge einher, und was vor dem Gebirg liegt gegen Schwaben zu, bis gen Chur, und was in demselben Strich und Kreis umher liegt bis gen Appenzell, gen Schwyz, gen Luzern, gen Bern, gen Freiburg im Uchtland, und denselben Kreis umher bis gen Welsch Neuenburg, alsdann von dort einher bis gen Brünttraüt (Porentruy), gen Mümpelgart, und nicht füro, und daselbst wieder herein bis an den Forst und an das Gebirg in Ober-Elsaß, und an alle End so zwischen diesen vorbeschriebenen Gränzen liegen."

Dieser Bezirk begreift das ganze ehemalige Herzogtum Schwaben, aber auch Rhein-Franken und Ost-Franken oder Main-Franken. Daß das Gericht im 14ten Jahrhundert wirklich gegen Personen und Städte bis an die Alpen Urteile erlassen hat, geht aus verschiedenen Urteils-Briefen hervor. So sprach es im J. 1364 gegen die Stadt Bern die Acht aus, die aber von Kaiser Karl IV aufgehoben wurde, weil Bern nicht vorschriftsmäßig geladen gewesen sei[1]; in den Jahren 1365—1373 führten die Bürger von St. Gallen gegen den Abt Jörg einen Prozeß am Hofgericht, bis sie sich am Ende, des Streitens müde, mit dem Abt des Gotteshauses verglichen.

Daß das Hofgericht Ladungen an die Reichsstadt Frankfurt ergehen ließ, zeigt eine Urkunde, von der noch unten die Rede sein wird; laut einer Urkunde, die ich im Archiv meiner Vaterstadt Büdingen bei Gelnhausen gefunden habe, hat das Hofgericht im Jahr 1439 einen Bürger von Büdingen in die Acht erklärt, und der Stadt geboten, diesen Aechter nicht zu hausen und zu hofen, zu ätzen und zu tränken. Im J. 1360 erhob Eberhard Schenk von Erbach (im Odenwald) vor dem Hofgericht gerichtliche Klage gegen seinen Schwiegervater, den Edelherrn Gottfried V von Eppenstein.

In welche Entfernungen sich das Hofgericht eine Gerichtsbarkeit beilegte, ergeben ferner die Privilegien, welche von den Kaisern dagegen erteilt worden sind (vgl. unten S. 76).

2. Vor dem Hofgericht wurden von Fürsten, Grafen, Herrn und Rittern wichtigere Verträge geschlossen und ein Urteil des Gerichts über ihre Gültigkeit begehrt, auch auf Wunsch das Gerichts-Siegel an die Vertrags-Urkunde gehängt[2].

---

1) Urkunden Karls IV v. 2. Juli und 21. Okt. 1364 im Staatsarchiv zu Bern (Oberamt Bern). Böhmer-Huber, Regesten nr. 4015. S. 326. I Ergänzungs-Heft nr. 7123, 7124 und 7135. S. 742, 743. Urkunden über die Gerichtsbarkeit des Hofgerichts über Schweizerische Gebiete aus den Jahren 1448 und 1449 bietet Tschudi, Aeg., Chronicon Helveticum 2, 527, 532. 1734.

2) Im J. 1351 gibt Ursel Gräfin von Hohenberg die Grafschaft Hohenberg an Oesterreich (v. Senckenberg, Beilagen, Urk. nr. 6. S. 23. Nachdem Pfalzgraf Konrad von Tübingen, genannt der Schärer, im J. 1382

3. Dem Gericht waren unterworfen alle reichsunmittelbaren in seinem Bezirk seßhaften Personen: Fürsten, Grafen, Herrn, Reichsritter, Reichs-Klöster und Reichsstädte, sowie ihre Untersassen, soweit sie nicht Privilegien über ihre Freiheit vom Gericht besaßen.

Das Hofgericht sprach auch das Recht an, Ladungen und Urteile anderer Landgerichte, namentlich auch Achtserkenntnisse, aufzuheben, wenn Landgerichte „übergreifen", d. h. über die Grenzen ihres Bezirks hinaus richten oder kaiserliche Privilegien, die Freiheit vom Landgericht gewähren, unbeachtet lassen (Alte Hofgerichts-O. Teil 8). Ein Beispiel hierfür ist das am 15. Febr. 1358 an den Landrichter im Thurgau erlassene Verbot eine Klage des Grafen Friedrich von Toggenburg anzunehmen (vgl. S. 75 Anm.); ein zweites Beispiel folgendes: Das Landgericht zu Stühlingen hatte über die Stadt Basel, die gar nicht in seinem Gerichtsbezirke lag, die Acht ausgesprochen; auf Klage derer von Basel vernichtete das Hofgericht zu Rotweil im Jahr 1386 dieses ohne Zuständigkeit erlassene Urteil. Auch im J. 1445 vernichtete das Hofgericht ein Achtsurteil des Landgerichts Stühlingen gegen den Vogt des Bischofs von Konstanz und Bürger der Stadt Thiengen als den Privilegien des Bischofs entgegenlaufend[1]).

Umgekehrt bestätigte das Hofgericht auch Urteile von Landgerichten auf Wunsch einer Partei[2]).

die Herrschaft Herrenberg und die Feste Rorow an die Grafen von Wirtemberg verkauft hatte, focht Margaretha, Witwe des Herrn von Geroldseck, eine geborene Pfalzgräfin von Tübingen, diesen Verkauf vor dem Hofgericht zu Rotweil an und erlangte ein obsiegliches Urtheil. Darauf verglichen sich die Käufer mit ihr und sie leistete am 17. Januar 1385 vor dem Hofgericht zu Rotweil persönlich in die Hand des wirtembergischen Bevollmächtigten feierlich Verzicht auf ihre Ansprüche an Herrenberg mit Rorau. (Schmid, L., Gesch. d. Pfalzgrafen von Tübingen. Urk.Buch S. 196—197. 1853.)

Am 18. Dez. 1397 verkaufte vor dem Hofgericht der edle Stephan von Gundelfingen seinen Teil von Burg und Stadt Altensteig mit Dörfern und Zubehörden an Reinhard von Remchingen. (Schmid, L., Mommenta Hohenbergica nr. 787, S. 782—785. 1862.) — Im Jahre 1473 verzichtete Graf Heinrich von Würtemberg auf dem Hofgericht auf alle Ansprüche an die Grafschaft Würtemberg zu Gunsten seines Bruders und Vetters (?). Diese Verzichtleistung geschah von Graf Heinrich mit Mund und Hand, und mit des Hofrichters Graf Johann von Sulz Hand in die Hände der Bevollmächtigten der Grafen Ulrich und Eberhard. Auch mußte Heinrich einen schriftlichen Revers von sich geben, daß er den Vertrag unverbrüchlich halten wolle, der am 31. Juli 1473 die kais. Bestätigung erhielt. (Stälin, Chr. F., Wirtemb. Gesch. 3, 604.)

1) Wegelin, Historisch-Gründl. Bericht v. d. Landvogtei in Schwaben, Urk. nr. 161. — Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins 13, 232—234 und N. F. 7, 179.

2) Alte Hofgerichts-Ordnung Teil 11, Tit. 15.

Durch Kaiser Ruprecht wurde die Gewalt des Hofgerichts wesentlich erweitert. Am 13. August 1404 erteilte derselbe von Heidelberg aus dem Hofgericht die Freiheit, daß es bei den von ihm gesprochenen Urteilen ohne Jemandes Widerrede bleiben solle, eine Berufung an den König oder Papst also ausgeschlossen sei, und ferner daß wer am Hofgericht mit Urteil geächtet sei, von römischen Kaisern und Königen nicht aus der Acht entlassen werde ohne des Klägers Willen[1]).

Kaiser Sigismund nannte im J. 1427 das Hofgericht zu Rotweil „sein anderes Hofgericht", stellte es damit also gewissermaßen auf eine Linie mit dem Hofgericht am kaiserlichen Hofe.

Da darf man sich nicht wundern, daß der Hofrichter Konrad von Wartenberg, natürlich mit Zustimmung der Urteilsprecher in einem Gebotsbrief v. 15. Febr. 1358 aussprach: „daß das Hofgericht zu Rotweil über allen Hofgerichten das oberste sei, ausgenommen das Hofgericht, welches der Kaiser selbst abhält"[2]), und daß die alte Hofgerichts-Ordnung Teil 8, § 1 u. 3 das Rotweiler Hofgericht sogar bezeichnet als „das oberste des heiligen Reichs Gericht in Teutschen Landen".

4. Nach der Alten H.G.O. nahm das Hofgericht nicht bloß Klagen über Schuld und Schaden, Vermögens-Ansprüche, an, sondern auch wegen vier schwersten Verbrechen: Mord, Totschlag, Straßenraub und Brand. Der Kläger konnte Vorladung des Täters oder sofortige Erklärung in die Acht (beantragen); in letzterem Fall hatte er zu schwören, daß der Angeklagte die Tat getan habe, und dann hatten zwei unbescholtene Männer seinen Eid zu bestärken, zu schwören, es sei ihnen kund und wissen, daß dem also sei. (Teil 6 u. 7.)

Berufungen gegen Urteile, die andere Gerichte gefällt haben, wies das Hofgericht zurück (Teil 5).

---

1) Aehnliche Privilegien hatten auch das Landgericht zu Rothenburg an der Tauber (Privil. v. 1274, 1298, 1309, 1333) und die Erzherzoge von Oesterreich für ihre Landgerichte im Thurgau, Ergau, Burgau und Ranckweil. (Priv. v. 1373.) Vgl. Wegelin S. 273.

2) Die Urkunde steht im Fürstenbergischen Urk.Buch 2, nr. 336, S. 223. Das Urkundenbuch von Rottweil nr. 289 gibt nur ein Regest. Der Inhalt der Urkunde besagt: Auf Klage des Grafen Konrad von Fürstenberg hatte das Hofgericht zu Rotweil den Grafen Friedrich von Toggenburg in die Acht erklärt; der Geächtete erhob hierauf eine Klage gegen den Fürstenberger beim Landrichter im Thurgau, Ulrich von Klingen und dieser nahm die Klage an. Hierauf beschwerte sich der Fürstenberger beim Hofgericht zu Rotweil, weil ein Geächteter nicht fähig sei zu klagen, und Konrad von Wartenberg, freier Hofrichter zu Rotweil, schrieb hierauf am 15. Febr. 1358 an den Landrichter im Thurgau, er solle die Klage des Toggenburgers nicht annehmen, sondern denselben an das Hofgericht weisen, „welches über allen Hofgerichten das oberste sei; ausgenommen das Hofgericht, welches ein Kaiser selbst abhält".

Daß die Alte Ordnung dem Hofgericht Zuständigkeit nur in den vier schweren Straf-Fällen zuspricht, ist sehr begreiflich, da die Uebung einer allgemeinen Strafgerichtsbarkeit in einem so riesig großen Bezirk zu den Unmöglichkeiten gehört hätte. Man darf vermuten, daß auch in den vier erwähnten Fällen das Hofgericht höchst selten angerufen und tätig geworden ist.

5. Die Erkennung der Acht hatte dem Buchstaben nach noch immer dieselbe Folge wie in älteren Zeiten: Der Geächtete war rechtlos, konnte vor Gericht nicht klagen, nicht Zeuge sein, nicht erben; niemand durfte ihn hausen oder hofen, ätzen oder tränken, oder irgend anderen Verkehr mit ihm pflegen, bei Strafe selbst dadurch in die Acht zu fallen; der Geächtete war vogelfrei, seine Tötung blieb straflos; allein tatsächlich wagte man solche Morde doch nicht.

Das Recht, wegen Nichtbefolgung von Vorladungen und Nichtbefolgung von Urteilen die Strafe der Acht zu erkennen, kam dem Kaiser zu, gegen Fürsten nnd Fürstenmäßige nach dem Spruch von Fürsten und Fürstenmäßigen; gegen geringere Personen und Reichsstädte dem Kaiser oder seinem Reichshofrichter, nach dem Spruch von Freien oder Rittern. Alle Landgerichte legten sich dasselbe Recht bei in ihrer Eigenschaft als kaiserliche Gerichte, und sie wurden dazu auch durch die Kaiser ausdrücklich ermächtigt.

Die Acht bildete das einzige ihnen zu Gebot stehende Mittel, ihren Ladungen und Urteilen Wirksamkeit zu verleihen, d. h. die Furcht vor den Nachteilen der Acht, die alle kleineren Herrn, aber selbst mächtige Reichsstädte beherrschte.

Vielleicht darf man auch noch einen Rest ererbten Respekts vor der kaiserlichen Gewalt wirksam annehmen, obwohl die elenden Kaiser des 14ten und 15ten Jahrhunderts ihn nicht verdienten.

Auch die Westfälischen Femgerichte gaben sich für kaiserliche Gerichte aus, nannten sich daher „Freigerichte“ und erzwangen durch Acht eine gewisse Befolgung ihrer Befehle; sie hatten freilich noch ein anderes Mittel an der Hand, sie schickten ihre mit Stricken versehenen Femknechte aus und ließen durch diese an Bäumen aufhängen, wer ihnen misfiel.

IX.

Beschränkungen der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts durch kaiserliche Privilegien, s.g. Exemtions-Privilegien. Bestreben des Hofgerichts, ihren Wert herabzudrücken.

1. Schon im 13ten Jahrh. hatten viele Fürsten, Herrn und Reichsstädte kaiserliche Privilegien erhalten, daß man sie vor kein anderes Gericht laden dürfe, als vor das Reichshofgericht am kaiserlichen Hofe;

ferner, daß man ihre Untertanen nur vor den Gerichten ihres Landes, ihrer Stadt belangen dürfe, und an das Reichsgericht oder ein anderes kaiserliches Gericht nur im Fall, wenn dem Kläger Recht versagt wurde. Im 14ten Jahrhundert wurden diese Privilegien erneuert und auch vielen anderen Reichsstädten erteilt.

Eine hervorragende Wichtigkeit kommt dem Reichsgesetz der Goldnen Bulle Kaiser Karls IV von 1356 zu; dieselbe erteilte in Kap. 11 den damaligen 6 Kurfürsten das Privilegium, daß ihre Untertanen jeden Standes nur vor den kurfürstlichen Gerichten belangt werden könnten, vor keinem fremden Gericht; nur im Falle verweigerter Justiz könne der Kläger das höchste Reichsgericht am königlichen Hof um Hülfe anrufen. Damit waren die 6 größten Länder des Reichs jeder Gerichtsbarkeit des Rotweiler Landgerichts entzogen. Es hat sich zwar in der Folge mehrmals herausgenommen, Untertanen von Kurfürsten vor seinen Richterstuhl zu ziehen, wurde aber dann durch kaiserliche Befehle zur Einstellung von Verfügungen genötigt[1]).

Kaiser Karl IV, der sehr freigebig war mit Privilegien für Wiederaufrichtung von „kaiserlichen" Landgerichten durch Reichsstädte, Fürsten und Grafen (vgl. oben S. 62), war ebenso freigebig mit Erteilung von Privilegien gegen die Gerichtsbarkeit derselben. Noch als König, vor seiner Kaiserkrönung zu Rom am 5. April 1355 gewährte er den mächtigen Herzogen von Oesterreich Befreiung aller ihrer Lande von fremden Gerichten, und bestätigte das am 2. Mai 1366[2]). Im J. 1361 erteilte er den Grafen von Württemberg Privilegien, daß Niemand die Grafen vor ein anderes Gericht ziehen dürfe außer vor den Kaiser selbst, bei 1000 Mark Strafe, halb dem Kaiser, halb den Grafen zu zahlen, und daß ihre Mannen (Lehnsleute) nur vor den Grafen, andere Untertanen nur vor den Württembergischen Gerichten belangt werden dürften, ausgenommen den Fall verweigerten Rechtes[3]). Am 7. April 1362 erhielten ein ähn-

---

1) Schon gleich im J. 1367 mußte Karl IV dem Rudolf von Sulz, Landrichter zu Rotweil das Verbot zugehen lassen, Urteile über Leute des Kurfürsten Pfalzgraf Ruprecht zu sprechen. (Böhmer-Huber, Regesten. I Ergänzungs-Heft nr. 7237. S. 752. 1889.) — Hundert Jahre später im J. 1461 mißachtete das Hofgericht die Vorschrift der Goldnen Bulle gegenüber dem Kurfürsten von Mainz; es lud auf Klage des St. Thomasstifts zu Straßburg wegen rückständiger Schuld den Johann Gutenberg zu Mainz vor sich und verhängte nachher, ohne Zweifel wegen Nichterscheinens, die Acht gegen ihn. Die Stadt Mainz war aber eine kurfürstliche Stadt. (Rechnungsbücher des St. Thomasstifts. Mittheilung von Dr. K. Schorbach in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 7, 590—591; 1892.)

2) Lünig, Rechtsarchiv 7, 15. U.B. nr. 323 und 351 bloße Regesten.

3) Burckhard, H. Martin, Württembergische Klee-Blatt Privilegiorum exemtionis fori. 1730. Beilagen S. 124.

hatte, hieß ebenso oft „Landrichter“ wie „Hofrichter“; er wurde vom Kaiser anfänglich auf Widerruf ernannt[1]); im J. 1406 übertrug Kaiser Ruprecht das Amt dem Grafen Rudolf von Sulz, um es „seine Lebtage in Amts Weise innezuhaben“[2]); im J. 1400 aber hatte derselbe Kaiser dem Grafen Rudolf dem Aelteren mit seinen sonstigen Lehen auch „das Landgericht zu Rotweil“ geliehen[3]); es war fortan im Hause der Grafen erblich bis zu deren Aussterben im Jahr 1687. Die Burg und Grafschaft Sulz lag wenige Stunden unterhalb Rotweil am Neckar; die Grafen besaßen in der Stadt Rotweil ein eigenes Haus[4]).

Alle bis jetzt bekannten Hof- oder Landrichter waren Grafen oder „Freie“, d. h. freie oder edle Herrn, dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen; so nennt sich 1351 und wieder 1357 „Konrad von Wartenberg, ein Freier, Hofrichter von des Römischen Königs Karl Gewalt und an seiner Statt, auf seinem Hof zu Rotweil“[5]).

Die Hofrichter führten entweder ihr eigenes Wappen oder den einfachen Adler.

Den Hofrichtern war es, wie die Tatsachen beweisen, gestattet, die Ausübung des Hofrichteramts einem Stellvertreter zu übertragen, der aber dem Herrenstand angehören mußte. Im J. 1406 erlaubt König Ruprecht dem Grafen Rudolf von Sulz, an seiner Statt einen Freien oder Grafen an das Hofgericht zu Rotweil zu stellen, und denselben auch wieder abzusetzen, so oft ihm bedünkt, daß es ihm bequemlich sei[6]).

Die alte Hofgerichts-Ordnung Titel 1 u. 2 besagt: Jeder kaiserliche Hofrichter möge mit eines Rats zu Rotweil Wissen und Willen(!) einen Unter-Hofrichter setzen, der auch ein Graf oder Freiherr sein solle. Jeder Hofrichter und sein Statthalter sollten vor offenem Rat zu Rotweil den Eid leisten.

---

1) Glafei, Anecdota 425.

2) Chmel, Regesta Ruperti nr. 2156. S. 132.

3) Chmel, nr. 752, S. 40.

4) v. Langen 391.

5) Herrgott, Genealogia Habsburgica 3, 686; hiernach bei v. Senckenberg, Abh. v. d. Kays. Höchsten Gerichtsbarkeit 1760. Beilagen Nr. 6 und 7 S. 23—26.

6) Chmel, Regesta Ruperti S. 132. nr. 2157. Eine Urkunde v. 18. Dez. 1397, ausgestellt in Rotweil besagt: Egloff von Wartemberg genannt von Wildenstein, ein freier Hofrichter an Statt und im Namen des edlen Grafen, Rudolfs von Sulz, von des durchlauchtigsten Herren Wenzels, röm. Königs und Königs zu Böhmen Gewalt an seiner Statt auf seinem Hofe zu Rotweil bekennt — — daß er zu Gericht saß auf dem Hofe zu Rotweil an der offenen freien Königstraße und der edle Stephan von Gundelfingen erschien und seinen Theil von Burg und Stadt Altensteig mit Dörfern und Zubehörden verkaufte an Reinhard von Remchingen. (Orig. im St.Archiv zu Stuttgart. Schmid, L., Monum. Hohenb. S. 782—785 Nr. 787. 1862.)

Die Namen der aus dem 14. und 15. Jahrh. bekannten Hofrichter sind:

1336 Erkinger Aigel von Valckenstein, Hofrichter von des Röm. Kaisers Ludwig Gewalt. (v. Senckenberg, Beil. nr. 5.)

1351 Konrad von Wartenberg, ein Freier, Hofrichter von des Röm. Königs Karl Gewalt. (v. Senckenberg nr. 6.)

1360. 1361. 1364. 1366. 1368 Graf Rudolf von Sulz. (Böhmer-Huber, Regesten Karls IV nr. 3401 S. 278. nr. 4015 S. 326. I Ergänzungs-Heft 1889 nr. 7048 S. 735.

1379. 1382 Oswald von Wartenberg, ein Freier, Hofrichter, an Statt des Grafen Rudolf v. Sulz.

1386 Zayssolff von Lupffen, ein Freier, an Statt und im Namen Graf Rudolfs von Sulz.

1391. 1397. 1401. 1405. 1412. 1417. 1427 Egloff von Wartenberg, genannt von Wildenstein, für Graf Rudolf von Sulz, später für Graf Hermann v. Sulz. (v. Senckenberg, Beilagen nr. 8[a] 8[b] 42[c] S. 26. 104. Ruckgaber 2, 15 und 3, 388.)

1439 Graf Alwig von Sulz. (Urkunde der Stadt Büdingen vom J. 1439.)

1442 Graf Alwig von Sulz für Graf Johann von Sulz. (v. Senckenberg, Beil. nr. 8[c] S. 31.)

1447, 1455, 1456, 1457, 1466, 1473, 1479 } Graf Johannes von Sulz.

1492 Graf Erhart von Nellenburg, Herr zu Tengen (an Statt Graf Alwigs von Sulz).

1496 (Dienstag nach St. Hilarien-tag Epi.) Graff Eberhardt von Nellenburg herr zu Tengen (an statt graf Rudolffs von Sultz). (H. Chr. Senckenberg, diss. de evocationibus, prob. XII u. XIII.)

1512 Freiherr Wilhelm Werner von Zimmern (für Graf Rudolf von Sulz) versah das Statthalteramt 20 Jahre. Ruckg. III. 361.

Nach dem Aussterben der Grafen von Sulz im J. 1687 verlieh Kaiser Joseph I. das Hofrichteramt erblich an den Fürsten von Schwarzenberg.

3. Urteilsprecher waren teils Ritter, welche sich freiwillig zu den Sitzungen des Gerichts einfanden, oder auch vielleicht von dem Hofrichter dazu geladen oder eingeladen wurden, und sodann der Schultheiß und die 12 Richter (Urteilsprecher) der Stadt Rotweil.

Die alte Hofgerichts-Ordnung Titel 1 besagt: „So sind 13 Mann von dem Rath zu Rotweil, das ist der Schultheiß und die 12 Richter daselbst, von des heil. röm. Reichs wegen bewidmet und von Alters her, daß dieselben mit Rittern, so darkommen, und ohne die Ritter, so nicht da wären, auf dem Hofgericht zu Rotweil Urteilsprecher und Richter sein sollen.“ Daß „Ritter und Richter“ geurteilt haben, besagen auch Urkunden aus den Jahren 1351. 1366. 1391 u. s. w.[1]).

Diese Zuziehung der städtischen Richter bleibt, wenn auch Rotweil eine kaiserliche Stadt war, eine sehr bemerkenswerte Besonderheit, da sonst im 14ten Jahrhundert Bürgerliche nicht mit Rittern auf gleichem Fuß standen; allein es wird erklärlicher, wenn man bedenkt, daß die Richter in Rotweil ganz überwiegend aus den städtischen Geschlechtern, den Patriziern oder Müßiggängern hervorgingen.

4. Schreiber des Hofgerichts war der jedesmalige Stadtschreiber, der „vor offnem Rat zu Rotweil“ dem Hofrichter den Eid leistete.

VIII.

Zuständigkeit des Hofgerichts.

1. Den Gerichts-Sprengel des Gerichts umschreibt die alte Hofgerichts-Ordnung Teil I, Titel 6 folgendermaßen: „Des heiligen Reichs Hofgericht zu Rotweil hat von Alters her gerichtet von Rotweil aus an den Forst und an das Gebirg innerhalb Ober-Elsaß (Vogesen), und hie dißhalb dem Gebirg Rheinabwärts bis gen Köln, und nicht weiter; und hie dießhalb dem Rhein wieder herauf gen Frankfurt und als weit das Frankenland geht, bis an den Thüringer Wald, und in Franken und Schweinfelden[2]) bis an das Bayerland, und hier diesseits Bayern einher bis gen Augsburg an den Lech, und nicht über den Lech; und vor dem

1) Urk. des Hofrichters Konrad von Wartenberg v. 2. Juni 1351: „und hat das getan, als erbare Ritter und Richter, die da zugegen waren, erteilten.“ (v. Senckenberg, Beilagen nr. 6. S. 24.) Unterm 14. Sept. 1366 gebietet K. Karl IV dem Rudolf Grafen von Sulz, Hofrichter zu Rotweil, und allen Rittern und Richtern, die da Urtheil sprechen auf dem Hofe zu Rotweil, Recht zu sprechen und zu urtheilen der edeln Frau von Neuenburg, des Grafen Egon von Freiburg ehelichen Wirthin, in deren Klage gegen die Stadt Freiburg. (v. Weech, in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. 2, 499. Böhmer-Huber, Reg. I Ergänzungs-Heft 1889 nr. 7217. S. 751.) Urteilsbrief des Hofrichters Egloff von Wartenberg v. 1391: „und ward erteilt von Rittern und von Richtern, da die zugegen waren, mit rechter und mit gesamter Urteil, als auf dem Hof zu Rotweil Recht war, daß“ usw. (v. Senckenberg, Beil. nr. 8a S. 27.) Pivilegien der Kaiser Wenzel v. 1397, Ruprecht 1401, Sigismund 1411 und 1434, Maximilian I 1496.

2) Nach der Ansicht von Wehner ist Schweinfelden der Flecken Schwanfeld, zwischen Schweinfurt und Würzburg.

Gebirge einher, und was vor dem Gebirg liegt gegen Schwaben zu, bis gen Chur, und was in demselben Strich und Kreis umher liegt bis gen Appenzell, gen Schwyz, gen Luzern, gen Bern, gen Freiburg im Uchtland, und denselben Kreis umher bis gen Welsch Neuenburg, alsdann von dort einher bis gen Brünttraüt (Porentruy), gen Mümpelgart, und nicht füro, und daselbst wieder herein bis an den Forst und an das Gebirg in Ober-Elsaß, und an alle End so zwischen diesen vorbeschriebenen Gränzen liegen."

Dieser Bezirk begreift das ganze ehemalige Herzogtum Schwaben, aber auch Rhein-Franken und Ost-Franken oder Main-Franken. Daß das Gericht im 14ten Jahrhundert wirklich gegen Personen und Städte bis an die Alpen Urteile erlassen hat, geht aus verschiedenen Urteils-Briefen hervor. So sprach es im J. 1364 gegen die Stadt Bern die Acht aus, die aber von Kaiser Karl IV aufgehoben wurde, weil Bern nicht vorschriftsmäßig geladen gewesen sei[1]; in den Jahren 1365—1373 führten die Bürger von St. Gallen gegen den Abt Jörg einen Prozeß am Hofgericht, bis sie sich am Ende, des Streitens müde, mit dem Abt des Gotteshauses verglichen.

Daß das Hofgericht Ladungen an die Reichsstadt Frankfurt ergehen ließ, zeigt eine Urkunde, von der noch unten die Rede sein wird; laut einer Urkunde, die ich im Archiv meiner Vaterstadt Büdingen bei Gelnhausen gefunden habe, hat das Hofgericht im Jahr 1439 einen Bürger von Büdingen in die Acht erklärt, und der Stadt geboten, diesen Aechter nicht zu hausen und zu hofen, zu ätzen und zu tränken. Im J. 1360 erhob Eberhard Schenk von Erbach (im Odenwald) vor dem Hofgericht gerichtliche Klage gegen seinen Schwiegervater, den Edelherrn Gottfried V von Eppenstein.

In welche Entfernungen sich das Hofgericht eine Gerichtsbarkeit beilegte, ergeben ferner die Privilegien, welche von den Kaisern dagegen erteilt worden sind (vgl. unten S. 76).

2. Vor dem Hofgericht wurden von Fürsten, Grafen, Herrn und Rittern wichtigere Verträge geschlossen und ein Urteil des Gerichts über ihre Gültigkeit begehrt, auch auf Wunsch das Gerichts-Siegel an die Vertrags-Urkunde gehängt[2].

---

1) Urkunden Karls IV v. 2. Juli und 21. Okt. 1364 im Staatsarchiv zu Bern (Oberamt Bern). Böhmer-Huber, Regesten nr. 4015. S. 326. I Ergänzungs-Heft nr. 7123, 7124 und 7135. S. 742, 743. Urkunden über die Gerichtsbarkeit des Hofgerichts über Schweizerische Gebiete aus den Jahren 1448 und 1449 bietet Tschudi, Aeg., Chronicon Helveticum 2, 527, 532. 1734.

2) Im J. 1351 gibt Ursel Gräfin von Hohenberg die Grafschaft Hohenberg an Oesterreich (v. Senckenberg, Beilagen, Urk. nr. 6. S. 23. Nachdem Pfalzgraf Konrad von Tübingen, genannt der Schärer, im J. 1382

3. Dem Gericht waren unterworfen alle reichsunmittelbaren in seinem Bezirk seßhaften Personen: Fürsten, Grafen, Herrn, Reichsritter, Reichs-Klöster und Reichsstädte, sowie ihre Untersassen, soweit sie nicht Privilegien über ihre Freiheit vom Gericht besaßen.

Das Hofgericht sprach auch das Recht an, Ladungen und Urteile anderer Landgerichte, namentlich auch Achtserkenntnisse, aufzuheben, wenn Landgerichte „übergreifen", d. h. über die Grenzen ihres Bezirks hinaus richten oder kaiserliche Privilegien, die Freiheit vom Landgericht gewähren, unbeachtet lassen (Alte Hofgerichts-O. Teil 8). Ein Beispiel hierfür ist das am 15. Febr. 1358 an den Landrichter im Thurgau erlassene Verbot eine Klage des Grafen Friedrich von Toggenburg anzunehmen (vgl. S. 75 Anm.); ein zweites Beispiel folgendes: Das Landgericht zu Stühlingen hatte über die Stadt Basel, die gar nicht in seinem Gerichtsbezirke lag, die Acht ausgesprochen; auf Klage derer von Basel vernichtete das Hofgericht zu Rotweil im Jahr 1386 dieses ohne Zuständigkeit erlassene Urteil. Auch im J. 1445 vernichtete das Hofgericht ein Achtsurteil des Landgerichts Stühlingen gegen den Vogt des Bischofs von Konstanz und Bürger der Stadt Thiengen als den Privilegien des Bischofs entgegenlaufend[1]).

Umgekehrt bestätigte das Hofgericht auch Urteile von Landgerichten auf Wunsch einer Partei[2]).

die Herrschaft Herrenberg und die Feste Rorow an die Grafen von Wirtemberg verkauft hatte, focht Margaretha, Witwe des Herrn von Geroldseck, eine geborene Pfalzgräfin von Tübingen, diesen Verkauf vor dem Hofgericht zu Rotweil an und erlangte ein obsiegliches Urtheil. Darauf verglichen sich die Käufer mit ihr und sie leistete am 17. Januar 1385 vor dem Hofgericht zu Rotweil persönlich in die Hand des wirtembergischen Bevollmächtigten feierlich Verzicht auf ihre Ansprüche an Herrenberg mit Rorau. (Schmid, L., Gesch. d. Pfalzgrafen von Tübingen. Urk.Buch S. 196—197. 1853.)

Am 18. Dez. 1397 verkaufte vor dem Hofgericht der edle Stephan von Gundelfingen seinen Teil von Burg und Stadt Altensteig mit Dörfern und Zubehörden an Reinhard von Remchingen. (Schmid, L., Mommenta Hohenbergica nr. 787, S. 782—785. 1862.) — Im Jahre 1473 verzichtete Graf Heinrich von Würtemberg auf dem Hofgericht auf alle Ansprüche an die Grafschaft Würtemberg zu Gunsten seines Bruders und Vetters (?). Diese Verzichtleistung geschah von Graf Heinrich mit Mund und Hand, und mit des Hofrichters Graf Johann von Sulz Hand in die Hände der Bevollmächtigten der Grafen Ulrich und Eberhard. Auch mußte Heinrich einen schriftlichen Revers von sich geben, daß er den Vertrag unverbrüchlich halten wolle, der am 31. Juli 1473 die kais. Bestätigung erhielt. (Stälin, Chr. F., Wirtemb. Gesch. 3, 604.)

1) Wegelin, Historisch-Gründl. Bericht v. d. Landvogtei in Schwaben, Urk. nr. 161. — Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins 13, 232—234 und N. F. 7, 179.

2) Alte Hofgerichts-Ordnung Teil 11, Tit. 15.

Durch Kaiser Ruprecht wurde die Gewalt des Hofgerichts wesentlich erweitert. Am 13. August 1404 erteilte derselbe von Heidelberg aus dem Hofgericht die Freiheit, daß es bei den von ihm gesprochenen Urteilen ohne Jemandes Widerrede bleiben solle, eine Berufung an den König oder Papst also ausgeschlossen sei, und ferner daß wer am Hofgericht mit Urteil geächtet sei, von römischen Kaisern und Königen nicht aus der Acht entlassen werde ohne des Klägers Willen[1]).

Kaiser Sigismund nannte im J. 1427 das Hofgericht zu Rotweil „sein anderes Hofgericht", stellte es damit also gewissermaßen auf eine Linie mit dem Hofgericht am kaiserlichen Hofe.

Da darf man sich nicht wundern, daß der Hofrichter Konrad von Wartenberg, natürlich mit Zustimmung der Urteilsprecher in einem Gebotsbrief v. 15. Febr. 1358 aussprach: „daß das Hofgericht zu Rotweil über allen Hofgerichten das oberste sei, ausgenommen das Hofgericht, welches der Kaiser selbst abhält"[2]), und daß die alte Hofgerichts-Ordnung Teil 8, § 1 u. 3 das Rotweiler Hofgericht sogar bezeichnet als „das oberste des heiligen Reichs Gericht in Teutschen Landen".

4. Nach der Alten H.G.O. nahm das Hofgericht nicht bloß Klagen über Schuld und Schaden, Vermögens-Ansprüche, an, sondern auch wegen vier schwersten Verbrechen: Mord, Totschlag, Straßenraub und Brand. Der Kläger konnte Vorladung des Täters oder sofortige Erklärung in die Acht (beantragen); in letzterem Fall hatte er zu schwören, daß der Angeklagte die Tat getan habe, und dann hatten zwei unbescholtene Männer seinen Eid zu bestärken, zu schwören, es sei ihnen kund und wissen, daß dem also sei. (Teil 6 u. 7.)

Berufungen gegen Urteile, die andere Gerichte gefällt haben, wies das Hofgericht zurück (Teil 5).

---

1) Aehnliche Privilegien hatten auch das Landgericht zu Rothenburg an der Tauber (Privil. v. 1274, 1298, 1309, 1333) und die Erzherzoge von Oesterreich für ihre Landgerichte im Thurgau, Ergau, Burgau und Ranckweil. (Priv. v. 1373.) Vgl. Wegelin S. 273.

2) Die Urkunde steht im Fürstenbergischen Urk.Buch 2, nr. 336, S. 223. Das Urkundenbuch von Rottweil nr. 289 gibt nur ein Regest. Der Inhalt der Urkunde besagt: Auf Klage des Grafen Konrad von Fürstenberg hatte das Hofgericht zu Rotweil den Grafen Friedrich von Toggenburg in die Acht erklärt; der Geächtete erhob hierauf eine Klage gegen den Fürstenberger beim Landrichter im Thurgau, Ulrich von Klingen und dieser nahm die Klage an. Hierauf beschwerte sich der Fürstenberger beim Hofgericht zu Rotweil, weil ein Geächteter nicht fähig sei zu klagen, und Konrad von Wartenberg, freier Hofrichter zu Rotweil, schrieb hierauf am 15. Febr. 1358 an den Landrichter im Thurgau, er solle die Klage des Toggenburgers nicht annehmen, sondern denselben an das Hofgericht weisen, „welches über allen Hofgerichten das oberste sei; ausgenommen das Hofgericht, welches ein Kaiser selbst abhält".

Daß die Alte Ordnung dem Hofgericht Zuständigkeit nur in den vier schweren Straf-Fällen zuspricht, ist sehr begreiflich, da die Uebung einer allgemeinen Strafgerichtsbarkeit in einem so riesig großen Bezirk zu den Unmöglichkeiten gehört hätte. Man darf vermuten, daß auch in den vier erwähnten Fällen das Hofgericht höchst selten angerufen und tätig geworden ist.

5. Die Erkennung der Acht hatte dem Buchstaben nach noch immer dieselbe Folge wie in älteren Zeiten: Der Geächtete war rechtlos, konnte vor Gericht nicht klagen, nicht Zeuge sein, nicht erben; niemand durfte ihn hausen oder hofen, ätzen oder tränken, oder irgend anderen Verkehr mit ihm pflegen, bei Strafe selbst dadurch in die Acht zu fallen; der Geächtete war vogelfrei, seine Tötung blieb straflos; allein tatsächlich wagte man solche Morde doch nicht.

Das Recht, wegen Nichtbefolgung von Vorladungen und Nichtbefolgung von Urteilen die Strafe der Acht zu erkennen, kam dem Kaiser zu, gegen Fürsten nnd Fürstenmäßige nach dem Spruch von Fürsten und Fürstenmäßigen; gegen geringere Personen und Reichsstädte dem Kaiser oder seinem Reichshofrichter, nach dem Spruch von Freien oder Rittern. Alle Landgerichte legten sich dasselbe Recht bei in ihrer Eigenschaft als kaiserliche Gerichte, und sie wurden dazu auch durch die Kaiser ausdrücklich ermächtigt.

Die Acht bildete das einzige ihnen zu Gebot stehende Mittel, ihren Ladungen und Urteilen Wirksamkeit zu verleihen, d. h. die Furcht vor den Nachteilen der Acht, die alle kleineren Herrn, aber selbst mächtige Reichsstädte beherrschte.

Vielleicht darf man auch noch einen Rest ererbten Respekts vor der kaiserlichen Gewalt wirksam annehmen, obwohl die elenden Kaiser des 14ten und 15ten Jahrhunderts ihn nicht verdienten.

Auch die Westfälischen Femgerichte gaben sich für kaiserliche Gerichte aus, nannten sich daher „Freigerichte“ und erzwangen durch Acht eine gewisse Befolgung ihrer Befehle; sie hatten freilich noch ein anderes Mittel an der Hand, sie schickten ihre mit Stricken versehenen Femknechte aus und ließen durch diese an Bäumen aufhängen, wer ihnen misfiel.

IX.

Beschränkungen der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts durch kaiserliche Privilegien, s.g. Exemtions-Privilegien. Bestreben des Hofgerichts, ihren Wert herabzudrücken.

1. Schon im 13ten Jahrh. hatten viele Fürsten, Herrn und Reichsstädte kaiserliche Privilegien erhalten, daß man sie vor kein anderes Gericht laden dürfe, als vor das Reichshofgericht am kaiserlichen Hofe;

ferner, daß man ihre Untertanen nur vor den Gerichten ihres Landes, ihrer Stadt belangen dürfe, und an das Reichsgericht oder ein anderes kaiserliches Gericht nur im Fall, wenn dem Kläger Recht versagt wurde. Im 14ten Jahrhundert wurden diese Privilegien erneuert und auch vielen anderen Reichsstädten erteilt.

Eine hervorragende Wichtigkeit kommt dem Reichsgesetz der Goldnen Bulle Kaiser Karls IV von 1356 zu; dieselbe erteilte in Kap. 11 den damaligen 6 Kurfürsten das Privilegium, daß ihre Untertanen jeden Standes nur vor den kurfürstlichen Gerichten belangt werden könnten, vor keinem fremden Gericht; nur im Falle verweigerter Justiz könne der Kläger das höchste Reichsgericht am königlichen Hof um Hülfe anrufen. Damit waren die 6 größten Länder des Reichs jeder Gerichtsbarkeit des Rotweiler Landgerichts entzogen. Es hat sich zwar in der Folge mehrmals herausgenommen, Untertanen von Kurfürsten vor seinen Richterstuhl zu ziehen, wurde aber dann durch kaiserliche Befehle zur Einstellung von Verfügungen genötigt[1]).

Kaiser Karl IV, der sehr freigebig war mit Privilegien für Wiederaufrichtung von „kaiserlichen" Landgerichten durch Reichsstädte, Fürsten und Grafen (vgl. oben S. 62), war ebenso freigebig mit Erteilung von Privilegien gegen die Gerichtsbarkeit derselben. Noch als König, vor seiner Kaiserkrönung zu Rom am 5. April 1355 gewährte er den mächtigen Herzogen von Oesterreich Befreiung aller ihrer Lande von fremden Gerichten, und bestätigte das am 2. Mai 1366[2]). Im J. 1361 erteilte er den Grafen von Württemberg Privilegien, daß Niemand die Grafen vor ein anderes Gericht ziehen dürfe außer vor den Kaiser selbst, bei 1000 Mark Strafe, halb dem Kaiser, halb den Grafen zu zahlen, und daß ihre Mannen (Lehnsleute) nur vor den Grafen, andere Untertanen nur vor den Württembergischen Gerichten belangt werden dürften, ausgenommen den Fall verweigerten Rechtes[3]). Am 7. April 1362 erhielten ein ähn-

---

1) Schon gleich im J. 1367 mußte Karl IV dem Rudolf von Sulz, Landrichter zu Rotweil das Verbot zugehen lassen, Urteile über Leute des Kurfürsten Pfalzgraf Ruprecht zu sprechen. (Böhmer-Huber, Regesten. I Ergänzungs-Heft nr. 7237. S. 752. 1889.) — Hundert Jahre später im J. 1461 mißachtete das Hofgericht die Vorschrift der Goldnen Bulle gegenüber dem Kurfürsten von Mainz; es lud auf Klage des St. Thomasstifts zu Straßburg wegen rückständiger Schuld den Johann Gutenberg zu Mainz vor sich und verhängte nachher, ohne Zweifel wegen Nichterscheinens, die Acht gegen ihn. Die Stadt Mainz war aber eine kurfürstliche Stadt. (Rechnungsbücher des St. Thomasstifts. Mittheilung von Dr. K. Schorbach in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 7, 590—591; 1892.)

2) Lünig, Rechtsarchiv 7, 15. U.B. nr. 323 und 351 bloße Regesten.

3) Burckhard, H. Martin, Württembergische Klee-Blatt Privilegiorum exemtionis fori. 1730. Beilagen S. 124.

liches Privileg auch die Grafen von Hohenberg, aber nur auf seine, des Kaisers Lebtage[1]).

Aus der ungezählten Menge der Privilegien, die gegen das Hof-Gericht zu Rotweil in allen Jahrhunderten bis zum Ende des Reichs erteilt worden sind, mögen noch folgende hervorgehoben werden: 25. April 1365 für die Stadt Straßburg (U.B. nr. 347), 27. Sept. 1372 Radolfzell (U.B. nr. 390), 16. Okt. 1379 Schwyz (Blumer, J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokrativen 1, 210 1850), 16. Okt. 1379 Stadt Freiburg im Breisgau (U.B. nr. 455). Am 6. April 1415 erteilt K. Sigismund der Stadt Köln ein Lateinisch abgefaßtes Privileg, daß die Stadt oder ihre Bürger von Niemand vor des Königs Hof- oder Kammergericht, oder vor andere Gerichte, sonderlich zu Nürnberg, zu Fürth bei Nürnberg, zu Rotweil, zu Friedberg in der Wetterau, zu Magdeburg, zu Würzburg, noch vor ein anderes Landgericht oder Diözesangericht, oder an die freien Stühle in Westfalen, oder sonstige Freistühle oder Stillgerichte geladen werden dürfen (v. Senckenberg, Beilagen Nr. 4, S. 19—21). Am 9. Juli 1532 erließ Kaiser Karl V an das Hofgericht zu Rotweil die Anweisung, Grafen, Ritter, Leute und Untersassen des Bischofs von Würzburg, sobald der Bischof sie abfordern werde, heimzuweisen, und zwar auch in Sachen die „Injurien, Schmähe, Gewaltsame und dergleichen betreffen" (Gropp, Würzburgische Chronik 1, 531, nr. 17.)

2. Das Landgericht erfand aber Mittel und Wege, die Geltendmachung der gegen seine Gerichtsbarkeit erteilten Privilegien zu erschweren oder zu vereiteln, indem es sich für ein „kaiserliches Hofgericht" ausgab, und sich dieselbe oder eine ähnliche Obergewalt beilegte, wie sie dem im J. 1235 eingesetzten obersten Reichsgericht am königlichen Hofe zukam.

Erstens erkannte es einem Privilegium nur dann Geltung zu, wenn es von dem zur Zeit der Klage regierenden Kaiser bestätigt worden sei, wie die alte Hofgerichts-Ordnung Teil III Titel 1 und Teil XI, Titel 13 es ausdrücklich ausspricht. Das war ganz nach dem Geschmack der elenden Kaiser, die sich solche Bestätigungen allezeit teuer bezahlen ließen[2]).

Zweitens: Die Vorlegung des Originals der Bestätigung des Privilegs konnte nur mit einem „Vidimus" ersetzt werden, welches mit dem Siegel des Kaisers oder des Hofgerichts zu Rotweil beglaubigt war; Beglaubigung durch andere Gerichte oder kaiserliche Notare reichte nicht aus (!) Hofgerichts-O. Teil 3 Titel 1; eine reine Gebühren-Schinderei.

1) Schmid, L., Monumenta Hohenbergica nr. 561, S. 504. Wigand, Denkwürdigkeiten des Reichskammergerichts S. 157.

2) Im J. 1570 mußten die Grafen von Hanau für die Bestätigung durch Kaiser Maximilian II 30 Goldgulden und 7 Gulden Kanzlei-Gebühren entrichten.

Drittens legte sich das Hofgericht das Recht bei, jeden gegen das Hofgericht Privilegierten auf Antrag eines Klägers vor sich zu laden; war ein Fürst, Graf, Herr oder eine Reichsstadt Beklagter, so mußte er eine besondere Botschaft nach Rotweil schicken, sowie Privilegien dort vorlegen und um Abweisung des Klägers bitten; war der Beklagte ein Untertan, so mußte seine Herrschaft ebenfalls durch einen Boten „abfordern". Der Abforderung wurde aber nur stattgegeben, wenn die abfordernde Herrschaft sich erbot, dem Kläger binnen 4 oder 6 Wochen und 3 Tagen Recht zu verschaffen und dem Kläger zum Zweck der Anhängigmachung seiner Klage an dem Landesgericht sicheres Geleit zu geben. Der Kläger brauchte sich dies nicht zu holen, sondern es mußte ihm zu Haus und Hof überschickt werden. Die Abforderung mußte vor Ablauf der gesetzten Termine erfolgen; war bereits die Acht oder die Hilfsvollstreckung (Anleit) erkannt, so nahm das Hofgericht keine Rücksicht mehr darauf.

Viertens: Wurde die Ladung misachtet, so sprach das Landgericht auf Antrag des Klägers die Acht gegen den Beklagten aus, auch je nach Belieben die Einweisung des Klägers in die Güter des Beklagten. Die Erkennung der Acht wegen Ungehorsams in bloßen Civilsachen fand früher nur statt bei Nichterscheinen vor dem Hofgericht am Königlichen Hof; die Rotweiler sprachen jetzt für sich die gleiche Vollmacht an.

Das Verfahren bei den Abforderungen mag folgendes Beispiel aus dem Jahr 1442 anschaulich machen[1]).

Zwei Bürger von Straßburg, Körber Jeklin und Ulman von Blienswilr, erwirkten beim Hofgericht zu Rotweil eine Ladung gegen Elsechin Jacob Zans seligen Wittwe, Bürgerin zu Frankfurt. In der anberaumten Tagfahrt, Zinstag nächst nach Kreuz-Erhöhungstag, 1442, ließen die Kläger durch ihren bevollmächtigten Procurator und Klagführer mit Namen Leonhard Zeller, (einen Unterschreiber des Hofgerichts!) ihre erste Klage zur Beklagten thun. Da erschien vor Gericht der Ersamen weisen Bürgermeisters und Raths der Stadt zu Frankfurt laufender Bote und zeigte und ließ im Gericht lesen und verhören derselben von Frankfurt offenen besiegelten Brief, darin sie Hofrichter und den Urtheilsprechern des Hofgerichts zu Rottweil schreiben, daß die genannt Elsechin ihre Bürgerin sei, und fordern, die genannten Kläger gegen ihr zum rechten zu weisen für das heiligen Reichs Gericht bei ihnen in der Stadt Frankfurt (nämlich das Stadtgericht) nach Laut ihrer Privilegien und Freiheiten, wovon (deren) der Bote ein unter der Regierung des derzeitigen Kaisers von dem kaiserlichen und Reichshofgericht ausgestelltes, und mit dessen Insiegel versehenes Vidimus im Gerichte vorwies und verlesen ließ.

---

1) v. Senckenberg, Beil. nr. 8c. S. 31.

Nachdem der Kläger Procurator erklärt, daß er gegen die Abforderung nichts zu erinnern finde, erkannten die Urtheilsprecher, daß die beiden Kläger mit der Geltendmachung ihres Anspruchs gen Frankfurt zu weisen seien, doch also, daß beiden Klägern das Recht alda von Elsechin gedeihe nach ihrer Fordrung in den nächsten 6 Wochen und 3 Tagen; und daß auch Bürgermeister und Rath der Stadt zu Frankfurt mit ihrem offenen besiegelten Brief für sich und alle die Ihren den beiden Klägern oder ihren Machtboten, den sie zu solchen Rechten von Ihretwegen schicken, und den, welchen sie ungefährlich mit ihnen zum Rechten bringen, Geleit geben sollen, daß sie sicher seien zu solchen Rechten dabei und wieder davon bis an ihr Gewahrsam. Und den von dem Rath zu Frankfurt ausgestellten Geleitsbrief solle die beklagte Elsechin den beiden Klägern gen Straßburg schaffen und überantworten, (überschicken) zwischen heute und dem nächsteu Hofgericht, das sein werde an dem nächsten Donnerstag nach St. Michels Tag nächstkommend.

Die Rotweiler fingen ferner nach und nach an, die Anwendbarkeit der Privilegien in einer Reihe von Fällen völlig auszuschließen, die sie Ehehafts-Fälle, oder Ehehaften nannten, im Recht (Ewa, Ee) begründete Ausnahmsfälle; dahin gehörte namentlich: wenn ein Kläger Recht begehrte gegen einen vom Hofgericht in die Acht Erklärten und in das Achtbuch Eingeschriebenen, oder der geistliche Richter gegen einen mit dem großen Kirchenbann Belegten (!); wenn ein Kläger Beschwerde erhob, daß eine Stadt oder Herrschaft einen Aechter bei sich dulde, während es verboten war, Aechter zu hausen oder zu hofen, zu speisen und zu tränken; wenn dem Kläger das versprochene sichere Geleit nicht zugestellt, und ihm nicht zu Recht geholfen wird; wenn des Hofgerichts Boten mißhandelt worden sind; wenn ein Landgericht sich eine Gerichtsbarkeit über die Grenzen seines Gerichts-Sprengels hinaus anmaßt.

Eine Gerichtsbarkeit in Ehehafts-Fällen war ausgeschlossen gegen Untertanen der Kurfürsten, nach der Goldnen Bulle v. 1356, wie auch die Hofgerichtsordnung Maximilians II vom J. 1572 Teil 2, Titel 5 aussprach. Viele andere Reichsstände ließen sich nach und nach kaiserliche Privilegien gegen die Ehehaftsfälle erteilen, so z. B. das Haus Oesterreich, die Herzoge von Württemberg 1495, der Bischof von Straßburg, ein Freiherr v. Schwendi (Wehner S. 107). Der Bischof von Bamberg, 1495. (J. Jac. Moser, Von der Teutsch. Justiz-Verfassung, Thl. II, S. 933.) Die Grafen von Hanau 1434. 1489. 1494. 1566. 1570. Reichsstadt Kauffbeuren (s. Hoermann de Civit. Kauffburg. Privil. praecip. p. 21.) Freiherrn von Bömelberg (v. Cramer, Observationes, I, S. 963 und 966).

Folgende Rechtsfälle mögen ein Bild vom Verlauf von Achts-Prozessen geben. Im Jahr 1492 verklagte der Hofgerichts Procurator-

Fiscal Nikolaus Ulen, Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde der Reichsstadt Frankfurt, weil sie die von Wetzlar, welche offene verschriebene Aechter gewesen, wider des Hofgerichts ausdrückliches Verbots, enthalten, gehauset, gehofet, und andere Gemeinschaft mit ihnen gehabt hätten. Auf Zinstag nach St. Gallentag war Termin. Der bevollmächtigte Anwalt der Stadt Frankfurt, „mit Namen der wohlgelehrte Meister Melchior Schwarzenberger, Rathschreiber daselbst", ließ, — nachdem er seine geschriebene Vollmacht verlesen hatte lassen, und dieselbe mit Urtheil für genügend erkannt worden, — durch seinen Fürsprecher vortragen, daß die von Frankfurt gefreit seien, Echter während der Messen zu enthalten; ob die von Wetzlar zu einer andern Zeit zwischen den Messen sich in Frankfurt aufgehalten hätten, sei dem Rath unbekannt gewesen, und er habe sie mit keiner Gefährde enthalten; er bitte daher um Absolvirung von der Klage. Da der Fiskal dies jedoch bestritt, so erkannten Ritter und Urtheilsprecher zu Recht: „Mögen Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt, wie sie ungefährlich mit geläuteten Glocken versammelt werden, schwören leibliche Eide zu Gott und den Heiligen wie Recht ist, daß sie die von Wetzlar zwischen ihren Messen wissentlich nicht enthalten haben, so soll ferner geschehen, was Recht ist. Zum Kommissär, vor dem dieser Eid bis zum nächsten auf Ziestag nach St. Katharinen-Tag angekündigten Hofgericht abgeleistet werden müsse, wurde der Domdechant (Thum Techan) des Stifts zu St. Bartholomäi zu Frankfurt, oder sein Statthalter bestimmt, — den Beklagten jedoch zugleich aufgegeben, von dem für die Eidleistung anberaumten Termin dem Fiskal Nicolaus Ulen acht Tage vorher Nachricht und sicheres Geleit gen Rottweil in seine Hauswohnung zu schicken, damit er oder sein Anwalt in den Stand gesetzt sei, dem Act des Schwörens beizuwohnen.

Auf Donnerstag nächst nach St. Martinstag nahm der Dechant Johann Griffenstain, dem Rath bei offenen Thüren den Eid ab, und that Hofrichter und Urtheilsprechern des Hofgerichts mit einem Schreiben auf Pergament und Siegel versehen, Meldung davon. (Mit einem „Permentiner besigelten Brief".) Hierauf wurde Frankfurt von der Klage ledig gesprochen. (v. Senckenberg Urk. 12 und 13.)

In den Jahren 1493—1497 spielte folgender Rechtsfall[1]). Heinrich Schneider, ein Bürger der Landgräflich-Hessischen Stadt Gießen hatte seinen Mitbürger Nikolaus Lober vor dem Hofgericht zu Rotweil belangt, und es war gegen den Beklagten, der nicht erschienen war und auch nicht abgefordert wurde, die Acht ausgesprochen worden. Da jedoch der Stadtrat von Gießen den Aechter nicht austrieb, so erwirkte

1) v. Harpprecht, Staats-Archiv 2, S. 37 und 289.

Heinrich Schneider bei dem Hofgericht Verkündung gegen Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Gießen, weil sie mit einem offenen Aechter Gemeinschaft hätten, und ihm essen und trinken verabreichten.

Der Stadtrath opponirte exceptionem privilegii de non evocando; der Hochgeborne Wilhelm der Jüngere, Landgraf zu Hessen, dem die Stadt Gießen ohne Mittel unterworfen, sei für sich und seine Unterthanen wider alle ausländischen Gerichte gefreit; und producirten zugleich einen Abforderungsbrief des Landgrafen.

Allein diese Abforderung kam jetzt zu spät, und das Hofgericht erkannte: „Möchten Schultheiß und Rath zu Gießen schwören, daß sie beherret und der Stadt nicht gewaltig wären, so sollten sie dem Kläger um seine Klag zu antworten, nicht schuldig sein.“ Diesen Eid leisteten sie vor dem hierzu committirten Stadtrath von Wetzlar, und wurden darauf von der Klage entbunden; um jedoch was an ihnen sei zu thun, trieben sie den genannten Lober in Gemäßheit des Rotweilischen Gebots aus der Stadt. Allein der Landgraf Wilhelm gebot ihnen, den Lober wieder in die Stadt zu lassen.

Darauf erhob Heinrich Schneider eine neue Klage gegen den Stadtrath etc.; und da dieser leugnete, daß er mit dem Aechter Gemeinschaft gehabt, so erkannte das Hofgericht: „Mögen die von Gießen zu Gott und den Heiligen schwören, daß sie Nikolausen Lober nit Gemeinschaft getan haben, so sollen sie von der Klage losgesprochen werden“. Weil sie dies jedoch wahrscheinlich nicht taten, wurden sie in die Acht gesprochen.

Dagegen appellierten die von Gießen an das kaiserliche und des Reichs Kammergericht, welches dem Kaiser Maximilian I in die Niederlande gefolgt war. Die Sache kam am 9. Dez. 1494 zu Antwerpen (Antdorf) vor dem Kammerrichter Graf Eitel Friedrich von Zollern mit Beisitzern zur mündlichen Verhandlung. Dr. Christoph Hitzhofer war Anwalt derer von Gießen, Engelländer aber von Heinrich Schneider. Letzterer wollte sich auf die Klage (Appellation) nicht einlassen; die von Gießen seien lange Zeit in offenbarer Acht gewesen und noch darin, auch davon nicht entledigt noch absolvirt; ein jeder aber, der aus seiner Verschuldung in Bann oder Acht erklärt werde, möge keine Klage führen. Zugleich ließ er den zu Rotweil ausgegangenen Achtbrief zum sofortigen Beweise seiner Einrede verlesen. Hitzhover entgegnete, daß einem Appellirer ob der im Bann oder Acht sei, doch seine Gegenwehr vorbehalten und unbenommen bleibe; darauf wurde zu Recht erkannt: „Wollen beide Parteien in Rechten ferner handeln und procediren, das soll unverhindert der gethanen Einrede die Acht betreffend gehört werden, und darauf weiter ergehn was Recht ist.“ — Die Sache wurde denn auch bei dem Kammergericht zu Frankfurt und Worms fortgesetzt. — Der Anwalt für Gießen deducirte, das angefochtene Urtheil

sei aus verschiedenen Gründen nichtig, 1.) das Hofgericht habe Urtheil über Urtheil gesprochen, indem früher rechtskräftig anerkannt worden, daß die Stadt Gießen für das Nicht-Austreiben des Aechters nicht verantwortlich gemacht werden könne. 2.) Durch das neue Urteil werde ihnen etwas Unmögliches aufgelegt, da sie des nicht mächtig wären Ihrem Herren und Landesfürsten sein Burger zu vertreiben. Und ob sie das zu thun unterstanden, wäre Ihnen Leibs und Guts wagsam gewest und hätten mögen eidbrüchig geacht und gestraft sein worden, sonderlich weil ihnen solches durch den genannten Landgrafen verboten gewesen, als das sein Brief deshalb an sie ausgangen, die er beilege, klärlich aufgewiesen. 3.) sei ein gegen das Hofgericht Privilegirter nicht verpflichtet Ladungen desselben Folge zu leisten und könne im Falle Ausbleibens nicht als contumax behandelt werden. (Eine Streitfrage, die das Hofgericht, so lange es bestand, anders entschied.)

Engelländer stellte vor: wenn der Landgraf den Aechter wieder eingelassen, so berechtige dies die von Gießen doch noch nicht Gemeinschaft mit ihm zu haben. Beide, sowohl die Beklagten wie auch der Landgraf, der kein Privilegium habe Aechter zu enthalten, seien schuldig, den Aechter auszuweisen und die von Gießen hätten auch schon früher andere Aechter auf des Hofgerichts Verbot ausgetrieben. Es sei aber auch nicht bewiesen, daß der Landgraf so heftig als sie vorgeben wider sie gehandelt; ob er aber das so ernstlich geboten hätt, wären sie von Rechtswegen nit schuldig, nachdem solch Gebot offentlich wider Recht seien, denselben Folge zu thun.

Am 27. Februar 1497 gab das Kammergericht von Frankfurt aus Urtheil: „Daß die von Gießen wohl appellirt, und die Hofrichter zu Rotweil übel geurtheilt und darum Schneider denen berührten von Gießen Kosten und Schaden dieser Sachen halber erlitten, auf rechtliche Mäßigung bezahlen sollten“.

X.

Aufnahme der Stadt Rotweil und damit auch des Hofgerichts in den Fembund.

Nach dem Jahr 1451 hatte Rotweil einen Span mit dem Ritter Konrad Fug von Bergfelden; schiedsrichterliche Verhandlungen scheiterten, die Stadt setzte den Fug ins Gefängnis, ließ ihn aber gegen Schwörung von Urfehde wieder frei. Später erhob Fug Anklage bei Hermann von Werdinghußen, Freigraf des heiligen Reichs und des freien Stuhls zu Hoya, Unna und Camen in Westfalen, der darauf Bürgermeister, Rat und gemeine Bürger von Rotweil vor sich lud. Rotweil sendete bevoll-

mächtigte Boten an den Freigrafen und erwirkte, wahrscheinlich durch gutes Geld ein freisprechendes Urteil, Ostern 1460[1]).

Einen anderen Verlauf nahm folgender Fall.

Im Jahr 1459 hatten einige aus dem Amt verdrängte Patrizier der Reichsstadt Mülhausen im Sundgau diese Stadt vor die heimlichen Gerichte Westfalens geladen, nämlich vor Hermann Hackenberg, Freigrafen zu Volwenstein und des Freistuhls „in der Hayspe", und bald darauf auch vor Johann von Hackenberg, Freigrafen zu Neustadt im Suderland. Obwohl die Ladung nicht ordnungsmäßig vollzogen worden war, erschienen doch der Bürgermeister, ein Rathsherr und der Stadtschreiber von Mülhausen an den westfälischen Freistühlen, nämlich zu Neustadt und zu Nemerzhagen. Die Stadt wurde verurtheilt, den Klägern die riesige Summe von 10000 Gulden zu bezahlen, und die Botschaft in Verhaft genommen, bis sie dem Freigrafen vorläufig 80 Rheinische Gulden erlegt hatten. Darauf erhoben Bürgermeister und Rat Anklage bei Kaiser Friedrich III wegen der der Stadt angetanen Verletzung ihrer Freiheiten. Auf Befehl des Kaisers lud der kaiserliche Hofrichter zu Rotweil, Graf Johann von Sulz, den Freigrafen Johann Hackenberg mitsamt den Freischöffen vor seinen Stuhl und sprach, da sie nicht erschienen, am Tag Philippi und Jakobi 1460 nach dem Urteil der Richter die Acht des Hofgerichts gegen sie aus. Das Femgericht antwortete darauf mit einer Achts-Erklärung gegen das Hofgericht zu Rotweil[2]).

Angesichts solcher Anfechtungen, die viel Geld kosteten, hielt es Rotweil für geraten, sich in den Fembund aufnehmen zu lassen, und wendete sich zu diesem Zweck an den Erzherzog Albrecht von Oesterreich, der Mitglied des Fembundes war, und als solches andere Herren und Städte in den Bund aufnehmen konnte[3]). Albrecht, damals mit Rotweil verbündet[4]), entsprach dem Wunsch und beauftragte seinen Marschalk, den Ritter Thüring von Hallwyl, den verbündeten Fürsten, Grafen, Herrn und Städten davon Mitteilung zu machen, was um Lichtmeß 1462 geschah[5]).

Daß auch Klöster ihnen unbequeme Leute durch ihre als Beamte angestellten zu „Wissenden" aufgenommenen Laien-Brüder, aufhängen ließen, lehrt folgender Vorfall[6]): Um's Jahr 1460 begaben sich einige Laienbrüder

1) v. Langen, 201—206.

2) August Stöber in der Zeitschrift f. Deutsche Kultur-Geschichte von Joh. Müller und Joh. Falk. Januar 1857.

3) Thudichum, F., Femgericht und Inquisition 1889, S. 37—55. Lindner, Th., die Veme 1888.

4) U.B. nr. 1272.

5) Die Urkunde ist mitgeteilt bei v. Langen 205—206; im U.B. fehlt sie (!).

6) Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 25, 228—233 (1873).

des am Bodensee gelegenen Klosters Salem, welche als des Klosters Amtleute in den Dörfern Nußdorf und Bermatingen fungirten, bei Nacht in diese Dörfer und nöthigten vier Bauern von da, mit ihnen in das Gebiet der freien Reichsstadt Ueberlingen einzufallen, dort einen Bewohner der Stadt, Namens Johs Dachs, gefangen zu nehmen, und zu Schiff in des Klosters Gebiet zu schleppen. Hier angekommen, ließen sie die Bauern abtreten, und handelten mit dem Johs Dachs, „als die Wissenden des heimlichen Gerichts Solches zu thun pflegten", d. h. sie hingen den Mann an einem Baume auf. Die Stadt Ueberlingen wollte zu dieser Unthat nicht stille schweigen, getraute aber doch nicht, die Laienbrüder des Klosters zu beklagen, sondern erhob beim kaiserlichen und Reichshofgericht zu Rotweil Anklage gegen die vier Bauern und verlangte Erkennung der Acht und Anleit (Einziehung der Güter) gegen sie, wegen Mord's und Verletzung der Gerichtsbarkeit der Stadt. Die Bauern machten zu ihrer Vertheidigung geltend: wenn sie geholfen hätten den Dachs gefangen zu nehmen, so sei dieß auf Befehl der Laienbrüder, ihrer Amtleute, geschehen, denen sie darin hätten gehorchen müssen; im Uebrigen hätten sie keine Beihülfe geleistet, den Dachs zu hängen, auch nicht davon gewußt, daß die Laienbrüder dieß zu thun vorhätten. Sei dieß ein Unrecht, so erhebe die Stadt billiger ihre Anklage gegen diese: denn dieselben lebten noch und gingen frei einher.

Ritter und Urtheiler des kaiserlichen Hofgerichts fanden diese Vertheidigung stichhaltig und sprachen die Bauern, nachdem sie ihr Vorbringen eidlich beschworen hatten, frei (15. September 1463). Daß die Klosterleute und Wissenden zur Verantwortung gezogen worden wären, davon wird nichts berichtet; dem Hofgericht fiel es nicht ein, gegen seine Bundesbrüder in der Feme aufzutreten.

Ob es in der Folge selbst als Femgericht geurteilt und Femknechte mit Stricken ausgesendet hat, läßt sich bis jetzt nicht entscheiden, ist aber so gut wie gewiß, nach den im Jahre 1521 auf dem Reichstag erhobenen Beschwerden.

XI.

Das Rotweiler Hofgericht seit 1495.

Die Gründung des Reichs-Kammergerichts im J. 1495 hatte eine wesentliche Herabdrückung des Rotweiler Hofgerichts zur Folge, indem von allen Urteilen desselben in Civilsachen an das Reichs-Kammergericht appelliert werden konnte. Die Reichsstände taten sich vielfach zusammen, um sich der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts zu erwehren und verlangten von Kaiser Maximilian seine Abschaffung; die Stadt Rotweil schickte Angesichts dieser Gefahr eine Gesandtschaft an den im Juni 1496 zu Augsburg weilenden Kaiser, welche die von Kaisern und Königen erteilten

Privilegien, sowie die alte Hofgerichts-Ordnung vorlegten und um Erhaltung derselben bat. Der Kaiser versprach, die Bürger der Stadt im Besitz des Hofgerichts zu schützen, solange als sie als getreue Untertanen zu Kaiser und Reich halten würden; er stellte ihnen auch unterm 13. Juni 1496 ein langes Privilegium aus[1]), worin er eine Reihe wichtiger Bestimmungen der Hofgerichts-Ordnung, auf welche sich die Misbräuche des Hofgerichts besonders stützten, ausdrücklich bestätigte und sich dazu verstieg, das Rotweiler Hofgericht als „oberstes Gericht in Deutschland" zu bezeichnen. Das geschah ein Jahr, nachdem ein mit dem Reichstag vereinbartes Reichsgesetz das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht aufgerichtet und ihm die Zuständigkeit eines obersten Reichsgerichts beigelegt hatte. Aber es ist freilich bekannt genug, daß Maximilian sehr ungern in die Errichtung des Kammergerichts gewilligt und in der Folge oftmals versucht hat, es brach zu legen.

Maximilians große Güte gegen die Rotweiler erklärt sich sehr einfach daraus, daß er im J. 1496 den großen s. g. „Schwabenkrieg" gegen die Eidgenossen zu unternehmen im Begriff stand und die Rotweiler zur Hülfe dabei zu gewinnen hoffte, was ihm aber nicht gelang.

Auf den Reichstagen zu Mainz 1517 und zu Augsburg 1518 führten die Stände laute Beschwerden, und wie sehr auch das gemeine Volk, die Bauern, durch das Hofgericht und die von ihm zu Mordtaten ausgesandten Fem-Knechte zu leiden hatte, geht aus den Artikeln des „Bundschuh's", der im J. 1513 gestifteten Verschwörung des Landvolks im Schwarzwald hervor, in welchen auch die Befreiung von dem Rotweilschen Hofgericht verlangt wird[2]).

In den Wormser Reichsabschied von 1521 § 17 wurde folgende Verfügung aufgenommen: „Und nachdem bißhero große Unordnungen an den freyen Stülen, auch an den peinlichen Gerichten geübt und gebraucht, dardurch die Unterthanen deß Reichs in viel wege beschwehret, unnd belästigt, auch etwann viel unschuldiglich gepeiniget (gefoltert), und vom Leben zum Tode gerichtet werden; Solchem hinfüro fürzukommen, sollen und wöllen Wir an Unserm Stuel zu Rotweil, auch sonst bey andern Obrigkeiten, oder Freystül verfügen, das deßhalben gebührlichs Einsehen beschehe, damit Ordnung gehalten, und die Gerichte derselbigen freyen Stül, wider alt Herkommen, nicht mißbraucht werden."

Auf neue Beschwerden der Stände auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 versprach der Kaiser im Reichsabschied: Hofrichter und Urteilsprecher sollten in einer Schrift ihre Vorschläge machen zur Abstellung

1) Das Privilegium Maximilians vom 13. Juni 1496 ist abgedruckt bei Wehner, Paul Matthias, „Alte und erneuerte Ordnung und Reformation des . . . Kaiserl. Hofgerichts zu Rotweil". Frankf. 1610. fol.

2) Schreiber, Gesch. von Freiburg im Breisgau S. 28.

von Misbräuchen, diese Schrift dann den Visitatoren des Kammergerichts nach Speier zugehen lassen, und diese Visitatoren dann vom Kaiser Vollmacht haben, eine neue Ordnung für das Rotweiler Gericht festzusetzen. Geschehen ist aber nichts.

Nachdem sich die Stadt durch die Verjagung der evangelischen Bürger ganz auf die Seite der päpstlichen Partei gestellt hatte, stand das Hofgericht bei dieser in hoher Gunst; die aus dem Stadtrat genommenen Urteilsprecher waren fortan alle Katholiken, der Erbhofrichter desgleichen, das Gericht ließ sich also gut gebrauchen zur Bekämpfung der evangelischen Stände. Im J. 1538 lud es auf Klage des Fiskals den Kurfürsten von Sachsen, den Landgrafen von Hessen und andere Protestanten wegen ihrer Veränderungen im Kirchenwesen vor seinen Stuhl; die Beklagten leisteten aber keine Folge und erklärten das Hofgericht für einen „verdächtigen", parteiischen Richter. Das Hofgericht ist auch in der Folge allezeit streng katholisch geblieben, auch nachdem im J. 1555 das Reichskammergericht und seit 1648 der Reichshofrat auch evangelische Urteilsprecher erhalten hatten.

Im J. 1558 beschlossen die Stände des Schwäbischen Kreises auf einem Kreistag zu Ulm einhellig, daß sie ihren Untertanen verbieten wollten, einander vor dem Rotweiler Hofgericht oder anderen fremden Gerichten zu verklagen; viele Stände erließen solche Verbote; die meisten Reichsstädte bei Strafe des Verlustes des Bürgerrechts.

Als sich auf dem Reichstag zu Speier im J. 1570 wieder viele Beschwerden gegen das Hofgericht erhoben hatten[1]), wußte es die österreichische Partei dahin zu bringen, daß dem Kaiser anheimgestellt wurde, den Zustand des Gerichts untersuchen zu lassen und die nöthigen Verbesserungen anzuordnen. Maximilian II beauftragte damit den Grafen Heinrich von Fürstenberg und den Rechtsgelehrten Dr. Johann Nervius[2]), und erließ am 13. Nov. 1572 eine „Erneuerte Ordnung des Hofgerichts"[3]). Sie schrieb einen Prozeßgang vor, der demjenigen der Kammergerichtsordnung von 1555 nachgebildet ist, an der Stelle der Mündlichkeit der

1) Reichsabschied v. 1570, § 7.

2) Ruckgaber 2, 101.

3) Gedruckt bei Schmauß, Joh. Jak., Corp. jur. publ. 1774. S. 281—325, ferner in einer im J. 1610 durch Paul Matthias Wehner besorgten und mit unendlichen Anmerkungen und Erläuterungen verbrämten Ausgabe, gedruckt zu Frankfurt durch Johann Brieger. Der Titel lautet „Alte und erneuerte Ordnung und Reformation des Römisch Kaiserlicher Majestät Kaiserlichen Hofgerichts zu Rotweil". Das Wort „Alte" ist kleingedruckt!; Wehner gibt in Wirklichkeit nur die Ordnung vom J. 1572.

Wehner teilt S. 341—373 noch ein Breve formularium Rotwilense mit, Beispiele für abzufassende Urkunden enthaltend. Vgl. Stobbe, O., Gesch. d. Deutschen Rechtsquelllen 2, 164. 1864.

Partei-Vorträge wesentlich Schriftlichkeit vorschrieb, und damit alle Prozesse in eine verderbliche Länge zog. Dem Stadtrath sollte zwar das bisherige Recht, die Urtheilsprecher zu erwählen, verbleiben, aber die Wahl künftig auf Lebenszeit erfolgen, und jeder Neugewählte vom Hofrichter und sämtlichen Urtheilsprechern vor der Aufnahme examiniert werden, wie es ähnlich auch beim Reichskammergericht geschah. Rechtsgelehrte brauchten sie nicht zu sein, und sind es auch in der Folge selten gewesen; in schwierigen Sachen sollten sie sich des Raths „ihrer darzu insonderheit bestellten Advokaten und Rechtsgelehrten" gebrauchen.

Die Ordnung bestätigte dem Hofgericht das Recht, bis an die Alpen, die Vogesen und rheinabwärts bis Köln zu richten, und, zwar so, daß die Exemtions-Privilegien in den s. g. Ehehaftsfällen nicht geltend gemacht werden könnten, vermehrte sogar die Ehehaftsfälle noch um einige. Das bedeutete eine kaiserliche Bestätigung aller vom Hofgericht seit dem 15ten Jahrhundert geübten Misbräuche.

Gleich nach Erlaß der neuen Hofgerichts-Ordnung beschwerten sich die Kurfürsten darüber, daß in der Ordnung ihrer in der Goldnen Bulle gewährten Freiheiten nicht Erwähnung geschehe, worauf dann ein Neudruck den Fehler verbesserte; aber die Beschwerden der Stände dauerten sowohl auf den Reichstagen, wie auch auf den Kreistagen des Schwäbischen Kreises, namentlich zu Ulm 1583—1585 und 1591 fort; das Kammergericht wurde fortwährend angerufen gegen misbräuchliche Ladungen nach Rotweil und die alten Juristen schrieben eine ganze Bibliothek darüber zusammen, wie die Ehehaftsfälle auszulegen seien. Während des 30jährigen Kriegs, im J. 1643, unterstand sich das Hofgericht, in Sachen Buttenhorn contra die Stadt Frankfurt, wobei auch Kur-Mainz interessiert gewesen, gegen den Kurfürsten von Mainz einen Achts- und Anleitsbrief ergehen zu lassen. Das Kurfürstenkollegium forderte sofort vom Kaiser, daß er diese Anmaßung des Hofgerichts abstelle, aber ohne Erfolg[1]). Bei den Westfälischen Friedensverhandlungen seit 1645 brachten die evangelischen Stände die Abschaffung des Hofgerichts oder eine ganz neue Gestaltung der Reichsgerichte in Anregung, erlangten aber nur die Zusicherung, daß auf dem nächsten Reichstag darüber beschlossen werden solle. Das geschah aber niemals. Bei der Wahl Josephs I zum Kaiser, am 18. Juli 1658 nahmen die Kurfürsten in Art. 17 der Wahlkapitulation dem Kaiser das Versprechen ab: „So wollen Wir alles Ernstes daran sein, daß solchen Beschwerden der Stände (einschließlich der Reichsritterschaft) wirklich aus dem Grund abgeholfen, und wegen der Abolition des Hofgerichts zu Rotweil und der Landgerichte in Schwaben auf dem Reichstage baldmöglichst ein Gewisses statuirt, inmittelst aber, und zwar inner-

1) v. Meiern, Regenspurger Reichstags-Handlungen 2, 306. J. J. Moser, Einl. in d. Churmaynz. Staatsrecht S. 186.

halb Jahresfrist die wider die alten Hof- und Landgerichts-Ordnungen extendirten Ehehaffts-Fälle abgethan, und die dabei bestehenden Excesse und Misbräuche, zu deren Untersuchung wir eine Kommission von unparteiischen Reichsständen niedersetzen werden, abgestellt werden." Dieser Artikel wurde $1^1/_2$ hundert Jahre in allen Kapitulationen nachgeschleift, ohne je eine Wirkung zu haben.

Im J. 1687 kam das erbliche Hofrichteramt in andere Hände; es starb Ludwig der letzte Graf von Sulz und Kaiser Joseph I verlieh das Amt nun an Wilhelm Eusebius Fürsten von Schwarzenberg, einen Katholiken, der die älteste Tochter des Grafen Ludwig zur Gemahlin hatte, wiederum in erblicher Weise.

Seit dem 16ten Jahrh. pflegte das Gericht unter freiem Himmel im Haingarten lediglich eröffnet und feierlich gehegt zu werden, worauf man auf das Rathaus zog und dort die eigentlichen Prozeßsachen verhandelte.

Das bei einer öffentlichen Hofgerichtssitzung im Haingarten übliche Zeremoniell war in späteren Zeiten folgendermaßen beschaffen[1]).

Vor einer solchen öffentlichen Sitzung wurde gewöhnlich eine Privatsession auf dem Rathhause gehalten, in welcher der Hofrichter oder dessen Statthalter den Zweck seiner Ankunft ankündigte, und von dem sämtlichen Hofgerichtspersonale aufs feierlichste bewillkommt wurde. Nachdem das geschehen bewegte sich der Zug, unter Paradierung der am Rathause aufgestellten Bürgerwache und unter Rührung der Trommel, so wie unter dem Geläute der großen Glocke im Kapellenturm, in folgender Ordnung zum Hofgerichtsgarten: Vor der Chaise des Hofrichters gingen der Pedell mit dem Hofgerichtsstab und einer der Hofgerichtsboten mit dem Urtelbuche, hinter der Chaise folgten paarweise, im Mantel und mit Degen, die Hofgerichts-Assessoren, die Kanzleibeamten, der Fiskal-Commissär, die Advocaten und Procuratoren. Nach der Ankunft im Hofgerichtsgarten nahm der Hofrichter, oder in seiner Abwesenheit der Statthalter, auf dem mit einem Teppich überzogenen steinernen Stuhle Platz, und um ihn ließen sich an den Schranken, rechts der Bürgermeister und der Amtsschultheiß, links die übrigen Hofgerichts-Assessoren auf den Bänken nieder, hinter dem Amtsschultheißen setzten sich die Kanzleibeamten an den Tisch, auf welchem die Hofgerichtsordnung vom Jahre 1572, ein von Doctor Johann Georg von Zimmern verfaßtes Handbuch und das Urthelbuch lagen.

Am untern Teile der Schranken (noch innerhalb derselben) nahm der Fiscal-Commissär Platz, und außerhalb der Schranken stellten sich die Advocaten und Prokuratoren auf, während der Pedell und der Hofgerichtsbote am Eingang derselben standen.

Sobald alle die genannten Personen ihre Plätze eingenommen hatten,

---

1) Ruckgaber II, 1, 114—119.

übergab der sogenannte Assessor primarius den vom Pedell ihm überreichten Hofgerichtsstab dem Hofrichter. Dieser hielt dann gewöhnlich eine entsprechende Anrede an die Bürger von Rottweil, die etwa nöthigen Beeidigungen neuer Mitglieder wurden vorgenommen, und der Kanzlei-Verwalter wandte sich dann an den Hofrichter mit folgenden Worten: „Euer Excellenz wollen für das erste umfragen, ob es Zeit sei, das Kaiserliche Hofgericht anzufangen, und selbiges seiner Ordnung gemäß verbieten zu lassen?“

Darauf votierten die Assessoren, und zwar zuerst der Bürgermeister, nach ihm der Amtsschultheiß, und darauf die übrigen Assessoren der Reihe nach, jeder auf das ihm mit dem Hofgerichtsstab gegebene Zeichen, folgendermaßen: „Ich erkenne zu Recht, und lasse es Zeit sein, das Kaiserliche Hofgericht anzufangen, und dasselbige seiner Ordnung nach verbieten zu lassen.“ —

Nach der Abstimmung rief nun der Pedell: „Nun höret! Ich verbiete das Gericht, daß Niemand soll reden, denn durch seinen ordentlichen bestellten Prokurator, so lange mein gnädiger Herr sitzt, und das Kaiserliche Hofgericht währet.“ —

Darauf richtete der Kanzlei-Verwalter auf's neue das Wort an den Hofrichter: „Euer Excellenz wollen für das andere umfragen, da jemand über offen verschriebene Aechter Achts-Verbiets- und Anleits-Briefe begehren würde, ob solche mitgetheilt werden sollen? Ferner: Euer Excellenz wollen für das dritte umfragen, da jemand Supplicatoria in die Bisthume, so in des Kaiserlichen Hofgerichts District gelegen, über offen verschriebene Aechter, die Jahr, Monat und Tag und länger in Acht gewesen, und daraus nicht erledigt wurden, begehrt, ob das mitgetheilt werden soll?“

Hierauf sprach bei der über diese zwei Puncte angestellten Umfrage jeder Assessor: „Excellenz, wofern der Kanzlei-Verwalter bei seinem Eid behaupten kann, daß sich die Prozesse so weit erstrecken, so erkenne ich selbe.“ —

Nach diesem lasen die Procuratoren ihre Supplikationen und Rezesse öffentlich vor. — Wenn nun Achtserkenntnisse vorkamen, so wurde weitere Umfrage bei den Assessoren gehalten, ob sie den Ruf erkennten? Hatten sie dann votirt: „wir erkennen den Ruf“, so rief der Pedell nach allen vier Himmelsgegenden: „NN. seid ihr allhie? Wollt ihr Antwort geben? — zum ersten — zum andern — zum drittenmal —, wie Recht ist!“

Erfolgte keine Antwort, so sprach jeder der Assessoren die Worte: „Welchen gerufen worden, und sich nicht verantwortet haben, weil Euer Excellenz sitzen, und dieses Kaiserliche Hofgericht währet, so richte ich — zum Mann mit Acht und Anleitung, — zur Frau mit Anleitung, und wo Supplicatoria vorhanden, so erkenne ich weiteren Prozeß.“

Zuletzt publicirte der Hofrichter, während das ganze Hofgerichtspersonale sich erhob, das Urtheil:

„Allen denjenigen, so gerufen ist worden, und sich nicht verantwortet haben, noch verantworten werden, weilen wir sitzen, und das Kaiserliche Hofgericht währet, so erkennen wir sie aus Kaiserlicher Macht und Gewalt außer dem Frieden in den Unfrieden, überlassen sie, ihren Leib, Haab und Güter den Klägern, ihren Feinden und jedermänniglich."

Waren sonst keine öffentlichen Angelegenheiten mehr zu verhandeln, so rief der Pedell die nächste Sitzung aus, und nun bewegte sich der Zug in der angegebenen Ordnung zur Stadt zurück in's Rathhaus, wo sofort die Namen der Geächteten in das Achtbuch eingetragen wurden. —

Im Jahr 1696 waren folgende Personen Assessoren (Urteiler) am Hofgericht[1]):

Amtsbürgermeister: Der Hochedelgeborne Junkher Philipp Adam Spreter von Kreidenstein.
Amtsschultheiß: Herr J. J. Khuon.
Oberrechner: Herr F. J. Gebel.
Obervogt: J. M. Baumeister.
Spitaloberpfleger: F. Uhl.
Oberumgelder: J. G. Franz.
Pürschvogt: J. J. von Stromayr.
Oberbaumeister: J. Moser.
Oberpfleger des Gotteshauses der Bruderschaft: E. J. Herderer.
Rath: M. Gerny.
Syndikus: Doktor Matthäus Wernz.
Rathssekretär: L. Brendtscheitt.

Der Syndikus war demnach der einzige rechtsgelehrte Doktor.

Im 18ten Jahrh. sank das Ansehn des Hofgerichts gewaltig, namentlich seitdem im J. 1765 Kaiser Joseph II den Kaiser-Thron bestiegen hatte, und dieser den Anmaßungen des Gerichts keinen Rückhalt mehr bot, überhaupt in Deutschland wie in Frankreich Anzeichen einer neuen Zeit sich hervortaten. Nur wenige Klagen wurden beim Hofgericht angebracht und seinen Ladungen wollte Niemand mehr folgen. Die Urteiler, die jetzt Hofgerichts-Assessoren hießen, so wie die Urteiler am Reichs-Kammergericht Kammergerichts-Assessoren, waren ungebildet und es kam mehrmals vor, daß sie sich in den Sitzungen des Gerichts vor den Augen der Parteien in den gemeinsten Ausdrücken gegenseitig beschimpften, so daß selbst die Bürgerschaft ihre Entrüstung offen aussprach und der Hofgerichts-Statthalter sich wiederholt genötigt sah, dergleichen Auftritte an den Erbhofrichter in Wien zu berichten, der dann

1) Ruckgaber II, 1, 310.

freilich nicht unterließ, unter Drohungen der Amtsentsetzung den beteiligten Assessoren wegen ihres gemeinen Benehmens einen scharfen Verweis zu erteilen[1]).

Die Gerichts-Gebühren hatten sich bald so verringert, daß ein Assessor für die Teilnahme an einer Sitzung nicht mehr als 6 Kreuzer erhielt, kein besserer Bürger mehr sich zu dem Amt gebrauchen lassen wollte und man seit 1750 zu der Aushülfe griff, die Zahl der Assessoren zu verringern[2]). Die letzte öffentliche Sitzung des Gerichts im Haingarten fand am 22. Juli 1784 unter Vorsitz des Freiherrn Ludwig von Freiberg zu Wellendingen, Statthalters des Fürsten zu Schwarzenberg statt; dann schlief es ein, und hörte mit dem Zusammenbruch des alten Reichs auch rechtlich auf[3]).

1) Ruckgaber II, 1 111 Anm.
2) v. Senckenberg, S. 50.
3) Ruckgaber II, 1, 114.

Anhang.

Zwei alte Fränkische Markgenossenschaften.

Während in Schwaben größere Markgenossenschaften nur in einzelnen Strichen, besonders im Schwarzwald und in der Schweiz, bestanden haben, treten dieselben auf Fränkischem Boden sofort überall zu Tage, eine Tatsache, welche für die Beurteilung der Zustände und Vorgänge in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung wichtige Winke an die Hand gibt.

Zwei Markgenossenschaften im südlichsten Frankenland verdienen besondere Beachtung.

I.

Die Mark Murr an Murr und Neckar.

Die Almend begriff bis 1842 das ausgedehnte Waldgebiet der „Hardt"; das „Hardtgericht" wurde beim Dorf Murr abgehalten; beteiligt waren 7 Gemeinden:

Murr
Benningen
Beihingen
Erdmannshausen
Marbach, Stadt
Pleidelsheim
Steinheim an der Murr.

Von diesen Orten liegen zwei, Beihingen und Benningen auf dem linken Ufer des Neckar.

Die Mark ist in den Jahren 1812—42 unter die Gemeinden nach Maßgabe der Zahl der Ortsbürger geteilt worden, worüber Akten bei den Oberämtern Marbach und Ludwigsburg vorliegen. Für die ältere Zeit geben Mark-Ordnungen aus den Jahren 1300 und 1538 Auskunft.

II.

Die Klein-Seebacher Mark und die Röttenbacher Mark an der Regnitz[1]).

Der Bayerische Staat ist seit 1808 als Rechtsnachfolger des Markgrafen von Brandenburg und der Bischöfe von Bamberg, Eigenthümer eines Waldes in der Umgegend von Baiersdorf und Erlangen, welcher etwa 5000 Baierische Tagwerk umfaßt und die „Obere oder Vordere Mark“ oder auch der „Markwald“ heißt. Es werden darin unterschieden:

1. Obere, mittlere und untere Klein-Seebacher Mark
2. die Röttenbacher Mark.

Aus diesem Wald haben eine größere Anzahl von Dörfern, Ritter-Schlössern und Mühlen Bauholz und Brennholz anzusprechen, anderen kommt nur ein Recht auf Sammeln von Dürrholz oder Streue zu, anderen nur Hutrecht.

Das Recht ruht überall auf bestimmten Häusern, welche in einem Grundbuch verzeichnet stehen, mit näherer Angabe ihres Rechts und der schuldigen Gegenleistungen.

Im Jahre 1863 ertrug der Wald nicht mehr, als die darauf lastenden Berechtigungen erforderten, sodaß für den Staat kein Nutzen übrig blieb.

Die berechtigten Dörfer sind nach ihrer Lage geordnet folgende:

1. An der Seebach, welche bei Baiersdorf in die Regnitz mündet,
   Buch, Ritter-Schloß
   Großdechsendorf, 18 Forstrechte
   Hemmenhofen, 6 Unterthanen und 8 Rittergutsrechte auf Brennholz; alle, auch die Nicht-Hausbesitzer haben Hutrechte.
   Kleindechsendorf nur Hutrecht
   Klein-Seebach
   Möhrendorf
   Neuhaus, Ritter-Schloß
   Nieder-Lindach, Hutrecht
   Oberndorf
   Röttenbach, 16 Forstrechte.
2. An dem unterhalb Baiersdorf in die Regnitz fließenden Gewässer:
   Hausen
   Thurn, 3 Forstrechte.
3. An den auf der rechten Seite der Regnitz hereinfließenden Gewässern:
   Baiersdorf

---

1) Mittheilungen des Königl. Bayer. Revierförsters Hartner zu Baiersdorf an Professor Friedrich Thudichum 1863.

Boxdorf nur Streurecht
Effelterich
Igelsbach nur Recht auf Sammlung von Dürrholz
Kersbach
Langen-Sendelbach nur Streurecht
Wellerstadt.

4. Baiersdörfer Mühle, 14 Bewässerungsräder in der Regnitz.

Tübinger Studien

für

Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte.

Mit Unterstützung der Freiherrlich von Gremp'schen Stiftung

herausgegeben

von

Friedrich Thudichum.

II. Band.

Tübingen
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung
1911.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Inhalt des II. Bandes.

Die Seitenzahlen beziehen sich auf die durchlaufende Paginierung am inneren Rande.

Seite

Nr. 5. (1908.) **Christian Meyer, Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg und der späteren Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth** . . . . . 1—184

Nr. 6. (1908.) **Rudolf Nehlsen, Geschichte von Dithmarschen** . . . . . 185—290

Nr. 7. (1910.) **Paul Wentzcke, Geschichte der Stadt Schlettstadt.** —

Karl Otto Müller, Zur Geschichte des peinlichen Prozesses in Schwaben im späteren Mittelalter . . . . . 291—370

Nr. 8. (1911.) **Friedrich Thudichum, Geschichte der Reichsstadt Rottweil und des Kaiserlichen Hofgerichts daselbst.** . . . . . 371—465

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Friedrich Thudichum:

Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung.

8. 1865. Ermäßigter Preis M. 1.50.

Rechtsgeschichte der Wetterau.

8. 1867—1885. Zwei Bände. (Zweiter Band in 2 Heften.)
Ermässigter Preis M. 1.50.

Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins.

(In zwei Abteilungen.)
8. 1869. Ermäßigter Preis M. 1.50.

Der Achtsprozeß gegen Friedrich den Großen und seine Verbündeten 1757 und 1758.

(Aus der Festschrift der Tübinger Juristenfakultät für Rudolph von Ihering.)
8. 1892. M. —.80.

Geschichte des Eides.

8. 1911. M. 5.—.

Festgabe der Tübinger Juristenfakultät für Friedrich von Thudichum

zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum 19. August 1907.
Gross 8. 1907. M. 7.50.

Daraus einzeln:

Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit. Von **Th. Heck.** Mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von **Th. Siebs.** M. 6.—.

Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau mit einer vergleichenden Ausgabe der lateinischen Stadtrechtstexte des 13. Jahrhunderts. Von **S. Rietschel.** M. 1.50.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Tübinger Studien

für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte

herausgegeben von **F. Thudichum.**

Erster Band. Erstes Heft:

Die Stadtrechte von Tübingen 1388 und 1493.

Anhang.

1. Die Rechtssprache als Hilfe zur Ausmittelung der alten Grenzen der Deutschen Stämme.
2. Die ehemaligen Deutschen Reichsarchive.

Bearbeitet von **Friedrich Thudichum.**

8. 1906. Preis im Abonnement M. 1.60, im Einzelverkauf M. 2.20.

Erster Band. Zweites Heft:

Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speyer, Worms

nach ihrer alten Einteilung in Archidiaconate, Dekanate und Pfarreien.

Bearbeitet von **Friedrich Thudichum.**

8. 1906. Preis im Abonnement M. 2.40, im Einzelverkauf M. 3.20.

Erster Band. Drittes Heft:

Geschichte der Stadt Berlin.

Bearbeitet von **Friedrich Holtze.**

Mit einer Abbildung.

8. 1906. Preis im Abonnement M. 3.—, im Einzelverkauf M. 3.60.

Erster Band. Viertes Heft:

Geschichte der Stadt Augsburg.

Von Dr. **Christian Meyer.**

8. 1907. Preis im Abonnement M. 2.60, im Einzelverkauf M. 3.20.

Zweiter Band. Erstes Heft:

Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg und der späteren Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth.

Von Dr. **Christian Meyer,** Staatsarchivar a. D.

8. 1908. Preis im Abonnement M. 3.60, im Einzelverkauf M. 4.80.

Zweiter Band. Zweites Heft:

Geschichte von Dithmarschen.

Von **Rudolf Nehlsen.**

8. 1908. Preis im Abonnement M. 2.—, im Einzelverkauf M. 2.80.

Zweiter Band. Drittes Heft:

Geschichte der Stadt Schlettstadt.

Von **Paul Wentzcke.**

Zur Geschichte des peinlichen Prozesses in Schwaben im späteren Mittelalter.

Von **Karl Otto Müller.**

8. 1910. Preis im Abonnement M. 1.60, im Einzelverkauf M. 2.20.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.